

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der  
Parlamentarischen Versammlung des Europarates

4. Sitzungswoche 2024 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates  
vom 30. September bis 4. Oktober 2024 in Straßburg, Frankreich

Inhaltsverzeichnis

|                                                             | Seite |
|-------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Teilnehmende der deutschen Delegation.....                | 2     |
| 2 Tagesordnung der Sitzungswoche .....                      | 3     |
| 3 Schwerpunkte der Sitzungswoche .....                      | 5     |
| 3.1 Überblick.....                                          | 5     |
| 3.2 Ausgewählte Debatten und Ansprachen.....                | 7     |
| 4 Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder ..... | 14    |
| 5 Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder.....    | 16    |
| 6 Verabschiedete Empfehlungen und Entschlieûungen.....      | 17    |
| 7 Reden der Delegationsmitglieder .....                     | 63    |

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## 1 Teilnehmende der deutschen Delegation

Die 4. Sitzungswoche 2024 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) wurde vom 30. September bis 4. Oktober 2024 veranstaltet. Folgende Delegationsmitglieder nahmen an der Sitzungswoche teil:

Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD), Delegationsleiter

Abgeordneter **Armin Laschet** (CDU/CSU), stellvertretender Delegationsleiter

Abgeordnete **Heike Engelhardt** (SPD)

Abgeordneter **Fabian Funke** (SPD)

Abgeordnete **Gabriela Heinrich** (SPD)

Abgeordneter **Josip Juratovic** (SPD)

Abgeordneter **Christian Petry** (SPD)

Abgeordneter **Axel Schäfer** (SPD)

Abgeordnete **Derya Türk-Nachbaur** (SPD)

Abgeordneter **Knut Abraham** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Abgeordneter **Julian Pahlke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Abgeordneter **Harald Weyel** (AfD)

Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)

Abgeordneter **Andrej Hunko** (Gruppe BSW)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## 2 Tagesordnung der Sitzungswoche

Montag, 30. September 2024

### 1. Eröffnung der Sitzungswoche

#### 1.1. Bericht des Präsidenten

#### 1.2. Prüfung der Beglaubigungsschreiben

#### 1.3. Wahl eines Vizepräsidenten der Versammlung in Bezug auf San Marino

#### 1.4. Anträge zur Aktualitäts- und Dringlichkeitsdebatten

##### 1.4.1. Dringlichkeitsdebatte: Vermisste Personen aufgrund des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Kriegsgefangene und Zivilistinnen und Zivilisten in Gefangenschaft

##### 1.4.2. Dringlichkeitsdebatte: Die medizinische und humanitäre Notlage für Frauen und Kinder im Gazastreifen

##### 1.4.3. Aktualitätsdebatte: Die Situation im Mittleren Osten: Eskalation von Gewalt und zunehmende humanitäre Krise, insbesondere in Gaza

##### 1.4.4. Aktualitätsdebatte: Die Verschlechterung der Lage der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Aserbaidshan

#### 1.5. Annahme der Tagesordnung

### 2. Václav-Havel-Menschenrechtspreis

Erklärung von Herrn Wladimir Kara-Murza, Preisträger des Jahres 2022

### 3. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses

Berichterstatte(r)in für das Präsidium: Ian Liddell-Grainger (Vereinigtes Königreich, EC/DA)

### 4. Debatte: Die Entwicklungsbank des Europarates und die Umsetzung der Erklärung von Reykjavík

Berichterstatte(r)in für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Eka Sepashvili (Georgien, EC/DA)

Stellungnahme von Carlo Monticelli, Gouverneur der Entwicklungsbank des Europarates

Dienstag, 1. Oktober 2024

### 5. Wahlgang: Wahlen eines Richters für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

### 6. Debatte: Propaganda und Informationsfreiheit in Europa

Berichterstatte(r)in für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Stefan Schennach (Österreich, SOC)

### 7. Ansprache des Generalsekretärs des Europarates, Alain Berset

### 8. Gemeinsame Debatte

#### 8.1. Ein gemeinsamer europäischer Ansatz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität

Berichterstatte(r)in für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Lord Simon Russell (Großbritannien, EC/DA)

#### 8.2. Aufruf zur Klärung des Schicksals vermisster Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchender

Berichterstatte(r)in für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Julian Pahlke (Deutschland, SOC)

### 9. Aktualitätsdebatte: Die Verschlechterung der Lage der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Aserbaidshan

### 10. Aktualitätsdebatte: Die Situation im Mittleren Osten: Eskalation von Gewalt und zunehmende humanitäre Krise, insbesondere in Gaza

**11. Debatte: Die Lage im Iran und der Schutz iranischer Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates**

Berichterstatter für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie:

Max Lucks (Deutschland, SOC)

Stellungnahme für den Ausschuss Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:

Frau Mariia Mezentseva-Fedorenko (Ukraine, EPP/CD)

**Mittwoch, 2. Oktober 2024****12. Debatte: Die Inhaftierung von Julian Assange und ihre abschreckende Wirkung auf die Menschenrechte**

Berichterstatterin für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:

Thórhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, SOC)

**13. Kommunikation mit dem Ministerkomitee, Gabrielius Landsbergis, Außenministerien von Litauen****14. Debatte: Anfrage zur Aufhebung der Immunität von Herrn Marcin Romanowski****15. Dringlichkeitsdebatte: Vermisste Personen aufgrund des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Kriegsgefangene und Zivilistinnen und Zivilisten in Gefangenschaft**

Berichterstatterin für den Ausschuss Migration, Flüchtlinge und Vertriebene:

Mariia Mezentseva-Fedorenko (Ukraine, EPP/CD)

**16. Debatte: Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina**

Ko-Berichterstatter für den Monitoringausschuss: Zsolt Nemeth (Ungarn, EC/DA) und

Aleksandar Nikoloski (Nordmazedonien, EPP/CD)

**Donnerstag, 3. Oktober 2024****17. Debatte: Gedenken an den 90. Jahrestag des Holodomor – die Ukraine steht erneut vor der Gefahr eines Völkermords**

Berichterstatter für den Ausschuss Recht und Menschenrechte: Knut Abraham (Deutschland, EPP/CD)

**18. Ansprache des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten und Handel von der Republik von Nordmazedonien, Timco Mucunski****19. Debatte: Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegen lesbische, bisexuelle und queere Frauen in Europa**

Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:

Beatrice Fresko-Rolfo (Monaco, ALDE)

**20. Debatte: Der Schutz der Menschenrechte und die Verbesserung der Lebensqualität von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern sowie der Opfer von sexueller Ausbeutung**

Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:

Fourat Ben Chikha (Belgien, SOC)

**21. Debatte: Das Menschenrecht auf Nahrung gewährleisten**

Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:

Simon Moutquin (Belgien, SOC)

**Freitag, 4. Oktober 2024****22. Die Risiken und Chancen des Metaversums**

Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:

Andi-Lucian Cristea (Rumänien, SOC)

**23. Freie Debatte****24. Tätigkeitsbericht**

### 3 Schwerpunkte der Sitzungswoche

#### 3.1 Überblick

Ein Schwerpunkt der Sitzungswoche lag auf der Entschließung zu **Julian Assange** und den Implikationen des Falls für die Menschenrechte sowie die Meinungs- und Pressefreiheit. Die Versammlung erkannte Julian Assange als **politischen Häftling** an und verurteilte seine „unverhältnismäßig harte Behandlung“. Des Weiteren warnte die PVER vor dem „gefährlichen Abschreckungseffekt“ des Falls auf Journalisten und Whistleblower. Die PVER forderte die USA als Beobachterstaat des Europarates dringend auf, das Spionagegesetz von 1917 zu reformieren, und die mutmaßlichen Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen, die von Wikileaks aufgedeckt wurden, zu untersuchen. Das Versagen der USA die Vorwürfe aufzuklären, würde den Eindruck erwecken, dass die amerikanische Regierung Julian Assanges verfolgt hätte, um mögliches staatliches Fehlverhalten zu verschleiern. Des Weiteren kritisierte die Versammlung die britischen Behörden, die die Assanges Meinungsfreiheit und sein Recht auf Freiheit von Assange nicht wirksam geschützt hätten, indem sie ihn trotz des politischen Charakters des Falles für lange Zeit in einem Hochsicherheitsgefängnis in Haft gehalten hätten.

Auf der Basis eines Berichts der Vorsitzenden des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten, Abgeordnete **Heike Engelhardt** (SPD), hob die Versammlung zum ersten Mal in ihrer Geschichte die **Immunität** eines PVER-Delegierten auf. Der polnische Generalstaatsanwalt und Justizminister, Adam Bodnar (Partei: Bürgerkoalition), hatte die Aufhebung der Immunität des ehemaligen polnischen Vize-Justizministers, Marcin **Romanowski** (Partei: PiS), beim PVER-Präsidenten beantragt. Romanowski äußerte sich weder persönlich noch durch ein PVER-Mitglied in Vertretung zu den Vorwürfen vor dem PVER-Ausschuss. Ihm wird unter anderem die Veruntreuung von Geldern aus einem Justizfonds in Höhe von 24 Millionen Euro sowie die Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung vorgeworfen. Unter Berufung auf seine Immunität als PVER-Delegierter war Romanowski zuvor aus der polnischen Haft entlassen worden. Ungarn gewährte Romanowski, dem bis zu 15 Jahre Haft drohen und der mit einem Interpol-Haftbefehl gesucht wird, im Dezember 2024 politisches Asyl.

Weiterer Höhepunkt der Sitzungswoche war die Rede von **Wladimir Kara-Mursa**, der während seiner Inhaftierung im Jahr 2022 mit dem Václav-Havel-Menschenrechtspreis ausgezeichnet worden war. Er wies auf die mehr als 20.000 Menschen in Russland hin, die seit Februar 2022 aufgrund ihrer Kritik am russischen Angriffskrieg in der Ukraine verhaftet wurden. Langfristige Sicherheit und Stabilität in Europa sei nur mit einem demokratischen Russland möglich, so Kara-Mursa. PVER-Präsident, Theodoros Rousopoulos, versprach, die Versammlung werde nicht ruhen, bis alle politischen Gefangenen in Russland und Belarus freigelassen seien. Er erinnerte an die belarussische Oppositionelle, Maria Kalesnikava, die sich seit 2020 in Haft befinde und im Jahr 2021 mit dem Václav-Havel-Menschenrechtspreis ausgezeichnet wurde. In einer Dringlichkeitsdebatte forderte die Versammlung, **ukrainische Kriegsgefangene** und in russischer Gefangenschaft befindliche Zivilpersonen im Einklang mit internationalem humanitärem Völkerrecht und Menschenrechtsstandards zu behandeln. Familienangehörige erhielten oftmals keine Informationen. Das Internationale Rot Kreuz müsse einen sofortigen und uneingeschränkten Zugang zu allen Haftanstalten erhalten. Laut Schätzungen befinden sich rund 66.000 Soldaten und Zivilpersonen in russischer Gefangenschaft. Die PVER sicherte zu, sich bis zur Freilassung des letzten Gefangenen zu engagieren und international auf das Thema hinzuweisen.

Des Weiteren stufte die Versammlung den **Holodomor als Völkermord** ein. Als Holodomor wird die von der sowjetischen Regierung künstlich herbeigeführte Hungersnot in der Ukraine in den Jahren 1932-33 bezeichnet, die zum Tod von Millionen von Ukrainern geführt hat. In der Entschließung, die vom Abgeordneten **Knut Abraham** (CDU/CSU) vorbereitet wurde, warnte die PVER vor einer erneuten „genozidalen Bedrohung“ der Ukraine durch den russischen Angriffskrieg. Russland negiere das Existenzrecht einer unabhängigen Ukraine und zerstöre die ukrainische Kultur systematisch.

Der diesjährige **Vaclav-Havel-Preis** wurde an die venezolanische Oppositionspolitikerin, **María Corina Machado**, verliehen. Nominiert waren auch die georgische Frauenrechtlerin, Babutsa Pataraiia, und der seit März 2024 inhaftierte aserbaidshanische Menschenrechtsaktivist, Akif Gurbanov.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Repressionen und Verhaftungen von Journalisten, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Oppositionellen in Aserbaidshan im Kontext der UN-Klimakonferenz COP 29 in Baku diskutierte die Versammlung über die Lage der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in **Aserbaidshan**. Im Januar 2024 hatte die PVER die aserbaidshanische Delegation aufgrund der mangelnden Zusammenarbeit mit der Versammlung sowie der Menschenrechtsverletzungen in Berg-Karabach nicht akkreditiert. Deutlich kritisiert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wurden auch die **Einreiseverbote** nach Aserbaidschan für diejenigen 76 PVER-Delegierten, die für die Nicht-Akkreditierung im Januar 2024 gestimmt hatten. Auf der sogenannten „schwarzen Liste“ der aserbaidischen Regierung befinden sich auch die deutschen Abgeordneten Heike Engelhardt (SPD), Frank Schwabe (SPD), Andrej Hunko (Gruppe BSW) und Max Lucks (Bündnis 90/Die Grünen). Abgeordneter Frank Schwabe (SPD) wies darauf hin, dass der Weg Aserbaidschans zurück in die Organisation grundsätzlich offen sei, sofern das Land die Regeln des Europarates einhalte und deren Werte achte.

In einer Aktualitätsdebatte diskutierte die Versammlung über die Lage im **Nahen Osten** und die zunehmende humanitäre Krise, insbesondere in Gaza. Die Versammlung forderte die sofortige Rückkehr aller israelischen Geiseln und Zugang des Roten Kreuzes zu den Geiseln. Die Versammlung zeigte sich angesichts der Ausweitung des Konfliktes in den Jemen, Syrien und andere Regionen des Nahen Ostens besorgt. Notwendig seien eine sofortige Deeskalation der Situation sowie ein dauerhafter und bedingungsloser Waffenstillstand. Gleichzeitig müssten Israel und die anderen Konfliktparteien darauf achten, dass militärische Operationen keine zivilen Opfer forderten, die Infrastruktur nicht zerstört und der Zugang für humanitäre Hilfe nicht behindert werde.

Ferner nahm die Versammlung den Bericht des Abgeordneten **Julian Pahlke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) über das Schicksal von **verschwundenen Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern** an. In der Entschließung forderte die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, stärkere Maßnahmen zur Identifizierung von Menschen, die auf der Flucht gestorben oder verschwunden sind, zu ergreifen. Eine Vielzahl der vermissten Migranten seien Kinder. So solle unter anderem nach Toten an Land und auf See gesucht werden, deren DNA erfasst und eine zentrale Datenbank der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen mit Informationen über die Vermissten eingerichtet werden. Zudem empfiehlt der Bericht einschlägige Dokumente für die Familienangehörigen, zum Beispiel eine Vermisstenbescheinigung, erleichtert auszustellen und Anträge auf Kurzzeitvisa für Familienangehörige beschleunigt zu bearbeiten.

Auch der Entschließungsentwurf des Abgeordneten **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) zur Menschenrechtslage im Iran wurde in der Sitzungswoche verabschiedet. Die PVER verurteilte die Situation der Menschenrechte im Iran und forderte einen **besseren Schutz von Menschenrechtsaktivisten im Iran** und in den Mitgliedstaaten des Europarates vor dem iranischen Regime. **Iranische Regimegegner im europäischen Exil** seien oft Bedrohungen, Einschüchterungen und Gewalt durch staatliche Strukturen des Irans, die im Ausland operierten, ausgesetzt. Um Solidarität mit den iranischen Menschenrechtsaktivisten zu signalisieren, sollten gezielte Sanktionen gegen Irans Machtelite verhängt werden. Des Weiteren solle die Einstufung der islamischen Revolutionswächter als Terrororganisation geprüft werden. Die Lage der Menschenrechte müsse ein konstantes und zentrales Thema in den diplomatischen Beziehungen der Mitgliedsstaaten mit dem Iran sein. Diplomatische Versuche dürften nicht nur auf das Atomabkommen fokussiert sein. In der Entschließung wurden die Mitgliedstaaten des Europarates zur Entwicklung einer kohärenten und koordinierten aufgerufen.

Ferner nahm die Versammlung Entschließungen über den **Schutz von lesbischen, bisexuellen und queeren Frauen** in Europa vor Gewalt und Diskriminierung sowie über das **Recht** für alle auf gesunde, angemessene und nachhaltige **Nahrung**. Im Rahmen des Monitoringverfahrens wurde über die Einhaltung der Rechte und Verpflichtungen von **Bosnien und Herzegowina** als Mitgliedstaat des Europarates diskutiert. Zwar habe Bosnien und Herzegowina einige Reformen im großen Tempo seit 2022 umgesetzt, jedoch gäbe es fehlende oder unzureichende Fortschritte in einigen Bereichen, die für das Funktionieren demokratischer Institutionen entscheidend sind, wie zum Beispiel bei der Korruptionsbekämpfung, dem Wahlrecht oder dem Verfassungsgericht. Die Versammlung beschloss daher, das Monitoringverfahren für Bosnien-Herzegowina fortzuführen. Eine weitere Debatte behandelte die Frage, inwiefern die Meinungs- und Pressefreiheit eingeschränkt werden darf, um Propaganda zu bekämpfen.

Der **litauische Außenminister**, Gabrielius Landsbergis, sprach zum Abschluss des sechsmonatigen Vorsitzes von Litauen im Ministerkomitee zu den PVER-Delegierten. Wesentliche Errungenschaften des litauischen Vorsitzes seien die Vilnius-Erklärung zur Bekräftigung der Sozialrechte, die Eröffnung der Unterzeichnung des Rahmenabkommens über die Künstliche Intelligenz sowie die Förderung der Medienfreiheit. Ferner sei die Unterstützung für die belarussische Zivilgesellschaft und demokratische Opposition unter dem Vorsitz ausgebaut worden. Auch der **Außenminister von Nordmazedonien**, Timchko Mucunski, wandte sich an die Versammlung. Er bekannte sich zum Europäischen Integrationsprozess, auch wenn der Weg zum EU-Beitritt steinig sei. Nordmazedonien stehe unerschütterlich an der Seite der Ukraine. Der Außenminister unterstrich, dass auch wenn Verteidigung zentral sei, Diplomatie der Schlüssel sei, um einen dauerhaften Frieden, der auf internationalem Recht und der Anerkennung der ukrainischen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität beruhe, zu erreichen.

Des Weiteren stellte der im Juni neu gewählte **Generalsekretär des Europarates**, Alain Berset, die drei **Prioritäten** seiner fünfjährigen Amtszeit vor: erstens, weitere Unterstützung für die Ukraine, zweitens, Maßnahmen zur Wiederbelebung und dem Schutz der Demokratie, sowie drittens, die Förderung der Einheit der europäischen Familie in all ihrer Vielfalt. Zur Förderung der Demokratie werde er einen Aktionsplan vorlegen. Der Generalsekretär rief zu einer größeren Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten und einem inter-institutionellem Dialog, der die Diversität anerkenne und auf gemeinsamen Werten beruhe, auf. Des Weiteren sprach er über die Möglichkeit regelmäßiger Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates.

Anna Adamska-Gallant wurde zur Richterin am EGMR für den auf **Polen** entfallenden **Richterposten** gewählt.

**Abgeordneter Andrej Hunko** (Gruppe BSW) veranstaltete ein Side event zum Kampf gegen den IS und einem demokratisch geführten Syrien. **Abgeordneter Frank Schwabe (SPD)** führte den Dokumentarfilm „Am Abgrund – Der Kampf um Rohstoffe“, in dem es um Aserbaidshan, Korruption und Rohstoffe geht, vor.

### 3.2 Ausgewählte Debatten und Ansprachen

#### Václav-Havel-Menschenrechtspreis: Erklärung von Herrn Vladimir Kara-Murza, Preisträger des Jahres 2022 und Verleihung des Preises 2024

Der zwölfte Václav-Havel-Menschenrechtspreis für herausragendes Engagement der Zivilgesellschaft zur Verteidigung der Menschenrechte wurde an die Venezolanerin María Corina Machado verliehen. Sie ist Mitbegründerin und ehemalige Leiterin der venezolanischen Wahlbeobachtungs- und Bürgerrechtsgruppe *Súmame*, ehemaliges Mitglied der venezolanischen Nationalversammlung und derzeit nationale Koordinatorin der politischen Bewegung *Vente Venezuela*. Im August 2024 tauchte sie unter. Sie fürchte um ihr Leben, ihre Freiheit und das ihrer Mitbürger. Der PVER-Präsident Rousopoulos übergab den Preis stellvertretend an Machados Tochter. In ihrer Online-Rede widmete Machado den Preis allen Venezolanern, die gemeinsam für die Freiheit in Venezuela kämpften und von denen viele heute inhaftiert seien oder verfolgt würden. Über acht Millionen Venezolanern seien auf der Flucht. Im Jahr 2023 seien Vertreter der Opposition ohne Zugang zu Medien, ohne Geld und unter heftiger Verfolgung durch das Land gereist, um die Bevölkerung für die Abhaltung von Vorwahlen zu mobilisieren. Obwohl sie die Vorwahlen gewonnen habe, hinderte das Regime sie gewaltsam, an den Wahlen teilzunehmen. An ihrer Stelle trat Edmundo González Urrutia gegen Nicolás Maduro an. Am 28. Juli 2024 sei es ihnen gelungen, innerhalb von 24 Stunden etwa 84 % der offiziellen Stimmzettel einzusammeln und zu digitalisieren und so den Sieg der Demokraten über die Diktatur zu beweisen. Daraufhin habe das Regime Tausende Menschen festgenommen und gefoltert. Edmundo González Urrutia sei ins spanische Exil geflohen. Der Kampf für die Demokratie gehe aber weiter.

Zuvor hatte der Preisträger von 2022, **Wladimir Kara-Murza**, zu den Delegierten gesprochen. Kara-Murza wurde am 1. August 2024 im Rahmen eines Gefangenenaustauschs aus russischer Gefangenschaft freigelassen. Er rief dazu auf, weiter für die Freilassung von politischen Gefangenen zu kämpfen. Er könne seine Rede nur aufgrund der Bemühungen anderer, für die Demokratie kämpfender Menschen halten. Er erinnerte daran, dass vor zwei Jahren seine Frau den Preis in seinem Namen entgegennehmen musste, weil er in einem Hochsicherheitsgefängnis in Sibirien inhaftiert war. Der Preis sei eine Anerkennung für alle Russinnen und Russen, die sich mutig gegen Putin und sein Regime stellten und den Angriffskrieg auf die Ukraine anprangerten. Laut einiger Menschenrechtsorganisationen seien seit Februar 2022 mehr als 20.000 Menschen in Russland wegen Protesten gegen den Krieg in der Ukraine festgenommen worden. Das beste Versprechen für langfristige Sicherheit, Stabilität und Demokratie sowie ein friedliches, vereintes Europa läge in einem demokratischen Russland. Kara-Murza rief zur Zusammenarbeit auf, um dieses Ziel zu erreichen.

#### Ansprache des Generalsekretärs des Europarates, Herr Alain Berset

Der im Juni 2024 gewählte Generalsekretär des Europarates, **Alain Berset**, dankte zunächst der scheidenden Generalsekretärin, **Marija Pejčinović Buric**, für ihr Engagement und ihre Entschlossenheit. Er freue sich auf die Zusammenarbeit mit der Versammlung und sehe das Amt als Ehre an. Der Gipfel von Reykjavík im Mai 2023 sei ein entscheidender Meilenstein. Die PVER habe dazu entschieden beigetragen. Als Prioritäten seiner Amtszeit führte Berset, erstens, die erneute Unterstützung der Ukraine, zweitens, die Wiederbelebung der Demokratie in Europa, und drittens, die Bewahrung der Einheit der europäischen Familie in all ihrer Vielfalt an. Er wies auf die demokratischen Rückschritte der letzten Jahre hin und rief zum Erhalt der Demokratie auf. Eine wichtige Rolle dabei spiele die Bildung. Des Weiteren ging er auf die Zusammenarbeit zwischen allen 46 Mitgliedsstaaten des Europarates ein. Nur, wenn man bei der Wahrheit bleibe und sich auf die gemeinsamen Werte besinne, könne

wieder mehr Konvergenz erreicht werden. Der Generalsekretär forderte eine stärkere Sichtbarkeit der Organisation und befürwortete regelmäßige Gipfel der Staats- und Regierungschefs. Für ihn müsse der Mensch im Mittelpunkt des Handelns des Europarates stehen. **Abgeordneter Frank Schwabe** (SPD) gratulierte dem neuen Generalsekretär und dankte ihm für seine ermutigende Rede. Es gebe eine Krise der internationalen Organisationen und Demokratie. Der Vorteil des Europarates sei, dass er auf gemeinsamen Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und den Menschenrechten basiere und mit qualifizierter Mehrheit Entscheidung getroffen werden können. Ein gemeinsames Handeln der PVER und des Ministerkomitees, das manchmal zögerlich handle, sei notwendig. **Abgeordneter Andrej Hunko** (Gruppe BSW) gratulierte dem Generalsekretär zur Wahl im Namen der UEL-Fraktion. Er verwies auf die Rolle des EGMR und der Nicht-Umsetzung seiner Urteile durch die Türkei. Zudem erkundigte er sich nach der mangelnden Kohärenz zwischen der PVER und dem Ministerkomitee im Fall von Aserbaidschan. **Yevheniia Kravchuk** (Ukraine, ALDE) verweist auf die Ergänzung des Schadensregisters um einen Kompensationsmechanismus. Des Weiteren erkundigt sich nach der Ernennung eines / einer Sonderbeauftragten für ukrainische Kinder, der / die dem Generalsekretär direkt Bericht erstatten soll. Zum Abschluss der Debatte reagierte der Generalsekretär des Europarates auf die Kommentare der PVER-Delegierte. Die geäußerten Erwartungen seien zwar zu hoch, aber man müsse die ambitioniertesten Ziele haben, um etwas gemeinsam zu erreichen, so **Berset**.

#### **Gemeinsame Debatte „Ein gemeinsamer europäischer Ansatz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ und „Aufruf zur Klärung des Schicksals vermisster Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchender“**

Nachdem der Berichterstatter **Lord Simon Russell** (Vereinigtes Königreich, EC/DA) seinen Bericht über einen gemeinsamen europäischen Ansatz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität vorgestellt hatte, fasste **Abgeordneter Julian Pahlke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) seinen Berichtsentwurf zusammen. In den vergangenen zehn Jahren seien rund 30.000 Menschen im Mittelmeer verschwunden. Es sei eine Frage der Menschlichkeit jede Information über vermisste Personen aufzubewahren und den Familienangehörigen Klarheit zu geben. Man brauche einen zentralisierten Ansatz, um die DNA der vermissten Personen aufzubewahren. Die Familienangehörigen sollten sich bei ihrer Suche an eine Institution wenden können. Die Mitgliedstaaten sollten den Visazugang für Familienangehörigen verbessern, um sie bei ihrer Trauer zu unterstützen. Es gehe um die Frage, welchen Wert Menschlichkeit habe. Die menschliche Würde gelte auch nach dem Tod. Für den Menschenrechtskommissar des Europarates, **Michael O'Flaherty**, sei Migration ein Schwerpunktthema seines Amtes. Er kritisierte die verstärkte Sicherung der Grenzen in den Mitgliedstaaten. Eine menschenrechtskonforme Migrations- und Grenzpolitik weise aus seiner Sicht fünf Elemente auf. Das Augenmerk müsse, erstens, stärker auf den Ursachen des Schmuggels liegen. Zweitens müsse man bei Abkommen mit Drittstaaten vorsichtig sein. Des Weiteren dürften geschmuggelte Personen nicht kriminalisiert werden. Die Mitgliedstaaten müssten angemessene Aufnahmebedingungen schaffen und schließlich unabhängige Mechanismen der Überprüfung der Menschenrechte an den Grenzen schaffen. Er erinnerte an die Worte von Papst Franziskus, dass Migration nicht durch strengere Gesetze oder eine Militarisierung der Grenze gelöst werden könne, sondern Gerechtigkeit, Brüderlichkeit und Solidarität erfordere. **Petri Honkonen** (Finnland, ALDE) kritisierte, vermisste Migranten seien die Konsequenz der Unfähigkeit der Europäer zur Zusammenarbeit sei. Er forderte eine bessere internationale Zusammenarbeit für sichere Migrationsrouten auf sowie eine stärkere Kooperation mit afrikanischen Staaten. Für **Paul Gavan** (Irland, UEL) sei die legale Migration die Lösung. **Paulo Pisco** (Portugal, SOC) forderte einen menschlichen Ansatz. Migranten und Menschenrechtsorganisationen seien keine Kriminelle, sondern Opfer. **Dora Bakoyannis** (Griechenland, EPP/CD) forderte ebenfalls eine engere internationale Zusammenarbeit und rief zu einer größeren Teilung der Verantwortung auf. Europa benötige Migranten für den Arbeitsmarkt. Laut dem Abgeordneten **Norbert Kleinwächter** (AfD) haben rund 1.4 Millionen Personen im letzten Jahr Asyl in Europa beantragt, die keine Flüchtlinge seien, deren Leben oder Freiheit bedroht werde. Jeder Schmuggler und jeder Rettungshelfer trage Blut an seinen Händen. Er griff dann den Abgeordneten Julian Pahlke für seine Zeit als Seenotretter persönlich an. Migranten seien Kriminelle, da sie illegal Grenzen übertreten würden. Man müsse sie daher verhindern und nicht schützen. Abgeordneter **Julian Pahlke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) bedankte sich für den Zuspruch vieler Abgeordneter für seinen Bericht und wies den persönlichen Angriff auf seine Person entschieden zurück.

**Aktualitätsdebatte „Die sich verschlechternde Lage der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Aserbaidschan“**

**Lise Christoffersen** (Norwegen, SOC) kritisierte die Durchführung der aserbaidsschanischen Parlamentswahlen im September 2024. Die Wahl habe in einem restriktiven politischen und rechtlichen Umfeld stattgefunden. Es habe viele Fälle von Gewalt gegen unabhängige Kandidaten, Wahlfälschungen, und schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten bei der Stimmenausschüttung gegeben. Zudem habe die Wahl vor dem Hintergrund anhaltender Einschränkungen der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von Personen und Medien mit abweichenden Meinungen stattgefunden. Mehrere Journalisten und zivilgesellschaftliche Aktivisten seien im Vorfeld der Wahl verhaftet worden. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Aserbaidschan sei katastrophal. Es seien immer noch armenische Kriegsgefangene und Zivilisten in Aserbaidschan inhaftiert. Es gäbe eine Sorge vor ethnischen und kulturellen Säuberungen in Berg-Karabach. Die aserbaidsschanischen Behörden würden sich seit Ende Januar 2024 weigern, Gespräche mit dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zu führen. Im vergangenen Juni hätte Aserbaidschan einen Ad-hoc-Besuch des CPT abgelehnt. Zentrale Empfehlungen des CPT seien nicht umgesetzt worden. All das erschwere die Zusammenarbeit Aserbaidschans mit der Versammlung und dem Europarat weiter. Die Versammlung müsse die mangelnde Zusammenarbeit von Aserbaidschan mit dem Europarat verurteilen. Gleichzeitig müsse die Bereitschaft für einen Dialog mit den aserbaidsschanischen Behörden aufrechterhalten werden. Ein dauerhafter Bruch der Beziehungen mit den aserbaidsschanischen Behörden müsse vermieden werden. Falls sich die Zusammenarbeit jedoch nicht verbessere, müsse die Versammlung ihre Werte verteidigen. **Paul Gavan** (Irland, UEL) bezeichnete Aserbaidschan als grausame Diktatur, die wie eine Familienmafia geführt werde und für ethnische Säuberungen in Berg-Karabach und die Unterdrückung der eigenen Bürger verantwortlich sei. Willkürliche Verhaftungen, Inhaftierungen und Folter seien zu systematischen Mitteln der Unterdrückung der eigenen Bevölkerung geworden. Er forderte die Einleitung des ergänzenden gemeinsamen Verfahrens zwischen dem Ministerkomitee und der PVER gegenüber Aserbaidschan. **Niklaus-Samuel Gugger** (Schweiz, EPP/CD) forderte die Aufhebung des Einreiseverbots für die 76 PVER-Delegierten, ein Ende der politischen Verfolgung und der Einschränkungen der Pressefreiheit. Laut **Sir Christopher Chope** (Großbritannien, EC/DA) solle die Versammlung Aserbaidschan ins Boot holen. Auch die Türkei sei EGMR-Urteilen und Forderungen des Ministerkomitees nicht nachgekommen. Die ungleiche Behandlung der beiden Länder sei Zeugnis einer Doppelmoral. Er rief die PVER auf, Aserbaidschan wieder aufzunehmen und den Dialog fortzusetzen. **Aurora Floridia** (Italien, SOC) sagte, Aserbaidschan habe die Einreiseverbote bewusst vor der COP 29 verhängt. Die Vermischung von diplomatischer Vergeltung mit Klimaverhandlungen schaffe einen gefährlichen Präzedenzfall und drohe, sinnvolle Klimaschutzmaßnahmen zu verhindern. Für **Biljana Pantić Pilja** (Serbien, EPP/CD) war die Nicht-Akkreditierung der Beglaubigungsschreiben von Aserbaidschan unnötig und kontraproduktiv. Die Folge sei eine weitere Entfremdung. Die Rolle der Versammlung als Plattform für einen sinnvollen Dialog sei untergraben worden. Sie plädierte für die Rückkehr zum Dialog mit Aserbaidschan und die Wiederaufnahme der aserbaidsschanischen Delegation in die PVER. **Armen Gevorgyan** (Armenien, EC/DA) war der Ansicht, Aserbaidschan veranstalte die Klimakonferenz der Vereinten Nationen nur, um die undemokratischen Wahlen und grausamen ethnischen Säuberungen an der gesamten armenischen Bevölkerung in Berg-Karabach zu legitimieren. Aserbaidschan diskreditiere alle demokratischen Menschenrechts- und Rechtsstaatsinitiativen, an denen es beteiligt sei. Er forderte die Freilassung aller politischen Gefangenen und Geiseln vor der Klimakonferenz im November 2024. **Elvira Kovács** (Serbien, EPP/CD) wies auf die natürlichen Ressourcen von Aserbaidschan hin, die für den Wohlstand Europas entscheidend seien. Der Ausschluss der aserbaidsschanischen Delegation sei falsch gewesen. Die Versammlung habe dadurch ihre Legitimität und ihre Glaubwürdigkeit als Plattform des Dialogs untergraben. Sie forderte eine Rückkehr zum Dialog mit Aserbaidschan und die Wiederaufnahme des Landes in die PVER. Auch **Zeynep Yildiz** (Türkei, fraktionslos) forderte die Wiedereinladung Aserbaidschan in die Versammlung und die Wiederherstellung des Dialogs. Die PVER müsse Konflikte lösen und keine Neuen schaffen. Die pluralistische Zusammensetzung der Versammlung müsse gewahrt werden. Laut dem **Abgeordneten Frank Schwabe** (SPD), sei es das Ende der Versammlung, wenn man Aserbaidschan erlaube, die Regeln des Europarates nicht einzuhalten, da andere Länder dem Beispiel folgen würden. Im Unterschied zu Aserbaidschan halte die Türkei die grundlegenden Regeln der Organisation ein und arbeite mit der PVER zusammen, zum Beispiel beim Monitoringverfahren. Die Versammlung müsse entscheiden, ob sie Aserbaidschan erlaube, die Werte und Regeln der Organisation zu ändern. Erst wenn Aserbaidschan sich an die Werte und Regeln halte, sei es in der Versammlung wieder willkommen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Aktualitätsdebatte „Die Situation im Mittleren Osten: Eskalation von Gewalt und zunehmende humanitäre Krise, insbesondere in Gaza“**

**Saskia Kluit** (Niederlande, SOC) beschrieb den Konflikt im Nahen Osten als einen Konflikt mit sehr tiefen Wurzeln und Wunden auf allen Seiten. Die Mitglieder der Versammlung seien bei diesem Thema gespalten. Sie appellierte an die Mitglieder jedoch eine gemeinsame Basis unter Achtung der Menschenrechte zu finden. Es sei die gemeinsame Verantwortung der Mitgliedsstaaten, Frieden, Menschenrechte und Sicherheit in dieser Region zu fördern. Deshalb müsse man sich auf die humanitäre Seite dieses Konfliktes konzentrieren und über politische Standpunkte hinausgehen. Die Versammlung habe die Angriffe der Hamas aufs Schärfste verurteilt. Die Täter müssten zur Rechenschaft gezogen werden. Die Versammlung solle die sofortige Freilassung der Geiseln fordern. Zudem solle die Hamas dem Roten Kreuz unverzüglich Zugang zu den Geiseln gewähren. Die Militäroperationen Israels in Gaza und im Westjordanland dauerten unvermindert an und hätten sich inzwischen auf den Jemen, Syrien und den Libanon ausgeweitet. Kluit forderte die Mitgliedsstaaten des Europarates auf, dem Frieden, der Deeskalation im Libanon und anderen Gebieten sowie dem Schutz der Zivilbevölkerung und der humanitären Helfer sofort Priorität einzuräumen. Man müsse verhindern, dass die Situation auf andere Gebiete im Nahen Osten übergreife. Die Bewohner von Gaza hätten keine Möglichkeit zu fliehen. Neun von zehn Menschen seien aus ihren Häusern vertrieben worden. Rund 41.000 Menschen hätten ihr Leben verloren. 95.000 Personen seien verletzt worden, darunter 70% Frauen und Kinder. Mindestens 250 humanitäre und medizinische Helfer seien getötet worden. Aufgrund des Zusammenbruchs des Gesundheitssystems habe die Bevölkerung keinen Zugang mehr zu einfachen Medikamenten. Eine von Menschen verursachte humanitäre Krise dieses Ausmaßes könne nicht akzeptiert werden. Die PVER müsse auf sofortige Deeskalation und einen dauerhaften und bedingungslosen Waffenstillstand drängen. Bis dahin müssten Israel und alle Konfliktparteien, internationale Grenzen und humanitäres Recht uneingeschränkt zu respektieren. Es dürfe keine Angriffe auf Zivilisten oder humanitäre Strukturen mehr geben. **Pierre-Alain Fridez** (Schweiz, SOC) bezeichnete die Situation im Nahen Osten als „Apokalypse“. Die Bevölkerung in Gaza habe schon immer in einem Freiluftgefängnis gelebt. Zwar müssten die Verbrechen vom 7. Oktober 2023 entschieden angeprangert werden und die israelischen Geiseln freigelassen werden. Die PVER müsse jedoch auch einen sofortigen Waffenstillstand und humanitäre Hilfe für Gaza fordern. **Lőrinc Nacs** (Ungarn, EC/DA) betont, die Hamas habe bei ihrem Terroranschlag am 7. Oktober 2023 gewusst, dass die Reaktion Israels unerbittlich sein würde. Die Hamas sei der schlimmste Feind des palästinensischen Volks. Es spiele keine Rolle, ob es sich bei Kriegsopfern um Palästinenser, Israelis oder Libanesen handle. Ein Ende des Konflikts sei nur am Verhandlungstisch möglich, an dem alle Beteiligten in der Region, einschließlich des Iran, das Recht Israels anerkennen, in Frieden mit sicheren Grenzen zu leben sowie einen lebensfähigen palästinensischen Staat mit anerkannten Grenzen. **Carla Moonen** (Niederlande, ALDE) forderte die Verurteilung aller Terror- und Gewaltakte, unabhängig von ihrem Ursprung, die Freilassung aller Gefangenen sowie die Unterstützung der Zwei-Staaten-Lösung. **George Loucaides** (Zypern, UEL) kritisierte, dass die PVER keine Entschlossenheit und Sensibilität gegenüber dem Völkermord in Gaza zeige. Die Glaubwürdigkeit der Versammlung, deren Ziel der Schutz und die Wahrung der Menschenrechte sei, sei beschädigt. Die Versammlung müsse den Schutz des palästinensischen Volkes sowie einen sofortigen Waffenstillstand in Gaza und im Libanon fordern. Die Souveränität und territoriale Integrität des Libanon durch Israel müsse sichergestellt werden. Ebenso müssten die UN-Resolutionen zu Palästina und dem Nahen Osten umgesetzt werden. Die israelische Delegationsleiterin, **Meirav Ben Ari** (Israel), wirft anderen PVER-Delegierten vor, weder die Hamas noch die Hisbollah erwähnt zu haben. Um Frieden zu erreichen, müssten die Hamas und Hisbollah als Terrororganisationen zerstört werden. Israel stehe der Versammlung dafür als Partner zur Verfügung. **Bernard Sabella** (Palästina) bezeichnet die Lage im Nahen Osten als das Ergebnis eines ungelösten Konflikts zwischen Arabern und Juden in Palästina und Israel. Die humanitäre Lage im Gazastreifen sei katastrophal. Es gebe keine Hoffnung außer die Beendigung des Krieges. Wenn Israel Frieden wolle, dann brauche es eine Führung, die für den Frieden arbeite und nicht für anhaltende Kriege im gesamten Nahen Osten. **Joseph O'Reilly** (Irland, EPP/CD) forderte die Versammlung auf anzuerkennen, dass in Gaza ein Völkermord stattgefunden habe. Die Reaktion Israels auf den 7. Oktober 2023 sei unverhältnismäßig, illegal und unmoralisch. Irland habe den palästinensischen Staat zu Recht anerkannt. **Alfred Heer** (Schweiz, ALDE) forderte die Versammlung auf, den Terroranschlag der Hamas zu verurteilen und das Selbstverteidigungsrecht Israels zu verteidigen. Um den Krieg zu beenden, müssten die Hisbollah und die Hamas gestoppt werden. Israel sei der einzige Staat im Nahen Osten, der die Werte der Demokratie, der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit teile. Die Menschen, die in Palästina leiden, täten dies nicht wegen Israel, sondern wegen der Mullahs, der Hamas und der Hisbollah. Er forderte ein entschiedenes Eintreten für Israel.

**Debatte „Die Lage im Iran und der Schutz iranischer Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates“**

Abgeordneter **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) verwies zunächst auf den Fall von Jina Mahsa Amini, die aufgrund eines schlechtsitzenden Kopftuchs von der iranischen Sittenpolizei misshandelt wurde und an den Folgen verstarb. Der Iran führe einen Krieg gegen die eigene Bevölkerung. Er kritisierte das Verhalten der EU auf die Zerschlagung der Proteste und forderte eine grundlegende Änderung der Iranpolitik. Man müsse die iranischen Revolutionsgarden als Terrororganisation einstufen und gemeinsam entschlossen und abgestimmt gegen das iranische Regime handeln. Er forderte die PVER-Delegierten auf, Patenschaften für verfolgte Menschenrechtsaktivisten im Iran zu übernehmen. **Mariia Mezentseva-Fedorenko** (Ukraine, EPP/CD) wies auf die Menschenrechtsverletzungen des Mullah-Regimes und die Verfolgung von Iranern in den Mitgliedstaaten hin. Die Mitgliedstaaten müssten die Menschenrechtverteidiger schützen. Es dürfe keine Moralpolitik, die vorschreibt, wie man aussieht, wie man sein Haar bedeckt, wie man geht und redet, und ob man Zugang zu Bildung hat, geben. Iran sollte frei sein. Gewalt, Folter, Entführungen und Todesurteile gehörten zur Innenpolitik des Irans, so **Joseph O'Reilly** (Irland, EPP/CD). Er wies zudem auf die Unterstützung des Irans für den Krieg in der Ukraine und die Angriffe am 7. Oktober 2023 in Israel hin. Diplomatische Initiativen und Druck sollten sich nicht auf die nukleare Bedrohung beschränken. Stattdessen sollten die Menschenrechte im Fokus der Iranpolitik stehen. **Oleksii Goncharenko** (Ukraine, EC/DA) bezeichnete den Iran als eine verrückte Diktatur, in der Frauen wie Tiere behandelt werden. Man müsse das Böse zerstören. Man müsse Israel, welches alleine die gemeinsamen Werte verteidige, unterstützen. Auch **Leslia Vasylenko** (Ukraine, ALDE) rief zur Unterstützung von Israel auf. Die Mitgliedstaaten müssten die iranische Opposition unterstützen und die Islamische Revolutionsgarde als Terrororganisation einstufen. **Emmanuel Fernandes** (Frankreich, UEL) verurteilte das Mullah-Regime, die inakzeptable Gewalt und Brutalität gegen die Demonstranten und forderte die Freilassung der Geiseln in den iranischen Gefängnissen. Man müsse alle ultra-religiösen, fundamentalen Regime sowie die Nutzung von terroristischen Methoden verurteilen. Er forderte ein Ende der Eskalation des Krieges im Nahen Osten. Abgeordnete **Derya Türk-Nachbaur** (SPD) wies zunächst auf die Verfolgung der iranischen Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates durch das iranische Regime hin. Auch ein Bericht des UN-Menschenrechtsrats führe aus, dass das iranische Regime Menschenrechtsverletzungen gegen sein eigenes Volk durchführe, es gegen internationale Gesetze verstoße und im speziellen Frauen Opfer des Regimes seien. Sie forderte eine klare Positionierung der europäischen Staaten, darunter auch Sanktionen. Abgeordneter **Max Lucks** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) verwies abschließend auf die Gefahr des Irans für Europa und den Nahen und Mittleren Osten. Die PVER müsse für einen Politikwechsel der europäischen Regierungen Druck ausüben und die iranstämmige Diaspora einbinden.

**Debatte „Die Inhaftierung und Verurteilung von Julian Assange und ihre abschreckende Wirkung auf die Menschenrechte“**

Die Berichterstatterin **Thórhildur Sunna Ævarsdóttir** (Island, SOC) wies auf die möglichen Folgen des Falls von Julian Assange auf die Meinungsfreiheit und die Demokratie insgesamt hin. 2007 habe die Versammlung eine Entschließung über geheime Inhaftierungen, die auf Argumenten nationaler Sicherheit und Staatssicherheit basierten und damit die Untersuchung von Fehlverhalten von Sicherheitsdiensten verhinderten, angenommen. Die Mitgliedstaaten hätten jedoch nicht das Fehlverhalten von Sicherheitsdiensten ins Visier genommen, sondern stattdessen Whistleblower und Publizisten. Laut **Lord Richard Keen** (Großbritannien, EC/DA) sei es faktisch und legal falsch, Julian Assange als politischen Gefangenen zu bezeichnen. Dies beleidige echte politische Gefangene, wie zum Beispiel Vladimir Kara-Murza oder Osman Kavala. Abgeordneter **Andrej Hunko** (Gruppe BSW) dankte der Berichterstatterin für den großartigen Bericht und begrüßte die auf der Besuchertribüne anwesenden Julian und Stella Assange. Aufgrund der weitreichenden Implikationen für das Verhältnis Staat und Meinungsfreiheit sei der Fall von Julian Assange der wichtigste Fall eines politischen Gefangenen der Gegenwart. Die Möglichkeit eines mächtigen Staates auf der Grundlage eines eigenen Gesetzes weltweit Journalisten zu verhaften, weil diese Kriegsverbrechen öffentlich machen, sei ein fundamentales Problem. Abgeordnete **Derya Türk-Nachbaur** (SPD) betonte, die Versammlung stehe vor einem entscheidenden Moment beim Schutz der Menschenrechte. Die Verfolgung von Julian Assange durch die USA habe zu Recht die globale Debatte um Pressefreiheit, Menschenrechte und den Schutz von Whistleblowern entfacht. Assange habe die Veröffentlichung von Wahrheiten mit dem Preis der eigenen Freiheit bezahlt. Dies dürfe nicht zu einem gefährlichen Präzedenzfall für die Unterdrückung der freien Presse werden. Dafür müssten Mechanismen gestärkt werden, die Verstöße gegen die Pressefreiheit besser dokumentieren und die Verantwortlichen dafür deutlicher sanktionieren. **Paul Gavan** (Irland, UEL) wies die Darstellung, Julian Assanges Inhaftierung und Folterung sei nicht politisch motiviert, auf

das Schärfste zurück. Es sei offensichtlich, dass es bei dem Fall um Politik ging, insbesondere weil die von ihm aufgedeckten Informationen politischer Natur gewesen seien. Großbritannien habe leider eine lange Tradition politischer Gefangener. Abgeordneter **Julian Pahlke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) betonte, die Freilassung Assanges sei kein Gewinn für die Presse, sondern ein Deal, der den Vereinigten Staaten zur Wahrung ihres Images verholfen habe. Assange sei zudem kein Whistleblower, da er mit Daten gearbeitet habe, die andere WikiLeaks zur Verfügung gestellt hätten. Assanges Verhalten könne auf moralischer, nicht aber auf rechtlicher Ebene diskutiert werden. Im Zentrum der abschreckenden Wirkung für die Pressefreiheit des Falls stehe das US-Spionagegesetz. Daher sei ein Schutzschirm gegen das Spionagegesetz für die Mitgliedsstaaten des Europarates erforderlich. Die Berichterstatterin **Thórhildur Sunna Ævarsdóttir** (Island, SOC) betonte, Julian Assange erfülle die Definition eines politischen Gefangenen. Er sei wegen journalistischer Aktivitäten verurteilt worden. Wenn die PVER davor zurückschreke, jemanden als politischen Gefangenen klar zu benennen, sei ihre Glaubwürdigkeit gefährdet. Der Fall dürfe sich nicht wiederholen. Kein Staat dürfe Journalisten für ihre Arbeit verurteilen, über Grenzen verfolgen und das Signal aussenden, dass Journalisten nicht sicher seien, wenn sie über Geheimnisse wie Kriegsverbrechen, Folter oder geheime Gefängnisse berichten.

#### Debatte „Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Marcin Romanowski“

Als Vorsitzende des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten stellte Abgeordnete **Heike Engelhardt** (SPD) das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf Aufhebung der Immunität von Herrn Romanowski vor. Marcin Romanowski habe weder persönlich noch online zu den Vorwürfen Stellung genommen. Der Antrag wurde wie vorgeschrieben unverzüglich vom Ausschuss geprüft. Der Ausschuss komme zu dem Schluss, die Aufhebung der Immunität zu empfehlen. Heike Engelhardt erinnerte an das Ziel der Immunität, die die Unabhängigkeit und die Integrität der Versammlung als Ganzes sowie der einzelnen Mitglieder bei der Ausübung ihrer Funktionen für die Versammlung garantiere. **Ryszard Petru** (Polen, ALDE) sprach sich für die Aufhebung der Immunität aus. Die möglichen Straftaten von Romanowski hätten sich außerhalb seiner Zeit als PVER-Mitglied ereignet und daher nichts mit der Versammlung zu tun. Auch Abgeordneter **Andrej Hunko** (Gruppe BSW) sprach sich für die Aufhebung der Immunität aus. Er verwies auf den geschichtlichen Hintergrund der Immunität. Die Aufhebung der Immunität sei keine Vorverurteilung. Auch **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) und **Vladimir Vardanyan** (Armenien, EPP/CD) plädierten im Namen ihrer Fraktionen für die Aufhebung der Immunität, die kein persönliches Recht sei. **Paweł Jabłoński** (Polen, EC/DA) sprach sich gegen die Aufhebung der Immunität aus. Er kritisierte, Marcin Romanowski hätte nicht ausreichend Zeit zur Vorbereitung gehabt. Die Angelegenheit solle daher wieder an den Ausschuss überwiesen werden. **Zsolt Németh** (Ungarn, EC/DA) stimmte Jabłoński zu und sprach sich für die Überweisung in den Ausschuss aus. Er warnte vor der Schaffung eines Präzedenzfalls. Die polnische Justiz werde derzeit politisch instrumentalisiert. Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD) wies den Vorwurf der Politisierung des Verfahrens zurück. Die PVER urteile nicht, sondern folge ihren Verfahren. Immunität bedeute nicht Schutz vor Strafverfolgung. Man solle Vertrauen in die polnische Justiz haben. **Magdalena Biejat** (Polen, SOC) wies darauf hin, dass die PVER nicht über die Anklagepunkte urteile. Die Aufhebung der Immunität ermögliche dem polnischen Gericht, Recht zu sprechen über Aktivitäten, die sich nicht auf die PVER beziehen würden. Die polnische Delegationsleiterin, **Agnieszka Pomaska** (EPP/CD), unterstrich, dass die Aufhebung der Immunität Marcin Romanowski ermögliche sich vor einem unabhängigen Gericht in Polen zu verteidigen. Die PVER entscheide nicht, ob er schuldig oder unschuldig sei.

#### Debatte „Gedenken an den 90. Jahrestag des Holodomor – die Ukraine steht erneut vor der Gefahr eines Völkermords“

**Lord David Blencathra** (Großbritannien, EC/DA) bedankte sich beim Berichterstatter, Knut Abraham (CDU/CSU), für den exzellenten Bericht. Aus seiner Sicht sei die Ukraine jedoch nicht erneut der Gefahr eines Völkermordes ausgesetzt. Stattdessen finde dieser Völkermord bereits statt. Seit 2022 seien in der Ukraine 12.000 Zivilisten getötet worden, dies sei der gezielte Versuch, so viele ukrainische Zivilisten wie möglich zu töten und ihre Moral zu brechen. **Yelyzaveta Yasko** (Ukraine, EPP/CD) bedankte sich ebenfalls bei dem Berichterstatter. Sie betonte, dass die Ukrainer viele Jahre darauf gewartet hätten, dass der Holodomor als Völkermord anerkannt werde. Das internationale Schweigen, als der Holodomor stattgefunden habe, sei unerklärlich. Ein britischer Journalist, der in den 1930er Jahren in die Ukraine gereist sei und über die Hungersnot berichtet habe, sei einige Jahre später, wahrscheinlich vom Volkskommissariats für Inneres der UdSSR, getötet worden. Sie rief die Versammlung auf, über solche Geschehnisse zu berichten. **Mariia Mezentseva-Fedorenko** (Ukraine, EPP/CD) forderte die nationalen Parlamente auf, den Holodomor ebenfalls als Völkermord anzuerkennen. Zudem solle der

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Internationale Strafgerichtshof zusätzliche Haftbefehle und Sanktionen erlassen. **Iryna Konstankevch** (Ukraine, EC/DA) und **Olena Moshenets** (Ukraine, ALDE) schlossen sich der Forderung von Mezentseva-Fedorenko nach der Anerkennung des Holodomor auf nationaler Ebene an. Moshenets rief die Regierungen auf, alles ihnen Mögliche zu tun, um das ukrainische Volk bei der Abwehr des andauernden Völkermordangriffs der Russen zu unterstützen. **Yuriy Kamelchuk** (Ukraine, EPP/CD) betonte, dass die Geschehnisse in der Ukraine Europa und die ganze Welt bedrohten. Falls der Aggressor seine Ziele in der Ukraine erreiche, werde er niemals aufhören. Er forderte deshalb wirksame Sanktionen, eine wirksame Luftverteidigung und die Zerstörung der Kriegsmittel auf russischem Territorium. Die Ukraine kämpfe nicht nur für ihre Unabhängigkeit, sondern verteidige die Werte, die für jede demokratische Nation grundlegend seien: das Recht auf Leben, Freiheit und Würde.

Berlin, den 10. April 2025

**Frank Schwabe**  
Delegationsleiter

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

#### 4 Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder<sup>1</sup>

Die PVER hat sechs ständige Fachausschüsse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Während die deutsche Delegation über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen entscheidet, bestimmen die Fraktionen der PVER die Mitglieder in den drei besonderen Ausschüssen.

| Fachausschüsse                                                                                                                                  | Ordentliche Mitglieder                                                                                                                                | Stellvertretende Mitglieder                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie</b><br>(Committee on Political Affairs and Democracy)                                | 1. Armin Laschet<br>2. Dr. Volker Ullrich<br>3. Max Lucks<br>4. Michael Georg Link<br>– Frank Schwabe (ex officio)<br>– Andrej Hunko (ex officio)     | 1. Axel Schäfer<br>2. Fabian Funke<br>3. Nicole Höchst<br>4. Sevim Dağdelen                               |
| <b>Ausschuss für Recht und Menschenrechte</b><br>(Committee on Legal Affairs and Human Rights)                                                  | 1. Josip Juratovic<br>2. Knut Abraham<br>3. Boris Mijatović<br>4. Norbert Kleinwächter<br>– Frank Schwabe (ex officio)<br>– Andrej Hunko (ex officio) | 1. Christian Petry<br>2. Dr. Johann David Wadehul<br>3. Konstantin Kuhle<br>4. Petr Bystron               |
| <b>Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung</b><br>(Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development) | 1. Christian Petry<br>2. Heike Engelhardt<br>3. Prof. Dr. Harald Weyel<br>4. Andrej Hunko                                                             | 1. Martina Stamm-Fibich<br>2. Dr. Franziska Kersten<br>3. Katrin Staffler<br>4. Catarina dos Santos-Wintz |
| <b>Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene</b><br>(Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)                         | 1. Fabian Funke<br>2. Catarina dos Santos-Wintz<br>3. Julian Pahlke<br>4. Konstantin Kuhle                                                            | 1. Dr. Katja Leikert<br>2. Filiz Polat<br>3. Dr. Christoph Hoffmann<br>4. Petr Bystron                    |
| <b>Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien</b><br>(Committee on Culture, Science, Education and Media)                           | 1. Axel Schäfer<br>2. Michael Hennrich<br>3. Gyde Jensen<br>4. Nicole Höchst                                                                          | 1. Dr. Franziska Kersten<br>2. Julia Klöckner<br>3. Jürgen Hardt<br>4. Tabea Rößner                       |
| <b>Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung</b><br>(Committee on Equality and Non-Discrimination)                                  | 1. Gabriela Heinrich<br>2. Derya Türk-Nachbaur<br>3. Katrin Staffler<br>4. Filiz Polat                                                                | 1. Heike Engelhardt<br>2. Merle Spellerberg<br>3. Max Lucks<br>4. Gyde Jensen                             |

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>1</sup> Stand: 4. Sitzungswoche 2024.

| Besondere Ausschüsse                                                                                                                                                                                                                                              | Ordentliche Mitglieder                                                                                                | Fraktion                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss)</b><br>Committee on the Honouring of Obligations and Commitments by Member States of the Council of Europe (Monitoring Committee) | – Frank Schwabe (ex officio)<br>– Andrej Hunko (ex officio)<br>– Axel Schäfer<br>– Nicole Höchst                      | UEL<br>SOC<br>SOC<br>EC/DA |
| <b>Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten</b><br>(Committee on Rules of Procedure, Immunities and Institutional Affairs)                                                                                                   | – Frank Schwabe (ex-officio)<br>– Andrej Hunko (ex-officio)<br>– Heike Engelhardt (Ausschussvorsitzende)<br>Max Lucks | SOC<br>UEL<br>SOC<br>SOC   |
| <b>Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte</b><br>(Committee on the election of judges to the European Court of Human Rights)                                                                                          | – Dr. Volker Ullrich<br>– Frank Schwabe<br><i>(stellvertretendes Mitglied für die Fraktion)</i>                       | EPP/CD<br>SOC              |

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## 5 Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder<sup>2</sup>

### **Abg. Heike Engelhardt (SPD)**

*„Förderung einer universellen Gesundheitsversorgung“*

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung  
(ernannt am 20.06.2023)

### **Abg. Max Lucks (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

*„Die Lage im Iran“*

Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie  
(ernannt am 25.04.2022)

### **Abg. Julian Pahlke (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

*„Vermisste Migranten, Flüchtlinge und Asylbewerber – ein Aufruf zur Klärung ihres Schicksals“*

Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene  
(ernannt am: 23.06.2022)

### **Abg. Frank Schwabe (SPD)**

*„Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und Bekämpfung der Korruption im Europarat“*

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten  
(ernannt am: 27.01.2021)

### **Abg. Axel Schäfer (SPD)**

*„Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen durch Serbien“*

Monitoringausschuss, Ko-Berichterstatter: Thibaut François (Frankreich, EC/DA)  
(ernannt am: 14.12.2022)

---

<sup>2</sup> Stand: 4. Sitzungswoche 2024.

**6 Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse**

| <b>Nummer</b>                                       | <b>Titel</b>                                                                                                                                                   | <b>Seite</b> |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Empfehlung 2282 (2024)<br>EntschlieÙung 2566 (2024) | Die Entwicklungsbank des Europarates und die Umsetzung der Erklärung von Reykjavík                                                                             | 18<br>18     |
| Empfehlung 2283 (2024)<br>EntschlieÙung 2568 (2024) | Ein gemeinsamer europäischer Ansatz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität                                                                                   | 20<br>22     |
| Empfehlung 2284 (2024)<br>EntschlieÙung 2569 (2024) | Aufruf zur Klärung des Schicksals vermisster Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchender                                                         | 25<br>26     |
| Empfehlung 2285 (2024)<br>EntschlieÙung 2573 (2024) | Vermisste Personen, Kriegsgefangene und Zivilistinnen und Zivilisten in Gefangenschaft aufgrund des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine | 29<br>30     |
| Empfehlung 2286 (2024)<br>EntschlieÙung 2577 (2024) | Das Menschenrecht auf Nahrung garantieren                                                                                                                      | 37<br>37     |
| EntschlieÙung 2567 (2024)                           | Propaganda und Informationsfreiheit in Europa                                                                                                                  | 40           |
| EntschlieÙung 2570 (2024)                           | Die Lage im Iran und der Schutz iranischer Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates                                  | 43           |
| EntschlieÙung 2571 (2024)                           | Die Inhaftierung von Julian Assange und ihre abschreckende Wirkung auf die Menschenrechte                                                                      | 46           |
| EntschlieÙung 2572 (2024)                           | Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marcin Romanowski                                                                                                       | 50           |
| EntschlieÙung 2574 (2024)                           | Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina                                                                                 | 51           |
| EntschlieÙung 2575 (2024)                           | Gedenken an den 90. Jahrestag des Holodomor – die Ukraine steht erneut vor der Gefahr eines Völkermords                                                        | 53           |
| EntschlieÙung 2576 (2024)                           | Gewalt und Diskriminierung gegen lesbische, bisexuelle und queere Frauen in Europa verhindern und bekämpfen                                                    | 56           |

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Empfehlung 2282 (2024)<sup>3</sup>****Die Entwicklungsbank des Europarates und die Umsetzung der Erklärung von Reykjavík**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2566 (2024) „Die Entwicklungsbank des Europarates und die Umsetzung der Erklärung von Reykjavík“ (CEB oder kurz „die Bank“). Sie erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten des Europarates durch ihre Unterstützung der Erklärung von Reykjavík einstimmig den Mehrwert anerkannt haben, den die CEB bei der Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine und von Projekten, die sich auf die sozialen Dimensionen von Klimawandel und Umweltzerstörung konzentrieren, bieten kann. Diese strategischen Tätigkeitsfelder der Bank erfordern erhebliche finanzielle Anstrengungen, eine enge Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern und eine starke Solidarität unter den Mitgliedstaaten.
2. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee daher auf,
  - 2.1. die fünf Staaten, die der CEB noch nicht beigetreten sind – Armenien, Aserbaidshan, Monaco, Österreich und das Vereinigte Königreich – erneut aufzufordern, eine schnellstmögliche Mitgliedschaft in der CEB zu erwägen;
  - 2.2. eine enge Koordinierung bei der Umsetzung der Länderaktionspläne sowie der Kooperationsaktivitäten des Europarates mit der einschlägigen Arbeit der CEB zu gewährleisten.

**EntschlieÙung 2566 (2024)<sup>4</sup>****Die Entwicklungsbank des Europarates und die Umsetzung der Erklärung von Reykjavík**

1. Die Entwicklungsbank des Europarates (CEB oder kurz „die Bank“) ist die älteste multilaterale Entwicklungsbank Europas und ein Erweitertes Teilabkommen des Europarates. Seit ihrer Gründung 1956 fördert die CEB den sozialen Zusammenhalt, indem sie in Menschen, Arbeitsplätze, die sozioökonomische Inklusion und in resiliente Lebensräume investiert. Die Aufgabe der Bank besteht darin, auf vielschichtige soziale Herausforderungen wie die Integration von Migranten, Vertriebenen und Flüchtlingen, die Finanzierung erschwinglichen Wohnraums und lebenswichtiger Infrastrukturen für die Gesundheitsversorgung, Bildung, Ausbildung, Verwaltung und die Justiz zu reagieren. Weitere Bereiche umfassen die Wiederherstellung des kulturellen Erbes, die Bewältigung von Naturkatastrophen, nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung, Mikrofinanzierung sowie in jüngerer Zeit den Wiederaufbau der Ukraine.
2. Auf dem Europaratsgipfel von Reykjavík (16.-17. Mai 2023) erkannten die Mitgliedstaaten den Mehrwert an, den die CEB bei der Unterstützung des Wiederaufbaus der Ukraine bieten kann, und riefen die Bank auf, sich auf die sozialen Dimensionen von Klimawandel und Umweltzerstörung zu konzentrieren. Diese in der Erklärung von Reykjavík zum Ausdruck gebrachten Erwartungen sind an die Orientierungen des Strategischen Rahmens der CEB für 2023-2027 angepasst, der drei übergeordnete Ziele festlegt: Reaktion auf soziale Entwicklungsbedürfnisse und inklusionsbedingte Herausforderungen, Investitionen in eine umfassende Unterstützung von Flüchtlingen und Migranten (einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten für die Zukunft) sowie Bereitstellung gezielter Unterstützung für die Ukraine (Wiederaufbau und Wiederherstellung verschiedener sozialer Sektoren).
3. Die Parlamentarische Versammlung nimmt die schrittweise Erweiterung der Mitgliedschaft der CEB mit Befriedigung zur Kenntnis. Sie begrüÙt den Beitritt Andorras im Jahr 2020 und den der Ukraine im Jahr 2023. Die Versammlung ruft die nachfolgenden fünf Staaten, die nicht Mitglied der CEB sind – Armenien, Aserbaidshan, Monaco, Österreich und das Vereinigte Königreich – auf, ihr bei nächstmöglicher Gelegenheit beizutreten. Ihre Mitgliedschaft würde die Handlungsfähigkeit der CEB angesichts der gewaltigen

3 Versamlungsdebatte vom 30. September 2024 (25. Sitzung) (siehe Dok. 16042, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichtsteratterin: Eka Sepaschwili). Von der Versammlung am 30. September 2024 (25. Sitzung) verabschiedeter Text.

4 Versamlungsdebatte vom 30. September 2024 (25. Sitzung) (siehe Dok. 16042, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichtsteratterin: Eka Sepaschwili). Von der Versammlung am 30. September 2024 (25. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2282 (2024).

sozialen Herausforderungen in ganz Europa verbessern und zur Unterstützung der Ukraine, des neuesten Mitglieds der Bank mit gewaltigen und drängenden sozialen Bedürfnissen in Kriegszeiten, beitragen.

4. Die Versammlung lobt die CEB für ihr fortgesetztes umsichtiges Management der Kapitalressourcen und -reserven, ihr vollständig wiedererlangtes Triple-A-Rating und ihre gesteigerte Sichtbarkeit, ihre führende Rolle bei der Emission von Anleihen für soziale Inklusion sowie ihre zügig umgesetzte Kapitalerhöhung. Sie unterstreicht, dass eine größtmögliche Beteiligung der Mitgliedstaaten an dieser Kapitalerhöhung wünschenswert wäre. Die Versammlung nimmt ebenfalls die Bedeutung von Zuschüssen (für Investitionen und technische Unterstützung) neben Darlehen vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität der von der CEB verwalteten Projekte und der mit Maßnahmen in der Ukraine verbundenen spezifischen Herausforderungen zur Kenntnis. Sie ruft die Mitgliedstaaten daher auf, eine weitere Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für die Tätigkeit der Bank zu erwägen, damit die in der Erklärung von Reykjavík dargelegten Ziele erreicht werden können.
5. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeit der CEB in den vergangenen fünf Jahren von mehreren störenden Entwicklungen erheblich beeinträchtigt wurde: der Covid-19-Pandemie, dem Angriffskrieg gegen die Ukraine, Naturkatastrophen großen Ausmaßes sowie der Beschleunigung der Klimakrise. Dadurch wurden die sozialen Vulnerabilitäten in den Mitgliedstaaten zusätzlich zu den bereits bestehenden Problemen noch verstärkt. Die Versammlung beglückwünscht die CEB für ihre flexible und individuell zugeschnittene Unterstützung für die Mitgliedstaaten im Kontext von Pandemie und Naturkatastrophen, wie bei den Erdbeben vom Februar 2023 in der Türkei, bei der schnellen Unterstützung ukrainischer Flüchtlinge sowie dem raschen Beitrittsverfahren der Ukraine zur Bank, was den Beginn von Maßnahmen in dem Land ermöglichte.
6. Die Versammlung erachtet die anhaltende Unterstützung der CEB für ihre Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung als äußerst wertvoll. Die Bilanz der bereits erzielten Fortschritte zeigt, dass zusätzliche Anstrengungen bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) zur Verringerung der Risiken von Armut und sozialer Ausgrenzung erforderlich sind, die noch immer ein Fünftel der Bevölkerung in den europäischen Ländern betreffen. Außerdem ist die Förderung von Resilienz und die Bewältigung des Klimawandels (SDG 13) eine komplexe Herausforderung, die ein stärkeres gemeinsames Handeln sowie einen beschleunigten Übergang zu nachhaltigeren Entwicklungsmodellen auf nationaler Ebene erfordert. Die CEB unterstützte ferner das Erreichen von SDG 11 (nachhaltige Städte und Gemeinden) und trug damit auch zur Verringerung der in SDG 10 genannten Ungleichheiten bei.
7. Die enge Zusammenarbeit der CEB mit internationalen Partnern wie der Europäischen Union, internationalen Finanzinstitutionen sowie den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ist von außerordentlicher Bedeutung, um eine größtmögliche Wirkung der Projekte zu erzielen. Diese Zusammenarbeit ermöglicht eine Koordinierung der Investitionen zur Verwirklichung regionaler Projekte, erleichtert den Zugang zu Finanzmitteln für Länder, die Kandidaten oder potenzielle Kandidaten für einen Beitritt zur Europäischen Union sind, und unterstützt die multilaterale technische Hilfe für einzelne Länder oder sektorbezogene Maßnahmen. Die Versammlung begrüßt diese Anstrengungen und ruft die CEB auf, ihre Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen, insbesondere mit der Europäischen Union sowie mit gleichrangigen multilateralen Entwicklungsbanken, weiter zu verstärken.
8. In Anbetracht der Aufgabe der CEB, des Strategischen Rahmens 2023-2027, der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung sowie der Erklärung von Reykjavík ruft die Versammlung die Bank auf, weiterhin
  - 8.1. flexibel auf soziale Entwicklungen und Herausforderungen bei der Inklusion in ihren Mitgliedstaaten zu reagieren, indem sie
    - 8.1.1. die Projekte noch näher an die Begünstigten auf lokaler Ebene heranbringt;
    - 8.1.2. konsequent das Kriterium der Vulnerabilität anwendet, um Projekte mit der stärksten sozialen Wirkung zu identifizieren und zu finanzieren;
    - 8.1.3. ihren Schwerpunkt auf Zielgruppenländer durch die Bereitstellung von mehr Beihilfen, technischer Unterstützung und Kapazitätsaufbau verstärkt, sodass die Ausarbeitung und Umsetzung von sozialen Projekten mit der größtmöglichen potenziellen Wirkung unterstützt werden;

- 8.1.4. zur Finanzierung von Projekten beiträgt, die das Angebot an öffentlichen Dienstleistungen von hoher Qualität sowie deren Inanspruchnahme verbessern;
- 8.1.5. Mikrofinanzierung und die Finanzierung sozialer Unternehmen fördert, insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen, denen es an Zugang zu Krediten und sozioökonomischen Möglichkeiten fehlt (Jungunternehmer, Landwirte, Frauen, Migranten);
- 8.1.6. speziell auf die Bedürfnisse der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Roma-Gemeinschaften, eingeht;
- 8.1.7. gegebenenfalls die jährlichen Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (ECSR) sowie die länderspezifischen Empfehlungen anderer Organe des Europarates berücksichtigt;
- 8.2. in die Unterstützung von Migranten sowie deren Integration und soziale Inklusion auf lokaler und regionaler Ebene zu investieren;
- 8.3. nach und nach die Unterstützung für die ukrainische Regierung bei den Wiederaufbau- und Wiederherstellungsbemühungen in den sozialen Sektoren zu verstärken und dabei den Bedürfnissen in Bezug auf Wohnraum, öffentliche Gesundheit sowie den speziellen Bedürfnissen der vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Kindern, alten Menschen, Menschen mit Behinderungen und Kriegsgeschädigten, besonders Rechnung zu tragen;
- 8.4. sich auf die sozialen Dimensionen des Klimawandels und der Umweltzerstörung zu konzentrieren, wie in der Erklärung von Reykjavík hervorgehoben, mit dem Ziel, einen sozial gerechten Übergang zu einer grünen Wirtschaft zu fördern und es vulnerablen Gruppen zu ermöglichen, sich so gut wie möglich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen;
- 8.5. die Emission von Anleihen für eine nachhaltige Entwicklung zu erwägen, um zusätzliche Mittel für Projekte aufzubringen, die den Übergang zu nachhaltigeren Entwicklungsmodellen unterstützen;
- 8.6. weiterhin mit Partnerinstitutionen wie der Europäischen Union und multilateralen Entwicklungsbanken in Kontakt zu treten und enger mit ihnen zusammenzuarbeiten;
- 8.7. ihre engen Verbindungen und ihre gemeinsamen Ziele mit dem Europarat sowohl auf Arbeitsebene als auch durch eine strategische Ausrichtung aktiv weiterzuverfolgen;
- 8.8. sicherzustellen, dass die finanzierten Projekte so ausgewählt und gestaltet werden, dass sie auch zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt beitragen.

### **Empfehlung 2283 (2024)<sup>5</sup>**

#### **Ein gemeinsamer europäischer Ansatz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2568 (2024) „Ein gemeinsamer europäischer Ansatz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität“ und die am 16. und 17. Mai 2023 beim 4. Gipfel der Staats- und Regierungschefs angenommene Erklärung von Reykjavík sowie das Bekenntnis der Mitgliedstaaten, mithilfe der internationalen Zusammenarbeit Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen „und dabei weiterhin die Opfer zu schützen und die Menschenrechte von Migranten und Flüchtlingen zu achten sowie die Frontstaaten innerhalb des bestehenden Regelwerks des Europarates zu unterstützen.“
2. Die Versammlung begrüßt den Beschluss des Ministerkomitees, den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) mit einer Zusatzaufgabe zu betrauen, die seinen bis Ende 2024 umzusetzenden Aufgaben und Zuständigkeitsbereichen für 2024-2027 entspricht, d.h.: „innerhalb der vorhandenen Rahmen des Europarates konkrete Möglichkeiten zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität zu erwägen und zu prüfen, wobei auch der Schutz vor punktuell verschärfter

<sup>5</sup> Versammlungsdebatte vom 1. Oktober 2024 (27. Sitzung) (siehe Dok.16032, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Lord Simon Russell). Von der Versammlung am 1. Oktober 2024 (27. Sitzung) verabschiedeter Text.

Schleuserkriminalität zu berücksichtigen ist, und dabei die Menschenrechte von Migranten in vollem Umfang zu achten und den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und einen Bericht zu erarbeiten, in dem die Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines möglichen Instruments in diesem Bereich zu bewerten ist“ (CDPC (2023)09).

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, ein Instrument zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität zu erarbeiten und zu verabschieden, das in Bezug auf das Verständnis und die Auslegung dieser Straftat möglichst konsistent ist und das
  - 3.1. die im Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität enthaltene Definition unterstützt, in dem diese Definition strikt auf „die Herbeiführung der unerlaubten Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen“, begrenzt wird;
  - 3.2. in Erinnerung ruft, dass die „Herbeiführung“ der unerlaubten Einreise nicht gleichbedeutend mit einem irregulären Grenzübertritt ist und dass Schleuserkriminalität notwendigerweise voraussetzt, dass der Schleuser einen materiellen oder immateriellen Gewinn erzielt;
  - 3.3. einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthält, dass Migrantinnen und Migranten bei der Schleuserkriminalität nicht die Täter sind und dass eine Reduzierung oder der Verzicht auf die Schleusungsgebühr als Gegenleistung für die Beihilfe zum unerlaubten Grenzübertritt nicht als kriminelle Handlung der geschleusten Person angesehen werden sollte, wenn dies unter Zwang oder Drohung geschah oder wenn sie als schutzbedürftig eingestuft wird (Flüchtlinge, Personen, die humanitären Schutz benötigen, Personen, die Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel zu werden, sowie Opfer von Menschenhandel);
  - 3.4. klarstellt, dass schutzbedürftige Personen gemäß Artikel 31 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gemäß Artikel 26 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) nicht für den unerlaubten Grenzübertritt kriminalisiert oder administrativ sanktioniert werden sollten;
  - 3.5. humanitäre Hilfe und jedwede Unterstützung von Migrantinnen und Migranten bei der Durchsetzung ihrer Grundrechte explizit von jeglicher Form der Strafbarkeit ausnimmt, wenn diese Handlungen ohne Streben nach finanziellen oder materiellen Vorteilen jeglicher Art vorgenommen werden;
  - 3.6. klarstellt, dass die Mitgliedstaaten, die den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Protokoll Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 46) ratifiziert haben, rechtlich verpflichtet sind, das Recht, ein Land - einschließlich des eigenen Landes - zu verlassen, zu schützen und zu sichern und dass Einschränkungen in Bezug auf dieses Grundrecht stets rechtmäßig und verhältnismäßig sein und den in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Bedingungen entsprechen sollten.
4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das Mandat sowie die Fachkenntnisse, Instrumente, Erfahrungen und die geographische Reichweite des Europarates die Tatsache rechtfertigen, dass die Organisation in Bezug auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Festlegung eines gemeinsamen europäischen Ansatzes zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität eine führende Rolle spielt. Sie fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass jegliche Diskussionen über ein Instrument zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität, an dem die Europäische Union beteiligt ist, die Koordination verbessert und die Anpassung von Gesetzen und politischen Maßnahmen an die Normen des Europarates und die internationalen Menschenrechtsnormen gewährleistet.

**Entschließung 2568 (2024)<sup>6</sup>****Ein gemeinsamer europäischer Ansatz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität**

1. Unter Bezugnahme auf die Erklärung von Reykjavík und die während des 4. Gipfeltreffens erneut bekräftigte Zusage der Staats- und Regierungschefs, die Schleuserkriminalität zu bekämpfen, vertritt die Parlamentarische Versammlung die Auffassung, dass die Schleusung von Migrantinnen und Migranten eine grenzüberschreitende kriminelle Handlung ist, die das souveräne Recht der Staaten, ihre Grenzen zu kontrollieren, unterläuft und die Gefährdung von Menschen auf der Flucht noch erhöht.
2. Die Versammlung ist der Ansicht, dass einer der Schlüssel zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität darin besteht, das Geschäft der Schleuser unrentabel zu machen und den effektiven Zugang zu sicheren und legalen Wegen für die Arbeitsmigration, die Familienzusammenführung und für Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, zu verbessern. Ein von den Staaten verfolgter Ansatz sollte darauf abzielen, einerseits die Mobilität der Menschen zu regulieren und zu schützen und andererseits die Mittel zur Ermittlung und Bestrafung organisierter grenzüberschreitender krimineller Gruppen, die an der Schleusung von Migrantinnen und Migranten beteiligt sind, zu verstärken.
3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass eine wirksame Strategie gegen die Schleuserkriminalität einen multidisziplinären Ansatz seitens der zuständigen Behörden innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten beinhalten sollte. Ebenso sollte die Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern von Migrationsbewegungen auf eine Lösung hinauslaufen, die sowohl die kriminellen als auch die menschlichen Aspekte abdeckt und darauf abzielt, die Ursachen der Schleuserkriminalität mithilfe von Aufklärungskampagnen und einer effektiven Ausweitung sicherer und legaler Migrationswege zu bekämpfen und gleichzeitig die Grundrechte von Menschen auf der Flucht, einschließlich der geschleusten Migrantinnen und Migranten, zu schützen.
4. Die Versammlung unterstreicht, dass es sich bei der Schleuserkriminalität um eine grenzüberschreitende Form der Kriminalität handelt und dass es den Herkunfts-, Transit- und Zielländern nur durch internationale Koordinierung und Zusammenarbeit gelingen wird sicherzustellen, dass die Maßnahmen gegen diese Form der Kriminalität auf dem Rechtsstaatsprinzip und den internationalen Rahmenregelungen zu Menschenrechten beruhen, sodass sowohl das souveräne Recht der Staaten, ihre Grenzen zu kontrollieren, als auch die Rechte von Menschen auf der Flucht geschützt werden können.
5. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Staaten weltweit das VN-Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Protokoll von Palermo“) gebilligt hat. Darin ist die Harmonisierung der Rechtsvorschriften durch eine international anerkannte Definition vorgesehen, nach der die Schleusung von Migranten „die Herbeiführung der unerlaubten Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen“, darstellt (Artikel 3).
6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass etwaige Europaratsinitiativen, beispielsweise die Verabschiedung eines regionalen Instruments zur Frage der Schleuserkriminalität, nicht darauf abzielen sollten, neue Straftatbestände zu schaffen, sondern vielmehr das Protokoll von Palermo ergänzen und dessen eindeutige und einheitliche Auslegung im Hinblick auf die heutigen Herausforderungen erleichtern sollten.
7. Die Versammlung erinnert daran, dass Schleuserkriminalität nicht mit dem illegalen Grenzübertritt gleichzusetzen ist. Darüber hinaus dürfen Staaten gemäß Artikel 31 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge keine Strafen wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht waren und die ohne Erlaubnis in ihr Gebiet einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen. Ob ein internationaler Schutz notwendig ist, sollte für jede Person fair und individuell geprüft werden. Die Staaten sollten auch keine Strafen gegen Personen verhängen, die

<sup>6</sup> Versammlungsdebatte vom 1. Oktober 2024 (27. Sitzung) (siehe Dok. 16032, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Lord Simon Russell). Von der Versammlung am 1. Oktober 2024 (27. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2283 (2024).

gemäß Artikel 26 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) zur Durchführung einer rechtswidrigen Handlung gezwungen wurden.

8. Die Versammlung hebt hervor, dass Schleuserkriminalität und Menschenhandel zwei verschiedene Dinge sind, die sich ihrer Art nach unterscheiden. Die Versammlung warnt davor, diese beiden Formen der Kriminalität miteinander zu vermengen, da dies die Fähigkeit der Staaten schwächt, wirksam dagegen vorzugehen und diesen kriminellen Aktivitäten ein Ende zu setzen.
9. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität uneinheitlich sind, was sich negativ auf die Menschenrechte auswirken kann. Sie erinnert daran, dass Gesetze oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schleuserkriminalität niemals zur Einschüchterung oder Kriminalisierung von Migrantinnen und Migranten sowie derjenigen, die sich für deren Rechte stark machen, eingesetzt werden sollten. Solche Praktiken erhöhen nicht die Effizienz politischer Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und gefährden darüber hinaus die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verankerten Rechte, insbesondere Artikel 11 und Artikel 3, wenn sie beispielsweise zur Behinderung humanitärer Hilfe führen.
10. Die Versammlung bekräftigt ihre in Entschließung 2323 (2020) und Empfehlung 2171 (2020) „Abgestimmte Maßnahmen gegen Menschenhandel und Schleusung von Migranten“ zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass ein Instrument des Europarates die im Protokoll von Palermo festgelegten internationalen Standards sinnvoll ergänzen würde, und empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Auffassung und Auslegung in Bezug auf diese Form der Kriminalität eine präzise Begriffsbestimmung vornehmen und in innerstaatliches Recht umsetzen sollten. Ein solches Instrument sollte insbesondere
  - 10.1. der Definition von Schleuserkriminalität und dem Umfang der Kriminalisierung gemäß den Artikeln 3 und 6 des Protokolls von Palermo, einschließlich erschwerender Umstände, entsprechen;
  - 10.2. berücksichtigen, dass die an der Schleuserkriminalität oder der Beihilfe dazu beteiligten Personen ein heterogenes Profil aufweisen und dass es notwendig ist, die Täter nach einem verhältnismäßigen, abgestuften und differenzierten Ansatz für strafrechtliche Sanktionen zu verfolgen;
  - 10.3. in Erinnerung rufen, dass der „Erwerb“ der unerlaubten Einreise nicht gleichbedeutend mit einem irregulären Grenzübertritt ist und dass Schleuserkriminalität zwangsläufig voraussetzt, dass der jeweilige Schleuser einen materiellen oder immateriellen Gewinn erzielt;
  - 10.4. einen ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, dass Migrantinnen und Migranten bei der Schleuserkriminalität nicht die Täter sind und dass die Ermäßigung oder der Verzicht auf die Schleusungsgebühr als Gegenleistung für die Beihilfe zum unerlaubten Grenzübertritt nicht als kriminelle Handlung der geschleusten Person angesehen werden sollte, wenn dies unter Zwang oder Drohung geschah oder wenn sie als schutzbedürftig eingestuft wird (Flüchtlinge, Personen, die humanitären Schutz benötigen; Personen, die Gefahr laufen, Opfer von Menschenhandel zu werden; Opfer von Menschenhandel);
  - 10.5. eine Klarstellung enthalten, dass schutzbedürftige Personen gemäß Artikel 31 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 26 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels niemals für den unerlaubten Grenzübertritt kriminalisiert oder verwaltungsrechtlich sanktioniert werden sollten;
  - 10.6. humanitäre Hilfe und jedwede Unterstützung von Migrantinnen und Migranten bei der Durchsetzung ihrer Grundrechte ausdrücklich von jeglicher Form der Strafbarkeit ausnehmen, wenn diese Handlungen ohne Streben nach einem finanziellen Vorteil durchgeführt werden;
  - 10.7. eine Klarstellung enthalten, dass die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, das Recht auf Verlassen jedes Landes, einschließlich des eigenen, zu schützen und zu wahren, wie es in Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 46) und in Artikel 12 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert ist.
11. Die Versammlung räumt ein, dass die Ermittlung und Bestrafung von Schleusern eine besonders komplexe Herausforderung darstellen, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass die europäischen Kooperationsbemühungen in erster Linie darauf abzielen, die strafrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität in einer Weise zu stärken, dass die kriminellen Organisationen zerschlagen und der finanzielle Anreiz für dieses Art der Kriminalität beseitigt werden. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung die Einrichtung des Europarats-Netzwerks von Staatsanwälten zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität

und die Zusammenarbeit zwischen diesem Netzwerk und der Fokusgruppe Schleuserkriminalität der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust).

12. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass es ein dichtes Netz regionaler und internationaler Kooperationsinitiativen gibt, die die Mitgliedstaaten und ihre internationalen Partner bereits jetzt bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität unterstützen. Sie ist davon überzeugt, dass eine solche Zusammenarbeit vom Engagement der Mitgliedstaaten des Europarates durch eine gemeinsam vereinbarte Definition in hohem Maße profitieren würde. Die Versammlung schlägt vor, eine solche Definition bei der Anwendung und Überwachung von Normen wie der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198), dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und seinen Zusatzprotokollen (SEV Nr. 30, 99 und 182), dem Strafrechtsübereinkommen und Zivilrechtsübereinkommen über Korruption (SEV Nr. 173 und 174), dem Übereinkommen über Cyberkriminalität (SEV Nr. 185) und dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich des dazugehörigen Änderungsprotokolls (SEV Nr. 108 und SEV Nr. 223, „Übereinkommen 108+“) durchgehend zu berücksichtigen.
13. Die Versammlung unterstreicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Grundrechte von geschleusten Migrantinnen und Migranten, einschließlich von Kindern, die während der Schleusung besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein könnten, zu schützen.
  - 13.1. Die Instrumente des Europarates sollten im Zusammenhang mit dem Grenzschutz und der Migrationspolitik in vollem Umfang genutzt werden, insbesondere das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels, das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SEV Nr. 126), das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) und das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201).
  - 13.2. Die Versammlung bekräftigt die aus der Europäischen Sozialcharta in ihrer ursprünglichen Fassung (SEV Nr. 35) und aus dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer (SEV Nr. 93) erwachsenden Verpflichtungen; in letzterem ist insbesondere in den Artikeln 4 und 5 der Schutz von Wanderarbeitnehmern vorgesehen, die Staatsangehörige einer Vertragspartei sind. Sie verweist ferner auf die Empfehlung CM/Rec(2022)211 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und auf die Bedeutung der Durchführung von Arbeitskontrollen, um sicherzustellen, dass alle Migrantinnen und Migranten, einschließlich Wanderarbeitnehmer, menschenwürdig behandelt werden.
  - 13.3. In Bezug auf den Schutz von geschleusten Migrantinnen und Migranten bekräftigt die Versammlung auch die Bedeutung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere des Übereinkommens über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen) (Nr. 143), des Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105) und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Die Versammlung legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, diese Konventionen zu ratifizieren.
14. Die Versammlung unterstreicht die wichtige strategische Rolle der Europäischen Union. Sie ist der Auffassung, dass die Harmonisierung von Normen auf der Grundlage gemeinsamer Menschenrechtsstandards von größter Bedeutung ist, nicht nur im Interesse der Kohärenz zwischen den Gesetzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auch Mitglieder des Europarates sind, sondern auch wegen des Einflusses, den das Unionsrecht gerade im Bereich der Migration und des Grenzschutzes auf die Nicht-EU-Mitgliedstaaten ausübt. Darüber hinaus sollten diese Normen mit den Standards des Europarates im Einklang stehen, wobei sich der Europarat unbedingt aktiv für eine bessere Abstimmung mit der Europäischen Union in diesem Bereich einsetzen muss.
15. Im Zusammenhang mit dem jüngsten Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des so genannten „Schleuser-Pakets“ warnt die Versammlung vor einer zu großen Bandbreite an Straftaten, die gemäß der vorgeschlagenen und der Ablösung von Richtlinie 2002/90/EG dienenden Richtlinie unter die Definition des Begriffs „Schleuserkriminalität“ fallen. Dadurch erhöht sich die Gefahr, dass es bei den europäischen Staaten hinsichtlich ihrer Auffassung und Auslegung dessen, was Schleuserkriminalität beinhaltet, zu Diskrepanzen kommt.

16. Die Versammlung schließt sich den Bedenken an, die der Europäische Datenschutzbeauftragte zum Vorschlag für eine Verordnung zur Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel (Stellungnahme 4/2024) geäußert hat. Sie stimmt mit dem Datenschutzbeauftragten darin überein, dass in dem Vorschlag die Übereinstimmung mit internationalen Datenschutz- und Grundrechtsnormen nicht deutlich wird, was in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an die Normen des Europarates gebunden sind, möglicherweise zur Einführung miteinander kollidierender Normen führen könnte. Die Versammlung ist der Ansicht, dass dieser Vorschlag womöglich übereilt ist und Politikbereiche berührt, die über die Frage der Schleuserkriminalität hinausgehen. Sie empfiehlt, die Beratungen über diesen Rechtsakt von den Beratungen rund um die Überarbeitung der Richtlinie 2002/90/EG zu trennen.

### **Empfehlung 2284 (2024)<sup>7</sup>**

#### **Aufruf zur Klärung des Schicksals vermisster Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchender**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2569 (2024) „Aufruf zur Klärung des Schicksals vermisster Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchender“ und fordert das Ministerkomitee auf, die Bereitschaft des Europarates zum Ausdruck zu bringen, entsprechend den Werten und Normen der Organisation mit ihren internationalen Partnern die Kräfte zu bündeln und die Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung und Verstärkung der in den letzten Jahren eingeleiteten Maßnahmen in Bezug auf vermisste Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende zu unterstützen.
2. Diesbezüglich fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, seine Kooperationsmöglichkeiten mit den wichtigsten Organisationen auf internationaler Ebene zu stärken, insbesondere mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, INTERPOL, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration.
3. Sie ist der Auffassung, dass Fortschritte bei einer gemeinsamen und kohärenten Politik zu diesem Thema darüber hinaus fachliche Diskussionen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erfordern. Sie fordert das Ministerkomitee auf anzuerkennen, dass gemeinsame Standards für alle Mitgliedstaaten dringend erforderlich sind, um die Suchprozesse auf nationaler und transnationaler Ebene sowie den Umgang mit und die Identifizierung von verstorbenen Migrantinnen und Migranten zu verbessern, insbesondere durch
  - 3.1. die Aktualisierung von Empfehlung Nr.R(99)3 über die Harmonisierung medizinisch-rechtlicher Bestimmungen für Obduktionen vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen und Praktiken, insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation von Obduktionen zu Identifizierungszwecken, die Standardisierung forensischer Untersuchungen und Bestimmungen für Obduktionen und den besonderen Kontext der grenzüberschreitenden Mobilität;
  - 3.2. die Verabschiedung von Leitlinien für die Datenerfassung und Übertragung und Zentralisierung von Obduktionsdaten zwecks forensischer Identifizierung vermisster Personen in Europa, die Erarbeitung einer Standarddefinition für vermisste Personen und den Schutz der Rechte von Familienangehörigen als Datensubjekte, die nach dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) in der durch das Protokoll SEV Nr. 223 geänderten Fassung („Übereinkommen 108+“) geschützt sind. Diese Leitlinien sollten darüber hinaus die spezifischen rechtlichen und praktischen Fragen beinhalten, um die es in Bezug auf die Situation von vermissten Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Familien, die vermisste Personen suchen, geht, beispielsweise in einem grenzüberschreitenden Kontext, und die zur Billigung durch Nicht-Mitgliedstaaten, die Vertragspartei des Übereinkommens 108+ sind, freigegeben werden könnten;
  - 3.3. die Unterstützung von Gesprächen zwischen Staatsanwälten in allen Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, die bereits in einer Reihe von Mitgliedstaaten geltenden Standardverfahren zur Identifizierung von und zum Umgang mit Fällen von verstorbenen vermissten

<sup>7</sup> Versammlungsdebatte vom 1. Oktober 2024 (27. Sitzung) (siehe Dok. 16037, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Julian Pahlke). Von der Versammlung am 1. Oktober 2024 (27. Sitzung) verabschiedeter Text.

Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden zu überprüfen, und die Festlegung von Leitlinien für ein Standardprotokoll, das in allen Mitgliedstaaten verwendet wird.

### Entschließung 2569 (2024)<sup>8</sup>

#### Aufruf zur Klärung des Schicksals vermisster Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchender

1. Das Phänomen des Verschwindens von Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden ist eine Tragödie, die als Menschenrechtsfrage weitgehend unterschätzt und vernachlässigt wird und in ganz Europa und weltweit politische Antworten im Einklang mit dem von den Vertragsstaaten des Globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration gebilligten Ziel Nr. 8 erfordert.
2. Die Parlamentarische Versammlung ist überzeugt, dass abgestimmte Initiativen auf politischer Ebene erforderlich sind, um die bereits unternommenen bedeutenden Anstrengungen durch eine strukturierte, mit angemessenen Mitteln ausgestattete auf der Achtung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts fußende Strategie, zu untermauern und zu verstärken.
3. Die Versammlung befürwortet uneingeschränkt die Empfehlungen, die in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 über das Verschwindenlassen von Personen im Migrationskontext (CED/C/CG/1) des Ausschusses der Vereinten Nationen über das Verschwindenlassen und in dem Bericht „Rechtswidrige Tötung von Flüchtlingen und Migranten“ (A/72/335) des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen enthalten sind. Sie unterstützt zudem die Empfehlungen im Bericht des VN-Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen mit dem Titel „Protection of the Dead“ („Schutz der Toten“, A/HRC/56/56), einschließlich der Notwendigkeit, auf der Grundlage der Menschenrechte allgemein anwendbare Leitprinzipien für einen umfassenden Schutz zu entwickeln.
4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Menschenwürde aller Menschen im Leben und im Tod gewährleistet sein sollte und dass die gesetzliche Verpflichtung, Verstorbene mit Würde zu behandeln, auch in Situationen gelten sollte, in denen das humanitäre Völkerrecht nicht anwendbar ist.
5. Die Versammlung erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verpflichtet sind, Verletzungen des Rechts auf Leben vorzubeugen und alle Fälle von unnatürlichem Tod oder rechtswidriger Tötung zu untersuchen; auf dieser Grundlage müssen sie festlegen, wie sie mit der Frage vermisster Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchender umgehen.
6. Die Versammlung bringt ihr Mitgefühl und ihre Solidarität mit den Familien der Vermissten zum Ausdruck und hält deren Bedürfnis nach Informationen für legitim. Sie erkennt das Recht Erwachsener an, ihren Familien ihren Aufenthaltsort nicht mitzuteilen, aber bejaht auch, dass es sehr wichtig für die Familien ist zu wissen, ob ihre Angehörigen tot oder am Leben sind.
7. Die Versammlung ist der Ansicht, dass sämtliche von staatlichen Behörden eingeleiteten Maßnahmen zur Meldung, Suche oder Identifizierung einer Person niemals administrative Kontrollen oder die Kriminalisierung dieser Person oder einer sie unterstützenden Person aufgrund ihres irregulären Status beinhalten sollten.
8. Im Bereich der Prävention müssen der effektive Zugang zu sicheren und legalen Migrationswegen, einschließlich der Familienzusammenführung, sowie die Bereitstellung humanitärer Hilfe entlang der Migrationsrouten unabhängig vom administrativen Status der Person, die sich auf der Flucht befindet und Unterstützung benötigt, Priorität haben.
9. Die Mitgliedstaaten müssen Such- und Rettungseinsätze auf See und an Land im Einklang mit dem Völkerrecht und in voller Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchführen. Pushbacks sind rechtswidrige Praktiken, die auch zum Verschwinden von Menschen führen können und umgehend eingestellt werden müssen.

<sup>8</sup> Versammlungsdebatte vom 1. Oktober 2024 (27. Sitzung) (siehe Dok. 16037, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Julian Pahlke). Von der Versammlung am 1. Oktober 2024 (27. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2284 (2024).

10. Die Versammlung bekräftigt, dass es sehr wichtig ist, das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (SEV Nr. 126), das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) uneingeschränkt zu befolgen, und unterstreicht die Notwendigkeit, schutzbedürftige Personen, die auf der Flucht sind und Opfer von Menschenhandel, Folter, Verschwindenlassen oder geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt geworden sind oder zu werden drohen, zu schützen und somit das Risiko ihres Verschwindens zu reduzieren. Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, sollte registriert werden und gemäß den Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) mit der Außenwelt in Kontakt treten können. Die Inhaftnahme von Migrantinnen und Migranten sollte nur als letztes Mittel und für einen möglichst kurzen Zeitraum erfolgen, bis ein Rückführungsverfahren eingeleitet wird, bei dem der Freiheitsentzug nachweislich notwendig ist, was durch eine entsprechende gerichtliche Prüfung zu bestätigen ist. Flüchtlinge sollten gemäß Artikel 31 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht wegen des unerlaubten Überschreitens einer Grenze kriminalisiert werden. Die Versammlung fordert die zuständigen Gremien des Europarates wie das CPT, die Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) und die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) auf, den Auswirkungen, die die Grenzschutzmaßnahmen auf ihre Fachgebiete in Bezug auf vermisste Migrantinnen und Migranten haben können, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
11. Im Einklang mit der Empfehlung CM/Rec(2019)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Unterstützung junger Flüchtlinge beim Übergang ins Erwachsenenalter und der Empfehlung CM/Rec(2019)11 über eine wirksame Vormundschaft für unbegleitete und getrennte Kinder im Zusammenhang mit Migration betont die Versammlung die Notwendigkeit einer systematischen Registrierung unbegleiteter Kinder, sorgfältiger Suchmaßnahmen, wenn sie vermisst werden, einer sicheren und kindgerechten Vermittlung an geeignete Unterkünfte und Bildungseinrichtungen und gegebenenfalls einer Familienzusammenführung.
12. Hinsichtlich der Melde- und Suchmechanismen betont die Versammlung nachdrücklich, dass es sehr wichtig ist, dafür zu sorgen, dass bei den Melde- und Suchverfahren Erwägungen im Zusammenhang mit dem administrativen Status oder etwaigen Vorstrafen der gesuchten Person keinerlei Rolle spielen.
13. Im Falle einer Katastrophe, die eine große Anzahl von Personen betrifft, sollten Teams zur Identifizierung von Katastrophenopfern eingesetzt werden, um ein standardisiertes grenzüberschreitendes Verfahren zur Identifizierung der Opfer zu vereinfachen. Die Versammlung empfiehlt den Mitgliedstaaten, mögliche Bereiche zu ermitteln, in denen für Ressourcen die wichtigsten Aspekte einer solchen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gemeinschaftlich genutzt werden können. Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) könnte bei dieser Aufgabe Unterstützung leisten.
14. Die Versammlung warnt vor den Risiken, die sich aus der zentralen Speicherung personenbezogener Daten ergeben können, und erinnert daran, dass es sehr wichtig ist, dass die betroffenen Personen nach vorheriger Aufklärung ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilen und dass eine geeignete Rechtsgrundlage für eine solche Informationsverarbeitung festgelegt wird. Eine solche Bündelung von Informationen sollte nur bei Gewährleistung einer externen Kontrolle durch unabhängige Datenschutzstellen in den an einer solchen Zusammenführung von Daten beteiligten Mitgliedstaaten erfolgen.
15. Im Hinblick auf die Identifizierung von und den Umgang mit dem Leichnam von Verstorbenen unterstreicht die Versammlung, dass dringend zusätzliche Ressourcen für die kriminaltechnischen und gerichtsmedizinischen Dienste bereitzustellen sind, darunter etwa ausreichend Platz in den Leichenhallen vor der Obduktion, Identifizierung, Bestattung oder Rückführung.
16. Die Versammlung empfiehlt, dass Staatsanwälte systematisch die Untersuchung und Obduktion nicht identifizierter Leichen genehmigen, um in der kurzen dazu verfügbaren Zeit im Einklang mit internationalen Standards für die Dokumentation und Aufbewahrung von Daten so viele Informationen wie möglich zu sammeln, unter anderem sekundäre Identifizierungsmerkmale. Die Daten sollten in einem speziellen Verzeichnis gespeichert werden, auf das die Strafverfolgungsbehörden Zugriff haben.
17. In Bezug auf potenziell rechtswidrige Todesfälle legt die Versammlung den Mitgliedstaaten nahe, die verfügbaren internationalen Standards für eine zuverlässige Aufklärungsarbeit zu nutzen, insbesondere das Minnesota-Protokoll über die Untersuchung potenziell rechtswidriger Todesfälle (2016) – überarbeitete Fassung

des Handbuchs der Vereinten Nationen zur wirksamen Verhütung und Untersuchung von außergesetzlichen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen.

18. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Rechtsvorschriften an die Rechtsnormen anpassen, die eine ordnungsgemäße Dokumentation über die Verstorbenen ermöglichen, wie in Empfehlung Nr. R(99)3 des Ministerkomitees zur Harmonisierung der Bestimmungen über gerichtsmedizinische Autopsie vorgesehen, und die Übermittlung biometrischer Daten im Rahmen der Suche und Identifizierung in voller Übereinstimmung mit dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) in der durch das Protokoll SEV Nr. 223 geänderten Fassung („Übereinkommen 108+“) ermöglichen. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, den Austausch kriminaltechnischer Kenntnisse und Ressourcen zu erleichtern, um eine Identifizierung innerhalb des kurzen Zeitraums, in dem dies machbar ist, zu ermöglichen.
19. Die Versammlung würdigt die Rolle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), die eine solche Harmonisierung möglicherweise erleichtern könnte. Sie betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, eine externe Aufsicht durch Datenschutzgremien in jedem Land zu gewährleisten, in dem eine solche Harmonisierung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Betracht gezogen wird.
20. Im Hinblick auf die Möglichkeit der zentralen Speicherung von Post-Mortem- und Ante-Mortem-Daten sollten bei den Bemühungen um die Zusammenführung der verfügbaren fragmentierten Datensätze im Einklang mit dem Übereinkommen 108+ und dem Minnesota-Protokoll die höchsten Datenschutzstandards gewährleistet werden. Es sollte klar unterschieden werden zwischen Daten, die für humanitäre Suchvorgänge bestimmt sind, und solchen, die für andere Zwecke verwendet werden.
21. Die Versammlung fordert die Länder, die dies noch nicht getan haben, auf, das Übereinkommen 108+ zu ratifizieren und dieses Instrument im Zusammenhang mit vermissten und verstorbenen Migrantinnen und Migranten im Einklang mit Absatz 30 seines erläuternden Berichts anzuwenden. Sie verweist auf Instrumente wie die standardisierten Mustervertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen und die Mustervertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten von einem Verantwortlichen an einen Auftragsverarbeiter, um personenbezogene Daten in Länder zu übermitteln, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens 108+ sind und in denen keine Datenschutzgesetze existieren oder die in Bezug auf Gesetze kein angemessenes Schutzniveau bieten.
22. Die Versammlung fordert einen verstärkten Austausch zwischen den nationalen und regionalen Behörden, die für Datenschutz, Menschenrechte und Migrationsfragen zuständig sind, um sich untereinander und mit internationalen und VN-Organisationen, die über anerkanntes Fachwissen im Hinblick auf die Zusammenstellung, den Austausch und/oder den Vergleich einschlägiger Informationen verfügen, bestmöglich zu koordinieren. Zu diesen Organisationen sollten unter anderem die Internationale Kommission für vermisste Personen (ICMP), das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC), INTERPOL, die Internationale Organisation für Migration (IOM), das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechte von Migranten, der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Sachverständige des Ausschusses der Vereinten Nationen über das Verschwindenlassen und die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Frage des Verschwindenlassens von Personen gehören. Soweit möglich müssen Migrantinnen und Migranten, die Familien der Vermissten oder Verstorbenen und die Zivilgesellschaft in die Diskussionen über diese Fragen einbezogen werden.
23. Die Versammlung würde es begrüßen, wenn dem Europarat eine maßgebliche Rolle bei der Gewährleistung von Datenschutzbedingungen zukäme, die standardisierte Prozesse und Plattformen erlauben, um den Abgleich von Daten, die von überprüften Datensammlern und -inhabern stammen, zu ermöglichen und Interoperabilität herzustellen. Solche Maßnahmen können auch zur Einrichtung einer Datenbank führen.
24. Die Versammlung ruft zur regionalen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwälten in ganz Europa auf, um zu klären, wie Daten über vermisste Migrantinnen und Migranten und nicht identifizierte Leichen am besten ermittelt und ausgetauscht werden können.
25. Im Zuge der oben genannten Maßnahmen empfiehlt die Versammlung den Mitgliedsstaaten,
  - 25.1. eine gemeinsame Definition einzuführen, die sich an der Standarddefinition des IKRK orientiert, wonach unter vermissten Personen diejenigen Personen zu verstehen sind, „deren Familie keine Kenntnis

über deren Verbleib hat und/oder die auf Grundlage zuverlässiger Informationen infolge eines bewaffneten – internationalen oder nationalen – Konflikts oder anderer Gewaltsituationen, Katastrophen bzw. anderer Gegebenheiten, die ggf. ein Eingreifen einer zuständigen staatlichen Stelle erfordern, auch im Kontext der Migration, als vermisst gemeldet wurden“;

- 25.2. die Ausstellung einschlägiger Dokumente für die Familien der vermissten Person zu erleichtern (z. B. eine Vermisstenbescheinigung), um ihnen den Zugang zu verschiedenen Rechten oder zu Zusammenführungsverfahren zu ermöglichen;
- 25.3. mit der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zusammenzuarbeiten und an der Koordinierung der Verfahren zur Identifizierung von Katastrophenopfern sowie am Austausch von Informationen über INTERPOL-Datenbanken für die Suche nach und Identifizierung von Vermissten mitzuwirken;
- 25.4. nationale Anlaufstellen für vermisste Migrantinnen und Migranten zu benennen, die als spezielle Kontaktstellen für Anfragen anderer nationaler Behörden oder ihrer Vertreter bei grenzüberschreitenden Koordinierungsbemühungen fungieren; Mitgliedstaaten, die bereits nationale Anlaufstellen für vermisste Migrantinnen und Migranten benannt haben, können ihre Erfahrungen im Rahmen des vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs des Europarates für Migration und Flüchtlinge koordinierten Netzes der Anlaufstellen für Migration austauschen;
- 25.5. die Bearbeitung von Anträgen auf Kurzzeitvisa von Familienangehörigen vermisster Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchender zu beschleunigen, um die Identifizierung zu erleichtern und die Familien im Hinblick auf die damit verbundenen Verfahren, einschließlich Rückführungen, zu unterstützen;
- 25.6. ihre Rechtsvorschriften mit Blick auf eine Verbesserung und Harmonisierung der nationalen Verfahren zur Erfassung und Bearbeitung von Fällen vermisster Migrantinnen und Migranten und nicht identifizierter menschlicher Überreste zu überprüfen, auch im Hinblick auf Lücken im gerichtsmedizinischen Regelwerk und die Frage des Austauschs europäischer und internationaler Daten im Einklang mit internationalen Normen und Standards zum Datenschutz;
- 25.7. sicherzustellen, dass Gräber personalisiert werden, eindeutig identifizierbar sind und dauerhaft entweder namentlich oder numerisch mit eindeutigen Codes gekennzeichnet und erfasst werden und dass alle Anstrengungen unternommen werden, um die religiösen und spirituellen Überzeugungen der Verstorbenen, sofern diese bekannt sind, im Einklang mit dem Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit, das durch Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt wird, zu respektieren;
- 25.8. das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu ratifizieren und umzusetzen.

#### **Empfehlung 2285 (2024)<sup>9</sup>**

#### **Vermisste Personen, Kriegsgefangene und Zivilistinnen und Zivilisten in Gefangenschaft aufgrund des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2573 (2024) „Vermisste Personen, Kriegsgefangene und Zivilistinnen und Zivilisten in Gefangenschaft aufgrund des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine“, unterstreicht ihre nicht nachlassende Unterstützung der Ukraine mit dem Ziel der Sicherstellung des entscheidenden Sieges über die Russische Föderation nach der vollumfänglichen militärischen Aggression gegen die Ukraine, die von der Russischen Föderation am 24. Februar 2022 entfesselt wurde, und bekräftigt erneut ihre Verurteilung der Situation in Bezug auf das Schicksal von Kriegsgefangenen und Zivilisten, die sich in russischer Gefangenschaft befinden, und wird sich weiter mit dieser Frage befassen, bis der letzte Gefangene freigelassen bzw. repatriiert wurde.

<sup>9</sup> Versammlungsdebatte vom 2. Oktober 2024 (29. Sitzung) (siehe Dok. 16050, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Mariia Mezentsewa-Fedorenko). Von der Versammlung am 2. Oktober 2024 (29. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der Europarat dafür sorgen sollte, dass dieses Thema auf der internationalen politischen Agenda aller Mitgliedstaaten des Europarates sowie der Beobachterstaaten und der Staaten, deren Parlamente den Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung haben, weiterhin ganz oben steht, um zu verhindern, dass Personen in den Händen der Russischen Föderation verloren gehen, die Identität und den Aufenthaltsort vermisster Personen aufzuklären, und die angemessene Behandlung von ukrainischen Kriegsgefangenen, die sich in russischer Gefangenschaft befinden, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechtsnormen, deren unverzügliche Freilassung und sozialmedizinische Rehabilitation sowie die Rechenschaftspflicht der Russischen Föderation und der Täter, die für die an diesen Personen begangenen Verbrechen verantwortlich sind, zu gewährleisten.
3. In der Überzeugung, dass sie die gleichen politischen Prioritäten hat, fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, im Zusammenhang mit seinen kontinuierlichen Beratungen über das Register der durch die russische Aggression gegen die Ukraine verursachten Schäden und die nächsten Schritte zur Schaffung eines verlässlichen Mechanismus, der Gerechtigkeit und Entschädigung für die Ukraine und ihr Volk gewährleistet, insbesondere die Einrichtung eines internationalen Opferentschädigungsmechanismus und die Einsetzung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, dieses Thema weiterhin sehr aufmerksam zu verfolgen.
4. Die Versammlung erinnert das Ministerkomitee daran, dass Partnerstaaten, darunter auch die Mitgliedstaaten des Europarates, gezielte internationale Sanktionspakete gegen Vertreter des russischen Staates verhängen können, die für den widerrechtlichen Freiheitsentzug ukrainischer Zivilisten verantwortlich sind. Im gleichen Maße und auf der Grundlage des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit können die Partnerstaaten Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Vertreter des russischen Staates einleiten, die für den widerrechtlichen Freiheitsentzug ukrainischer Zivilisten verantwortlich sind.
5. Die Versammlung steht weiterhin für Gespräche mit dem Ministerkomitee über mögliche nächste Schritte im Hinblick auf die Frage der ukrainischen Kriegsgefangenen und Zivilisten, die sich in russischer Gefangenschaft befinden, im Rahmen einer künftigen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses zur Verfügung.

### Entschließung 2573 (2024)<sup>10</sup>

#### **Vermisste Personen, Kriegsgefangene und Zivilisten, die sich infolge des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine in Gefangenschaft befinden**

1. Die Versammlung unterstreicht ihre unerschütterliche Unterstützung der Ukraine, die das Ziel hat, den entscheidenden Sieg über die Russische Föderation nach der von der Russischen Föderation am 24. Februar 2022 entfesselten vollumfänglichen militärischen Aggression gegen die Ukraine zu erringen, und bekräftigt erneut, dass sie die Situation in Bezug auf das Schicksal der ukrainischen Kriegsgefangenen sowie ausländischen Staatsangehörigen, die für die Ukraine kämpfen, und Zivilistinnen und Zivilisten, die sich in russischer Gefangenschaft befinden, verurteilt und sich - im Einklang mit Präsident Selenskyjs Zehn-Punkte-Plan, dessen Ziel die Herbeiführung des Sieges und eines gerechten Friedens ist, und dessen Punkt 4 sich auf die Freilassung aller Gefangenen und verschleppten Personen bezieht - weiterhin damit befassen wird, bis alle Gefangenen freigelassen wurden.
2. Die Zahlen sprechen für sich. Die Versammlung ist entsetzt darüber, dass mit Stand 18. September 2024 insgesamt 65 956 Soldaten und Zivilisten als vermisst oder gefangen registriert wurden; davon waren 50 916 Personen als auf der Grundlage verifizierter Daten vermisst registriert. In Wirklichkeit ist die Zahl der Opfer allerdings weitaus höher. Leid und Furcht müssen nicht nur die Gefangenen selbst erdulden, unabhängig davon, ob sie Soldaten oder Zivilisten sind, sondern auch ihre Familienangehörigen. Zwischen dem 24. Februar 2022 und 17. September 2024 sind 3 672 Personen, darunter 168 ukrainische Zivilisten, aus russischer Gefangenschaft zurückgekehrt. Die Versammlung stellt allerdings mit Besorgnis fest, dass ein Drittel der Freigelassenen bis dato als vermisst gegolten hatten, da die Russische Föderation entgegen ihren internationalen Verpflichtungen keine rechtzeitigen Informationen über ihr Schicksal zur Verfügung gestellt hatte.

<sup>10</sup> Versammlungsdebatte vom 2. Oktober 2024 (29. Sitzung) (siehe Dok. 16050, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Mariia Mezentsewa-Fedorenko). Von der Versammlung am 2. Oktober 2024 (29. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2285 (2024).

3. Mit der vorliegenden Entschließung möchte die Versammlung als Stimme der Kriegsgefangenen und Zivilisten, die sich in der Russischen Föderation oder in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine in Gefangenschaft befinden, und ihrer Familienangehörigen fungieren, damit ihr Leid weiterhin ganz oben auf der internationalen politischen Agenda aller Mitgliedstaaten des Europarates sowie der Beobachterstaaten und der Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung haben, steht. Die Frage der vermissten Personen ist eine humanitäre Frage, die mit Blick auf die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu betrachten ist. Die Versammlung betont, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung für die Verhütung des Verschwindenlassens, die Aufklärung des Schicksals vermisster Personen und die Gewährleistung zeitnaher und effektiver Untersuchungen tragen. Die Versammlung fordert deshalb, diese Personen entsprechend den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsnormen angemessen zu behandeln und sie unverzüglich freizulassen und sozialmedizinisch zu rehabilitieren sowie die Russische Föderation und diejenigen, die für die an diesen Personen begangenen Kriegsverbrechen verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen.
4. Die Menschen in der Ukraine haben seit Beginn der vollumfänglichen militärischen Aggression seitens der Russischen Föderation unvorstellbar tragische Erfahrungen machen müssen. Ein Beispiel ist für die vorliegende Entschließung besonders wichtig: der Massenmord an ukrainischen Gefangenen und deren Verstümmelung in der ehemaligen Strafkolonie Nr. 120 in Oleniwka am 28. und 29. Juli 2022 in der Oblast Donezk. Bis heute wurden diese Gräueltaten nicht bestraft, und die verwundeten Verteidiger befinden sich nach wie vor in Gefangenschaft. Bisher gab es keine unabhängige Untersuchung, da die Erkundungsmission der Vereinten Nationen am 5. Januar 2023 „aufgrund des Fehlens der für den Einsatz der Mission vor Ort notwendigen Voraussetzungen“ aufgelöst wurde. Indessen begrüßt die Versammlung die Veröffentlichung der Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlungen des Massakers an den Kriegsgefangenen von Oleniwka durch die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine am 29. Juli 2024. Diesen Ermittlungen zufolge wurden bislang 49 tote von insgesamt 193 Soldaten identifiziert, die sich zum Zeitpunkt des Angriffs in dem Lager aufhielten. Mindestens 41 Menschen wurden sofort getötet, weitere neun erlagen aufgrund fehlender medizinischer Hilfe ihren Verletzungen, und es gab fast 150 Verletzte. Gegen den Leiter der so genannten „Strafkolonie Wolnowacha“ und seinen ersten Stellvertreter wurde Anklage erhoben, weil sie unter Verstoß gegen die Gesetze und Gewohnheiten der Kriegführung vorsätzlich keine rechtzeitige medizinische Betreuung sichergestellt hatten. Zwar hat die Russische Föderation versucht, die Spuren des Verbrechens zu beseitigen und zu verschleiern, aber der VN-Hochkommissar für Menschenrechte hat die Darstellung der russischen Seite zurückgewiesen, dass die Kolonie Oleniwka vom ukrainischen Militär bombardiert wurde, und die Russische Föderation aufgefordert, das Geschehen zu untersuchen und diejenigen, die für die Toten und Verletzten unter diesen Kriegsgefangenen verantwortlich sind, zur Verantwortung zu ziehen. Bislang wurde auf diese Forderung nicht reagiert, aber an dieser Stelle und anderswo stellt die Versammlung noch einmal heraus, dass die Gerechtigkeit siegen muss und wird.
5. Die Versammlung stellt mit großer Besorgnis fest, dass es sich bei Kriegsgefangenen und Zivilisten, die sich in der Hand der Russischen Föderation befinden, viel zu häufig gleichzeitig um vermisste Personen handelt, da ihre Angehörigen keine Möglichkeit haben, Informationen über ihr Schicksal oder ihren Aufenthaltsort zu erhalten - außer in den Fällen, in denen diese Personen durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) benachrichtigt wurden oder Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen in der Russischen Föderation und in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine sind. In diesem Zusammenhang unterstreicht sie, dass es zwingend notwendig ist, dem IKRK die Möglichkeit zu verschaffen, die in seinem Mandat vorgesehene Aufgabe wahrzunehmen, unter anderem - entsprechend den Vorgaben des humanitären Völkerrechts - regelmäßige Besuche bei Kriegsgefangenen oder Zivilisten (unabhängig von der Frage, ob sie sich aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen oder aus Sicherheitsgründen in Haft befinden).
6. Die internationale Aufmerksamkeit war nicht in ausreichendem Maße auf das Thema der ukrainischen Kriegsgefangenen und gefangen gehaltenen Zivilisten gerichtet - ungeachtet der massiven Verstöße gegen das geltende humanitäre Völkerrecht und die geltenden internationalen Menschenrechtsnormen. Die Versammlung weist darauf hin, dass das humanitäre Völkerrecht das Ergreifen und die Gefangennahme von Zivilisten als Geiseln verbietet, was in der Realität von Seiten der Russischen Föderation gegen ukrainische Zivilisten betrieben wird. Die Versammlung möchte diesem Thema mehr Aufmerksamkeit verschaffen und fordert die Mitglied- und Beobachterstaaten sowie die Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung haben, auf, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um die Freilassung aller ukrainischen Kriegsgefangenen und Zivilisten aus russischer Gefangenschaft zu erwirken und

dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Verbrechen gegen diese Personen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden. Die Versammlung ist bereit, dazu beizutragen, dass die Gerechtigkeit obsiegt.

7. Die Versammlung erinnert daran, dass die vielfachen Menschenrechtsverletzungen gegen Kriegsgefangene und Zivilisten, die sich in russischer Gefangenschaft befinden, bereits in der Vergangenheit von der Versammlung benannt wurden, vor allem in Entschließung 2562 (2024), in Form der seit April 2022 in Bezug auf die rechtlichen und menschenrechtlichen Aspekte der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine geleisteten Arbeit sowie der laufenden Arbeit im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Befreiung ukrainischer Journalisten, die sich in Gefangenschaft befinden (Dok. 16020), zu verstärken, den Entschließungsantrag mit dem Titel „Der Schutz von Zivilisten: dringliche Maßnahmen zur Rettung von Zivilisten, die sich in russischer Gefangenschaft befinden“ (Dok. 16029) und den Entschließungsantrag mit dem Titel „Unterstützung für politische Verhandlungen zur Durchsetzung des Austauschs und der Freilassung von Kriegsgefangenen“ (Dok. 16021), und fordert, neue Impulse zu schaffen, um mehr Druck auf die Russische Föderation auszuüben und die Freilassung dieser Häftlinge sicherzustellen.
8. Die Versammlung begrüßt die Rückkehr von über 3 520 Soldaten der ukrainischen Streitkräfte aus der Gefangenschaft, stellt aber mit großer Besorgnis fest, dass die Abteilung für die Bekämpfung von bei bewaffneten Konflikten begangenen Verbrechen der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine 49 ständige Haftstätten für ukrainische Kriegsgefangene auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation und 16 Haftstätten in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine sowie sechs Haftstätten für ukrainische Zivilisten identifiziert hat und dass über 6 000 Soldaten sich nach wie vor in Gefangenschaft befinden.
9. Die Versammlung ist erschüttert über die Feststellungen der internationalen Mechanismen, die die systematische Anwendung von Folter gegen ukrainische Kriegsgefangene und zivile Gefangene belegen. Neben unzureichender und schlechter Nahrung und der Verweigerung angemessener medizinischer Hilfe ist in den Berichten über schlechte Behandlung auch von systematischem Verprügeln, die Anwendung von Elektroschocks und Vergewaltigungen die Rede. Auch von unhygienischen Haftbedingungen, Überfüllung, Erniedrigung, einem übermäßig strengen Regime und Beschimpfungen wurde berichtet.
10. Die Versammlung nimmt die Schlussfolgerungen der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Ukraine zur Kenntnis, denen zufolge die russischen Streitkräfte in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine und Angehörige der Sondereinheiten und reguläres Gefängnispersonal des Föderalen Gefängnisdienstes der Russischen Föderation in der Russischen Föderation Akte der Folter begehen. Diese Vorwürfe in Bezug auf Folter, Misshandlungen und Verschwindenlassen wurden auch vom Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe aufgegriffen. Darüber hinaus werden Verhöre von Angehörigen des Föderalen Sicherheitsdienstes der Russischen Föderation (FSB) durchgeführt. Die Versammlung ist entsetzt darüber, dass die mehr als zwei Jahrzehnte andauernde Mitgliedschaft der Russischen Föderation im Europarat offenbar keine Spuren hinterlassen hat; während dieser Zeit hätten die Normen und Werte der Organisation genutzt und überall als stabile und dauerhafte Grundlage verbreitet werden sollen, die dafür sorgt, dass die Behörden und ihre Bediensteten auf allen Ebenen, darunter auch im Gefängnisdienst, ihre Pflichten zu jeder Zeit unter vollständiger Achtung der Menschenrechte und der menschlichen Würde erfüllen. Die Versammlung fordert die russischen Behörden und ihre Bediensteten nachdrücklich auf, die internationalen Normen der Menschenrechte und der menschlichen Würde beim Umgang mit Kriegsgefangenen und Zivilisten, die sich in russischer Gefangenschaft befinden, zu berücksichtigen und sich von ihnen leiten zu lassen. Die Versammlung unterstreicht die Notwendigkeit, alle Täter zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere Kommandeure und andere Vorgesetzte sowie diejenigen, die das Begehen von internationalen Verbrechen und weiteren Verstößen gegen internationale Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht befehlen, veranlassen oder dazu anstiften.
11. Es besteht kein Zweifel, dass die Behandlung, die ukrainischen Kriegsgefangenen und Zivilisten zuteil wird, Folter gleichkommt, die nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), wie in der Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe definiert und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) etabliert, verboten ist. Die Russische Föderation ist nach wie vor Vertragspartei dieser beiden Instrumente. Diese Praktiken könnten darüber hinaus Kriegsverbrechen der

Folter und unmenschlichen Behandlung sowie der vorsätzlichen Zufügung großen Leids oder schwerwiegender Verletzungen an Körper oder Gesundheit nach den Genfer Konventionen gleichkommen.

12. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass weder die Ukraine noch die Vereinten Nationen oder eine andere internationale Organisation wie das IKRK über vollständige und genaue Informationen hinsichtlich der Frage verfügt, wie viele ukrainische Bürgerinnen und Bürger in russischer Gefangenschaft ums Leben gekommen sind. Zum einen wird häufig seitens der russischen Behörden der Zugang zu Kriegsgefangenen und zivilen Gefangenen verwehrt, was einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellt, und zum anderen hat die Russische Föderation bislang nicht die Identität und den Aufenthaltsort von Kriegsgefangenen und Zivilisten bestätigt, die im Zusammenhang mit dem fortwährenden bewaffneten Konflikt gefangen gehalten werden oder inhaftiert sind. Infolgedessen müssen diese Personen, über die es keine Informationen gibt, zwangsläufig als „vermisste Personen“ betrachtet werden.
13. Darüber hinaus ist die Versammlung entsetzt darüber, dass in der Russischen Föderation etliche Strafverfahren gegen Kriegsgefangene und Zivilisten angestrengt wurden; diese Verfahren werden häufig zusammengelegt. Gegen sie wurden verschiedene Anschuldigungen vorgebracht: Mord, Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, Bedrohung für die nationale Sicherheit usw. - manchmal sind diese Anschuldigungen kumulativ. So wurde beispielsweise eine einzige Person nach 21 Artikeln des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation angeklagt. Die Versammlung erinnert daran, dass Kombattanten entsprechend den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts nicht dafür belangt werden dürfen, dass sie Streitkräften lediglich angehören und an Feindseligkeiten beteiligt sind; zugleich muss die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsgefangenen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Genfer Konvention III und des Zusatzprotokolls I sowie des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte stattfinden. Die Versammlung fordert daher, diese Anklagen fallenzulassen, und beharrt darüber hinaus darauf, dass es dringend notwendig ist, den vollumfänglichen Zugang zu einer Rechtsverteidigung und für internationale Beobachter den Zugang zu Gerichtssälen zu gewährleisten sowie Verfahrensgarantien und gerichtliche Garantien und das Recht auf ein faires und reguläres Verfahren zu sichern. Die ukrainischen Zivilisten, die sich zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung oder im Zusammenhang mit dem fortwährenden Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine in Haft befinden, sollen von den einschlägigen Rechten und Schutzmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen der Genfer Konvention IV und des Zusatzprotokolls I sowie des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte profitieren.
14. Darüber hinaus weist die Versammlung darauf hin, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Bestimmungen und Normen enthalten, die dann gelten, wenn Personen vermisst werden, unter anderem im Hinblick auf die Klärung ihres Schicksals und Aufenthaltsorts, und die Staaten verpflichten, bestimmte Pflichten in Bezug auf die Rechte der Angehörigen vermisster und verstorbener Personen zu beachten, d. h. die Verpflichtung, das Recht auf Leben und menschliche Würde zu sichern, Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie Verschwindenlassen zu verbieten und das Recht auf ein Privat- und Familienleben und auf wirksamen Rechtsbehelf sicherzustellen.
15. Das Recht auf Freiheit und Sicherheit nach Artikel 9 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte beinhaltet die Verpflichtung, über den Aufenthaltsort aller Personen Auskunft zu geben, wenn der hinreichend begründete Verdacht (arguable claim) besteht, dass sie in Gewahrsam genommen wurden und sich an einem unbekannten Ort befinden. Daher fordert die Versammlung die Russische Föderation ungeachtet dessen, dass sie nicht Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist, nachdrücklich auf, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen dem IKRK und den entsprechend zuständigen VN-Mechanismen einschließlich der Sondervverfahren den Zugang zu den Orten zu gewähren, an denen ukrainische Kriegsgefangene und Zivilisten festgehalten werden, und sich an den in dem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen zu orientieren. Die Versammlung erinnert daran, dass das Verschwindenlassen von Personen nicht nur etliche der Rechte verletzt, die vom Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem die Russische Föderation als Vertragspartei angehört, geschützt sind, sondern auch eine Reihe von Gewohnheitsrechten des humanitären Völkerrechts. Diese Praxis kann auch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, wenn sie als Teil eines breit angelegten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung angewandt wird.
16. Die Versammlung hat mit großer Sorge zur Kenntnis genommen, dass es in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine Fälle von Zwangsarbeit gibt. Allerdings sind nur noch wenige unmittelbare Zeugen am Leben, die davon Zeugnis ablegen können, da viele ums Leben kamen, als sie gezwungen wurden, an

Minenräumoperationen teilzunehmen. Die Versammlung verweist auf ihre jüngste Entschlieung 2564 (2024) „Die Entschärfung tickender Zeitbomben für eine sichere Rückkehr vertriebener Bevölkerungsgruppen in Post-Konfliktzeiten“, in der sie die Zwangsarbeit von Kriegsgefangenen oder zivilen Gefangenen insbesondere in gefährlichen Gebieten, in denen sie sehr häufig Opfer von Landminen und Blindgängern werden, nachdrücklich verurteilt.

17. Angesichts der Gesamtsituation eines klaren Mangels an Achtung gegenüber den im humanitären Völkerrecht verankerten Grundrechten der ukrainischen Kriegsgefangenen und Zivilisten, die sich in der Russischen Föderation oder den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine in Gefangenschaft befinden, weist die Versammlung auf die Notwendigkeit hin, die vorhandenen internationalen Mechanismen zu stärken, um die zahlreichen Verstöße gegen dieses Recht von Seiten der Russischen Föderation zu überwachen und darüber zu berichten. Die Versammlung fordert die Russische Föderation auf, die Regeln des Gewohnheitsrechts, zu denen sie sich im Rahmen des humanitären Völkerrechts bekannt hat und deren Verletzung Verbrechen darstellen, für die die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, in vollem Umfang zu achten.
18. Die Versammlung bedauert außerordentlich, dass die Russische Föderation entgegen den Vorgaben der Genfer Konventionen III und IV und des Zusatzprotokolls I keinen vollumfänglichen Zugang zu ukrainischen Kriegsgefangenen und Zivilisten gewährt. In Bezug auf Kriegsgefangene hält es die Versammlung für wesentlich, dass das IKRK im Rahmen der Bedingungen und Zuständigkeiten seines Mandats unverzüglich und ungehinderten Zugang zu allen Hafteinrichtungen erhält. Sie fordert die Russische Föderation auf, dieses Zugangsrecht für das IKRK in vollem Umfang zu achten, und ersucht die internationale Gemeinschaft, die Erfüllung dieses Mandats zu unterstützen und zu fördern.
19. Die Versammlung erinnert an den eigentlichen Kern der Mission des IKRK: die Achtung des humanitären Völkerrechts und weiterer Grundrechte zu sichern. Vor dem Hintergrund der wiederholten Verletzung des humanitären Völkerrechts und internationaler Menschenrechtsnormen seitens der Russischen Föderation fordert sie das IKRK auf zu prüfen, ob eine Ausnahme zu seinem Vertraulichkeitsanspruch möglich ist, indem es öffentlich Informationen über die Probleme zur Verfügung stellt, die in Bezug auf die Erlangung des uneingeschränkten Zugangs zu ukrainischen Kriegsgefangenen bestehen, sofern dies nicht den Interessen der Kriegsgefangenen selbst schaden würde.
20. Die Versammlung erkennt den Umfang des Mandats des IKRK und die sich daraus möglicherweise ergebenden Einschränkungen an. In diesem Zusammenhang begrüßt die Versammlung den Dialog, den sie mit dem IKRK zur Frage der verschleppten Ukrainerinnen und Ukrainer (insbesondere Kinder), Kriegsgefangenen und zivilen Gefangenen geführt hat, und hofft, diesen Dialog auszubauen, um mit dem IKRK bei der Erfüllung seines Mandats und Sicherstellung der sicheren Rückkehr der Menschen in die Ukraine zusammenzuarbeiten und das IKRK zu unterstützen.
21. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Veröffentlichung aufgeschlüsselter Daten in den Berichten des IKRK transparentere Informationen über die Orte vermitteln würde, in denen Kriegsgefangene festgehalten werden, da es derzeit unmöglich ist, in diesen Berichten zwischen verschiedenen Arten von Besuchen zu unterscheiden, d.h. zwischen russischen oder ukrainischen Kriegsgefangenen. Während klar ist, dass das IKRK-Zugang zu ukrainischen Haftanstalten, in denen russische Kriegsgefangene einsitzen, erhalten hat, lässt sich weniger eindeutig bestimmen, in welchem Umfang dieser Zugang tatsächlich in der Russischen Föderation oder den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine, in denen Kriegsgefangene festgehalten werden, gewährt wurde.
22. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass Interventionen von Dritten beim Austausch von Kriegsgefangenen (in manchen Fällen auch von gefangenen ukrainischen Zivilisten) eine wichtige Rolle gespielt haben. Die Versammlung begrüßt all diese Austausche, würde aber die Einrichtung eines dauerhafteren Mechanismus für den Austausch oder die Freilassung ukrainischer Kriegsgefangener und ziviler Gefangener in der Russischen Föderation oder den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine unter aktiver Beteiligung des IKRK und weiterer relevanter Akteure begrüßen, was sich positiv auf das Ergebnis auswirken könnte. In diesem Zusammenhang unterstützt die Versammlung die Idee eines „alle für alle“-Austauschs, d.h. einen umfassenden Austausch, bei dem beide Parteien alle gefangenen Personen austauschen würden und niemand zurückbliebe. Ein solcher Ansatz könnte sogar als Mittel zur Herstellung beiderseitigen Vertrauens in dieser Angelegenheit dienen, da es humanitäre Belange beträfe und die von dem Konflikt betroffenen Familien entlasten würde.

23. Die Versammlung verweist auf Entschließung 2482 (2023) „Rechtliche und menschenrechtliche Aspekte des Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine“ und begrüßt die Tatsache, dass etliche Länder bereits die universelle Gerichtsbarkeit in Fällen mit Bezug auf den Angriffskrieg gegen die Ukraine angewandt haben, und zwar unabhängig davon, wo das mutmaßliche Verbrechen begangen wurde, und ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzlandes des Angeklagten oder irgendeiner Verbindung zur Strafverfolgungsbehörde. Sie fordert die Mitgliedstaaten des Europarates und weitere Staaten nachdrücklich auf, den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit entsprechend ihren nationalen Gesetzen anzuwenden, um mutmaßliche Verbrechen, die in Bezug auf den Freiheitsentzug, die Behandlung und die Verfolgung von ukrainischen Kriegsgefangenen und zivilen Gefangenen begangen wurden, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Die Versammlung fordert darüber hinaus mehr Unterstützung und Beteiligung in Bezug auf die Aktivitäten der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe „Ukraine“ bei Eurojust und die von der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs durchgeführten Untersuchungen.
24. Die Versammlung ist überzeugt, dass Interpol bei der Suche nach Kriegsverbrechern, die Verbrechen gegen die Ukraine bzw. Ukrainerinnen und Ukrainer begangen haben, eine effektive Rolle spielen könnte. Sie fordert weitere internationale Organisationen und alle Staaten auf, die Suche nach Kriegsverbrechern und deren strafrechtliche Verfolgung zu unterstützen und dabei nicht nur das Strafrecht, sondern auch administrative Maßnahmen, z.B. die Ausweisung aus Drittstaaten, zu nutzen.
25. Die Vereinten Nationen und der Moskauer Mechanismus der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) haben festgestellt, dass die russischen Behörden in der Russischen Föderation und den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine verbreitet und systematisch Folter anwenden, insbesondere hervorgehoben wird die furchtbare Behandlung von ukrainischen Kriegsgefangenen und Zivilisten, die in Hafteinrichtungen in der Russischen Föderation einsitzen. Wenn Kriegsgefangene und zivile Gefangene freigelassen und zurückgeschickt werden, ist entscheidend, dass gemeinsam mit den Behörden und den bereits in diesem Bereich tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen geeignete Rehabilitierungsprogramme zur Verfügung gestellt und mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, um die erforderliche langfristige und umfassende Unterstützung zu leisten. Die Versammlung ist der Auffassung, dass ein gezieltes Programm notwendig sein wird, das mit ausreichenden Mitteln ausgestattet ist und den komplexen medizinischen, psychologischen und sozialen Rehabilitationsbedürfnissen freigelassener Personen gerecht wird. Der Europarat und seine Mitgliedstaaten könnten im Hinblick auf die Bereitstellung von Expertise und finanzieller Unterstützung für eine solche Initiative, für die auch eingefrorene Vermögenswerte der Russischen Föderation herangezogen werden könnten, eine wichtige Rolle spielen.
26. Die Versammlung begrüßt die Einrichtung des Schadensregisters im Zusammenhang mit der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine (im Folgenden als „das Register“ bezeichnet) - eine bedeutende internationale Maßnahme und der erste Schritt in Richtung eines Mechanismus, der Gerechtigkeit und Entschädigungen für die Ukraine und die Menschen in der Ukraine gewährleistet und darauf abzielt, eine faktenbasierte und beweiskräftige Grundlage für Reparationen für die Völkerrechtsverletzungen der Russischen Föderation zu schaffen. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass Kriegsverbrechen ohne entsprechend geeignete Dokumentation häufig nicht bestraft werden können, und ist der Auffassung, dass jeder beim Register geltend gemachte Anspruch die menschlichen Kosten des Krieges deutlich machen wird und dass die Geltendmachung von Ansprüchen einen Schritt in Richtung persönlicher Gerechtigkeit sowie Bestätigung und Anerkennung der erlittenen Schäden symbolisiert - noch bevor in irgendeiner Form Reparationsmaßnahmen ins Werk gesetzt wurden. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich die Geltendmachung von Ansprüchen, damit das Register als Archiv für künftige Generationen fungieren kann, das gewährleistet, dass die Erlebnisse der Kriegsgefangenen und ihrer Familienangehörigen im historischen Gedächtnis bleiben. Darüber hinaus ist sie der festen Überzeugung, dass die Geltendmachung von Ansprüchen im Register von grundsätzlicher Bedeutung für die Gewährleistung von Gerechtigkeit, Entschädigungen und Rechenschaftspflicht ist. Die Versammlung betrachtet zudem das Register als wichtiges Instrument zur Befähigung der Opfer und ihrer Familienangehörigen, sich aktiv in die Gestaltung der rechtlichen und humanitären Landschaft nach dem Ende des Krieges einzubringen, die Aggressoren zur Rechenschaft zu ziehen und berechnete Reparationen geltend zu machen. Die Versammlung fordert daher die Mitglied- und Beobachterstaaten sowie die Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung haben, auf, dem Erweiterten Teilabkommen über das Register der durch die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachten Schäden beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben.

27. Die Versammlung bedauert, dass 30 ukrainische zivile Journalisten und Medienschaffende nach wie vor unter furchtbaren Bedingungen widerrechtlich in der Russischen Föderation inhaftiert sind, und begrüßt die Freilassung der Krimtataren zusammen mit Kriegsgefangenen und Zivilisten aus russischer Gefangenschaft am 28. Juni 2024. Die Versammlung erinnert daran, dass die widerrechtlichen Verhaftungen Russlands bereits 2014 begannen, aber viele der Entführten erst nach Beginn des vollumfänglichen Krieges 2022 gefangen genommen wurden. Die Versammlung hebt hervor, dass die Situation auf der vorübergehend besetzten Krim nach wie vor besonders schwierig ist, und fordert ihre Mitglieder nachdrücklich auf, ihre Regierungen, Zivilgesellschaft und Mediennetzwerke zu bewegen, über die Notlage der ukrainischen Journalisten aufzuklären. Die Versammlung fordert darüber hinaus, nachhaltigen internationalen Druck auf die Russische Föderation auszuüben, die inhaftierten Journalisten freizulassen und unabhängigen internationalen Organisationen unverzüglich Zugang zu gewähren, um die Bedingungen zu prüfen, unter denen diese Journalisten festgehalten werden. Auch hier muss die internationale Gemeinschaft auf Transparenz und Rechenschaftspflicht pochen, um die menschliche Würde und die Rechte der widerrechtlich inhaftierten Menschen zu schützen.
28. Die Versammlung spricht den ukrainischen Behörden, darunter dem Büro des Präsidenten, dem Koordinierungshauptquartier für die Behandlung von Kriegsgefangenen, der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine, dem Sicherheitsdienst der Ukraine, dem Innenministerium, insbesondere dem Amt für unter besonderen Umständen vermisste Personen (Sekretariat des Beauftragten für unter besonderen Umständen vermisste Personen), dem Staatlichen Grenzschutz der Ukraine und dem Bürgerbeauftragten der Ukraine, die sich gemeinsam nach Kräften für die Freilassung der Kriegsgefangenen und Zivilisten, die sich in russischer Gefangenschaft befinden, und die Klärung des Schicksals vermisster Personen einsetzen, ihre Anerkennung für ihre Arbeit aus.
29. Die Versammlung erkennt die Rolle der zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Unterstützung der Familien von Kriegsgefangenen und zivilen Gefangenen an und empfiehlt, die Zusammenarbeit mit ihnen auszuweiten. Bestandteile dieser Zusammenarbeit wären die Bereitstellung finanzieller Unterstützung, der Austausch über bewährte Verfahren und die Förderung von unterstützenden Maßnahmen mit dem Ziel, die internationale Aufmerksamkeit für dieses Thema aufrechtzuerhalten.
30. Die Versammlung lobt die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine für die Einleitung von Strafverfahren in Bezug auf den Freiheitsentzug von 14 938 Zivilisten und sieht dem Abschluss dieser Verfahren entsprechend den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und der Gesetze der Ukraine mit Interesse entgegen.
31. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass nicht alle freigelassenen Zivilisten in die Ukraine zurückgekehrt sind, und fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, deren Umsiedlung in Drittstaaten zu unterstützen, falls sie dies möchten.
32. Die Versammlung ist sich bewusst, dass diese Frage nicht kurzfristig gelöst wird und dass abgestimmte Maßnahmen verstärkt werden müssen. Sie wird die Frage der ukrainischen Kriegsgefangenen und zivilen Gefangenen, die sich in der Hand der Russischen Föderation befinden, weiterhin aufmerksam verfolgen, bis alle Personen freigelassen wurden.

### Empfehlung 2286 (2024)<sup>11</sup>

#### Das Menschenrecht auf Nahrung garantieren

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2577 (2024) „Das Menschenrecht auf Nahrung garantieren“. Sie stellt fest, dass sich der Europarat in der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, z. B. der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Europäischen Union (damals Europäische Wirtschaftsgemeinschaft) aktiv für einen menschenrechtsbasierten Ansatz in Bezug auf gesunde Ernährung eingesetzt hat.
2. Trotz früherer Aktivitäten wie dem Teilabkommen im Bereich der sozialen und öffentlichen Gesundheit und der Arbeit im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelqualität ist der Europarat heute

<sup>11</sup> Versammlungsdebatte vom 3. Oktober 2024 (31. Sitzung) (siehe Dok. 16041, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Simon Moutquin). Von der Versammlung am 3. Oktober 2024 (31. Sitzung) angenommener Text.

weniger präsent in diesem Bereich, in dem die Europäische Union nun die Führung bei der Entwicklung des Lebensmittelrechts übernimmt, wobei der Schwerpunkt auf der Nahrungsmittelsicherheit und dem Verbraucherschutz liegt.

3. Die Versammlung ist der Ansicht, dass es neben den Rechtsvorschriften über Nahrungsmittelsicherheit und Verbraucherschutz Raum für einen umfassenderen Ansatz gibt, der die gesamte Komplexität der Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Nahrung als Grundrecht widerspiegelt.
4. Die Versammlung ist überzeugt, dass nur ein ganzheitlicher menschenrechtsbasierter Ansatz, in dessen Mittelpunkt das Recht auf Nahrung steht, den Übergang zu nachhaltigen und inklusiven Ernährungssystemen gewährleisten kann.
5. Die Versammlung betont in diesem Zusammenhang, dass das Recht auf Nahrung im Völkerrecht als eigenständiges Menschenrecht anerkannt ist, das mit anderen Menschenrechten (insbesondere dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, dem Recht auf eine gesunde Umwelt, dem Recht auf Wasser, dem Recht auf Gesundheit, den Rechten der Landwirte und den Rechten der Arbeitnehmer in Ernährungssystemen) verknüpft und unteilbar ist.
6. Der Menschenrechtsrahmen, der sich auf diese Weise im internationalen Recht herausgebildet hat, stellt die Erfordernisse der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit von Nahrung in den Mittelpunkt des Konzepts. Er beruht auf den Grundsätzen der Partizipation, der Rechenschaftspflicht, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz, der Menschenwürde, der Rechtsstaatlichkeit und der Solidarität. Er berücksichtigt auch die Ungleichheiten in allen Abschnitten der Nahrungsmittelkette und ermöglicht es, die gemeinsamen Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Staaten, der Lebensmittelindustrie und möglicherweise auch des Einzelnen zu definieren.
7. Die Versammlung ist der Ansicht, dass dieser Ansatz, der in vollem Einklang mit den Grundwerten des Europarates steht, ein wesentliches Instrument ist, das der Europarat zusammen mit anderen internationalen Organisationen (wieder) als Grundlage für die Arbeit für das Recht auf Nahrung für alle einsetzen sollte.
8. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,
  - 8.1. das Recht auf Nahrung als eigenständiges Recht, das mit dem Recht auf eine gesunde Umwelt verknüpft ist, wieder in den Vordergrund zu rücken, z.B. indem es in die Bausteine der neuen Umweltstrategie des Europarates aufgenommen wird, die auf der Grundlage von Anhang V der Schlussklärung des Gipfels der Staats- und Regierungschefs in Reykjavik für 2024 angekündigt wurde;
  - 8.2. die institutionellen Synergien mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wiederherzustellen, um komplementäre Bereiche zu ermitteln;
  - 8.3. den Lenkungsausschuss für Menschenrechte zu ersuchen, die Möglichkeit zu prüfen, den normativen Rahmen der Organisation zu ergänzen, um das Recht auf Nahrung zu garantieren.

### Entschließung 2577 (2024)<sup>12</sup>

#### Das Menschenrecht auf Nahrung garantieren

1. Die Parlamentarische Versammlung ist erstaunt über das äußerst paradoxe Phänomen auf dem europäischen Kontinent, was den Zugang zu Nahrungsmitteln anlangt: Hunger und Unterernährung gibt es immer noch, obwohl Nahrungsmittel im Überfluss vorhanden sind. Dieses Nebeneinander von Überfluss und Hunger verdeutlicht die anhaltenden Ungleichheiten, die den Zugang zu gesunder, angemessener und nachhaltiger Ernährung trotz vorhandener Ressourcen erschweren.
2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der Klimawandel durch die Zunahme extremer Wetterereignisse, Krisen in der Landwirtschaft und unterbrochene Versorgungsketten diese Ungleichheiten wahrscheinlich noch verschärfen wird und dass die Gewährleistung eines gerechten und nachhaltigen Zugangs zu gesunder, angemessener und nachhaltiger Nahrung, einschließlich Trinkwasser, in den kommenden Jahrzehnten eine immer größer werdende Herausforderung darstellen wird.

<sup>12</sup> Versammlungsdebatte vom 3. Oktober 2024 (31. Sitzung) (siehe Dok. 16041, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Simon Moutquin). Von der Versammlung am 3. Oktober 2024 (311. Sitzung) angenommener Text. Siehe auch Empfehlung 2286 (2024).

3. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln in Europa ist eine große Herausforderung. Der Zugang der Menschen zu verlässlichen und ausreichenden Versorgungsquellen ist häufig durch den Mangel an effizienten Selbstversorgungssystemen sowie den Klimawandel und geopolitische Spannungen, die die traditionellen Lieferketten unterbrechen, eingeschränkt. Die Vertriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungssysteme sind unausgewogen und benachteiligen kleine Nahrungsmittelproduzenten und schützen ihre Rechte nicht angemessen; insbesondere wird ihnen eine angemessene Bezahlung verwehrt. Die in einigen Regionen Europas vorherrschende Marktlogik gibt kommerziellen und landwirtschaftlichen Interessen, die häufig im Widerspruch zum Recht auf Nahrung stehen, den Vorrang. Anstatt den Menschen als Träger des Grundrechts auf Nahrung in den Mittelpunkt zu stellen, tendiert dieser Ansatz dazu, das wirtschaftliche Potenzial und die globalen landwirtschaftlichen Aktivitäten in den Vordergrund zu stellen, was die volle Anerkennung des Rechts auf Nahrung für alle gefährdet.
4. Die Versammlung ist sich der besonderen Herausforderungen bewusst, vor denen Europa aufgrund des Krieges in der Ukraine steht. Nach Angaben ukrainischer Behörden sind zwischen 15 % und 18 % der Agrarflächen der Ukraine derzeit vorübergehend besetzt, während die Ländereien vieler ukrainischer Bauern inzwischen entweder besetzt oder zerstört sind. Die ukrainische Landwirtschaft, deren Anteil an den weltweiten Ausfuhren vor der Invasion bei Weizen und Gerste 10 %, bei Mais 15 % und bei Sonnenblumenöl 50 % betrug, ist von Bombardements, Landminen und Bodenverseuchung schwer gezeichnet.
5. Die Versammlung ist überzeugt, dass nur ein auf Rechten beruhender Ansatz ein übergreifendes und kohärentes Verständnis aller sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Faktoren, die den Zugang zu Nahrung beeinflussen, bieten und dabei zuverlässig gewährleisten kann, dass politische Maßnahmen im Zusammenhang mit Ernährungssystemen auf allen territorialen Ebenen im Einklang mit dem Kern des Rechts auf Nahrung für alle stehen.
6. Die Versammlung stellt fest, dass dieser auf Rechten beruhende Ansatz durch einen stabilen völkerrechtlichen Rahmen gestützt wird. Das Recht auf Nahrung ist ein grundlegendes Menschenrecht, das in Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert ist, den alle Mitgliedsstaaten des Europarates ratifiziert und zu dessen Achtung, Schutz und Umsetzung sie sich verpflichtet haben.
7. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des Ausschusses der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte konkretisiert jenes in Artikel 11 des Paktes verankerte Recht. Diese Auslegung wird von der internationalen Gemeinschaft als maßgeblich anerkannt. Nach dieser Definition umfasst das Recht auf Nahrung die grundlegende Garantie des Schutzes vor Hunger und die Verpflichtung der Staaten, auf die volle Verwirklichung dieses Rechts hinzuwirken, indem sie sicherstellen, dass Nahrung für alle verfügbar, zugänglich, nachhaltig und angemessen ist.
8. Die Versammlung stellt fest, dass die Organisationen der Vereinten Nationen auf dieser Grundlage seit mehr als zwanzig Jahren Instrumente entwickeln, um einen Rahmen zu schaffen und die Besonderheiten eines auf dem Recht auf Nahrung beruhenden Ansatzes zu erläutern mit dem Ziel, dieses Recht zu definieren und das Bewusstsein dafür zu schärfen und die Staaten hinsichtlich der zu seiner Verwirklichung zu wählenden Strategien zu beraten.
9. Die Versammlung misst dem von der Hocharrangigen Sachverständigengruppe für Ernährungssicherheit und Ernährung entwickelten konzeptionellen und strategischen Rahmen für die Umgestaltung der Ernährungssysteme, deren Ziel ist, den Erfordernissen eines auf dem Recht auf Nahrung beruhenden Ansatzes gerecht zu werden und Fortschritte bei der Verwirklichung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, besondere Bedeutung bei.
10. In den Freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung, die 2004 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) verabschiedet wurden, haben die Staaten die Notwendigkeit anerkannt, Verfassungsänderungen (bzw. Gesetzesänderungen) vorzunehmen, um die schrittweise Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung zu erleichtern. Bereits 1999 empfahl der Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte den Staaten die Verabschiedung eines Rahmengesetzes als wichtiges Instrument zur Umsetzung ihrer nationalen Strategien betreffend das Recht auf Nahrung.
11. Die Versammlung bekräftigt, dass ein in der Verfassung verankertes Recht auf Nahrung die stabilste Grundlage bietet, da es eine Verpflichtung für alle darstellt, das Recht auf Nahrung zu verwirklichen. Sie verpflichtet die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Recht zu achten und zu schützen, indem sie die

erforderlichen Gesetze, Maßnahmen und Programme verabschieden, um die Achtung, den Schutz und die schrittweise Verwirklichung dieses Verfassungsrechts zu gewährleisten.

12. Die Versammlung betont ferner die Notwendigkeit, Rahmengesetze zu verabschieden, die die Bedingungen für die Steuerung der Ernährungssysteme gemäß den Empfehlungen der FAO festlegen. Diese Gesetze sollten die sektorübergreifende Koordinierung abdecken, Leitprinzipien zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung festlegen und Haushaltsbestimmungen für ihre Umsetzung enthalten.
13. Die Versammlung stellt jedoch fest, dass keine der Verfassungen der Mitgliedstaaten des Europarates ein eigenständiges Recht auf Nahrung ausdrücklich anerkennt und dass nur wenige Verfassungen das Recht auf Nahrung als Bestandteil des Rechts auf Würde, Gesundheit oder Umwelt schützen. Ebenso gibt es nur wenige Rechtsvorschriften, die die Nahrungsmittelkette auf der Grundlage des Rechts auf Zugang zu nachhaltiger und angemessener Nahrung umfassend betrachten.
14. Die Versammlung stellt ferner fest, dass sich das positive Lebensmittelrecht, d.h. die Normen für den Agrar- und Lebensmittelsektor, die Lebensmittelsicherheit und den Verbraucherschutz, in den Mitgliedstaaten des Europarates und im Recht der Europäischen Union erheblich weiterentwickelt hat, auch wenn keiner der Zweige dieses Rechts darauf abzielt, den Zugang zu Lebensmitteln für alle zu gewährleisten.
15. Die Versammlung begrüßt die nationale Gesetzgebung in vielen Mitgliedstaaten, die die Umverteilung von landwirtschaftlichen Überschüssen und unverkauften Lebensmitteln aus Supermärkten und Restaurants als Nahrungsmittelhilfe für die Bedürftigsten fördert und diese Praxis auch mit dem Kampf gegen Lebensmittelverschwendung verbindet. Regelungen wie diese unterstützen das Recht auf Nahrung, führen aber nicht zwangsläufig zu dem Ziel, sich selbst mit Nahrung versorgen zu können.
16. In Anbetracht dessen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
  - 16.1. das Recht auf Nahrung, einschließlich des Rechts auf Zugang zu sauberem Trinkwasser, ausdrücklich in ihre Verfassungen aufzunehmen. Eine solche verfassungsrechtliche Anerkennung würde eine solide rechtliche Grundlage für den Schutz dieses Grundrechts schaffen und alle staatlichen Stellen verpflichten, die Rechte der Menschen in den Mittelpunkt ihrer Ernährungspolitik zu stellen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Recht zu achten, zu schützen und schrittweise zu verwirklichen;
  - 16.2. nationale Rahmengesetze zum Recht auf Nahrung zu verabschieden. Diese Gesetze sollten einen Rahmen für die verschiedenen Rechtsbereiche und die öffentliche Politik in Bezug auf Ernährungssysteme schaffen und diese aufeinander abstimmen, um einen kohärenten und integrierten Ansatz zu gewährleisten, der den Anforderungen an eine verfügbare, zugängliche, nachhaltige und angemessene Ernährung für alle gerecht wird;
  - 16.3. die Nahrungsmittelsicherheit als einen zentralen Bestandteil ihrer nationalen und internationalen Strategien verankern, der die Schaffung strategischer Nahrungsmittelreserven, Stärkung von Lieferketten und die Unterstützung lokaler Nahrungsmittelproduktionssysteme beinhaltet, um die Auswirkungen der durch den Klimawandel und geopolitischen Spannungen verursachten globalen Störungen zu dämpfen;
  - 16.4. einem kohärenten Rechtsrahmen Vorrang einzuräumen, um die Systeme für den Vertrieb, die Verarbeitung und die Vermarktung von Lebensmitteln gerechter und stabiler zu gestalten, indem die wirtschaftlichen Ungleichgewichte zwischen öffentlichen und privaten Akteuren abgebaut, die landwirtschaftlichen Fragen mit den Zielen der ökologischen Umstellung in Einklang gebracht und die Landwirte bei dieser Umstellung auf eine alle Beteiligten einschließende Weise unterstützt werden, wobei eine gerechte Entlohnung und ein besserer Schutz ihrer Rechte zu gewährleisten sind;
  - 16.5. den völkerrechtlichen Rahmen, der durch den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und andere bestehende internationale Instrumente wie die Freiwilligen Leitlinien der FAO zum Recht auf Nahrung und die Arbeit der Hochrangigen Sachverständigengruppe für Ernährungssicherheit und Ernährung geschaffen wurde, zu nutzen, um nationale und lokale Strategien zur vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung im Einklang mit dem „Eine Gesundheit“-Konzept der Vereinten Nationen, das die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen umfasst, zu entwickeln und umzusetzen;
  - 16.6. bei der Nahrungsmittelhilfe und -versorgung für die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft von einem karitativen Ansatz zu einem auf Rechten beruhenden Ansatz überzugehen, der den eigenständigen Zugang zu gesunder, angemessener und nachhaltiger Nahrung für alle gewährleistet. Dieser

Wandel sollte zu einer Diversifizierung der Formen der Nahrungsmittelsolidarität führen, sodass die Nothilfe nicht mehr als zentrale Antwort angesehen wird;

- 16.7. in technologische Innovationen und moderne und nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren zu investieren, die die Nahrungsmittelproduktion und Effizienz von Lieferketten verbessern, die für den Aufbau resilienter Nahrungsmittelsysteme, die zur Bekämpfung der globalen Herausforderungen für die Nahrungsmittelsicherheit geeignet sind, entscheidende Bedeutung haben.

### Entschließung 2567 (2024)<sup>13</sup>

#### Propaganda und Informationsfreiheit in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt angesichts der allgegenwärtigen Verbreitung von Propaganda, mit der darauf abgezielt wird, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, die das reibungslose Funktionieren unserer demokratischen Systeme gefährdet und unsere gemeinsamen Werte und die Menschenwürde bedroht. Eine solche schädliche Propaganda schließt sowohl rechtswidrige Propaganda als auch Propaganda ein, die, obwohl sie nicht verboten ist, die Entwicklung einer freien Meinung und einer informierten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der öffentlichen Debatte und Entscheidungsfindung durch unethische Kommunikationsmethoden, wie Desinformation und die Nutzung von Instrumenten für die psychische Beeinflussung, beeinträchtigen kann.
2. Die Mitgliedstaaten des Europarates müssen sich vor allen Formen von Propaganda schützen, die nach dem Völkerrecht rechtswidrig sind, darunter Kriegspropaganda, Anstiftung zum Völkermord und anderen internationalen Verbrechen, Hass, Terrorismus und Diskriminierung, und sie müssen in der Lage sein, Propaganda zu entkräften, die eindeutig den Grundwerten der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, „die Konvention“) zuwiderläuft und der Demokratie schadet. Tatsächlich erlaubt die Konvention gemäß ihrem Artikel 17 keine Propaganda, die auf die Abschaffung der in ihr festgelegten Rechte und Freiheiten abzielt.
3. Maßnahmen zur Bekämpfung schädlicher Propaganda müssen jedoch das Recht auf freie Meinungsäußerung achten, darunter die durch Artikel 10 der Konvention geschützte Informationsfreiheit, die ein grundlegender Bestandteil aller Demokratien ist. Wie in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dargelegt, müssen Einschränkungen dieses Rechts gesetzlich vorgesehen und durch ein legitimes Ziel begründet sein sowie in einem angemessenen Verhältnis zu diesem stehen.
4. Außerdem müssen diese Maßnahmen die Rechtsstaatlichkeit wahren und die Gewaltenteilung achten. Fehlt es an einer unabhängigen Justiz und einer unabhängigen Medienregulierung, können Gesetze zur Bekämpfung schädlicher Propaganda sowie die Möglichkeit, Medien oder Einzelpersonen zu sanktionieren, verheerende Auswirkungen auf die Medienfreiheit haben.
5. Die Bekämpfung schädlicher Propaganda darf nicht zu einem Vorwand für die Ausübung von Zensur werden. Gegenmaßnahmen sollten keine abschreckende Wirkung auf die Medienarbeit, einschließlich die Berichterstattung über bewaffnete Konflikte, haben und eine ungehinderte Debatte über Fragen von öffentlichem Interesse nicht verhindern oder ihr entgegenstehen. Eine Zensur „problematischer“ Medien sowie von Inhalten extremistischer Gruppen kann die öffentliche Wahrnehmung verstärken, dass die Medienregulierung korrupt und darauf ausgerichtet ist, die „Wahrheit“ zu verschleiern. Dies könnte Verschwörungsnarrative untermauern und extremistische Stimmen stärken.
6. Die Versammlung erkennt an, dass Propaganda für autoritäre Regime wie die Russische Föderation ein unverzichtbarer Bestandteil ihres Kriegs gegen die Demokratie ist. Der vom russischen Staat finanzierte Sender RT (vorher bekannt unter dem Namen „Russia Today“) und sein weltweites Netzwerk sowie die „Troll-Fabriken“ sind Teil einer breiteren Strategie zur Destabilisierung der europäischen Demokratien und Einflussnahme auf politische Prozesse. Die Versammlung verweist auch auf ihre Entschließung 2540 (2024) „Der Tod von Alexei Nawalny und die Notwendigkeit, Wladimir Putins totalitärem Regime und seinem Krieg gegen die Demokratie entgegenzutreten“ und erneuert ihre Forderung, anzuerkennen, dass die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>13</sup> Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2024 (26. Sitzung) (siehe Dok. 16034, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 1. Oktober 2024 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

Russisch-Orthodoxe Kirche vom Kreml-Regime als Instrument der russischen Einflussnahme und Propaganda benutzt wird.

7. Die Herausforderung, der sich demokratische Staaten stellen müssen, besteht darin, schädliche Propaganda zu neutralisieren, wobei das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich Medienfreiheit und -pluralismus, gewahrt werden muss. Sie sollten sicherstellen, dass alle Einschränkungen und Gegenmaßnahmen sich auf das beschränken, was in einer demokratischen Gesellschaft zur Wahrung der Grundwerte, auf denen sie beruht, notwendig ist.
8. Diesbezüglich ist die Versammlung der Ansicht, dass Reaktionen auf schädliche Propaganda vielfältig sein müssen und die Staaten sich nicht darauf konzentrieren sollten, Propaganda als solche zu bekämpfen, sondern darauf, die demokratischen Werte und Grundfreiheiten zu fördern.
9. Schädliche Propaganda verfügt über eine transnationale Dimension, und um ihr entgegenzutreten, müssen die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit verstärken. Dem Europarat kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu.
10. Darüber hinaus ist eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Behörden und dem Privatsektor erforderlich. Nachrichtenmedienunternehmen und Journalistinnen und Journalisten tragen eine Verantwortung zur Bekämpfung der Verbreitung von Propaganda. Sie sollten gegen negative Wahrnehmungen der Mainstream-Medien angehen, um Vertrauen aufzubauen und die Leserschaft ihrer Zielgruppen zu erhalten.
11. Schließlich besteht die Notwendigkeit, das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu wahren, die Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, informierte Entscheidungen zu treffen, das Vertrauen in die demokratischen Institutionen zu verbessern und die Resilienz der gesamten Gesellschaft gegen die allzu häufigen systematischen Täuschungsversuche zur Manipulierung der öffentlichen Meinung zu erhöhen.
12. Aus diesen Gründen empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten, ganzheitliche Strategien zu entwickeln, um rechtswidriger Propaganda entgegenzutreten und wirksame Maßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher, wenngleich legaler Propaganda einzuleiten. Sie sollten in diesem Zusammenhang insbesondere
  - 12.1. sicherstellen, dass nach dem Völkerrecht verbotene Propaganda sowie Propaganda, die Demokratie und Menschenrechte ernsthaft gefährdet, nach nationalem Recht für rechtswidrig erklärt wird;
  - 12.2. das Rahmenübereinkommen des Europarates über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (SEV Nr. 225) ratifizieren und seine Umsetzung gewährleisten, wobei die Auswirkungen von KI-Technologien auf die Erstellung und Verbreitung von Desinformation und rechtswidriger Propaganda angemessen berücksichtigt werden sollten;
  - 12.3. gegebenenfalls die nationalen Gesetze prüfen, damit sie geeignete rechtliche Maßnahmen gegen die Förderung, Erstellung und Verbreitung rechtswidriger Propaganda vorsehen, wobei das Recht auf freie Meinungsäußerung umfassend zu achten sowie sicherzustellen ist, dass bei Einschränkungen und Sanktionen strikt die dreiteilige Prüfung der Legalität, Legitimität und Notwendigkeit eingehalten wird;
  - 12.4. gezielte Sanktionen gegen russische Medien wie RT und die mit RT verbundenen Unternehmen verhängen, deren Arbeit gegen die journalistische Berufsethik verstößt und eine Bedrohung für die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt;
  - 12.5. sofern sie es noch nicht getan haben, gezielte Sanktionen gegen Kriegspropagandisten wie Margarita Simonjan, Olga Skabjewaja, Wladimir Solowjow und andere verhängen;
  - 12.6. die Rolle der Russisch-Orthodoxen Kirche als Propagandainstrument des russischen Staates anerkennen und sich mit der Mitwirkung religiöser Institutionen befassen, die zur Verbreitung der Propaganda des Kreml in ihren Ländern benutzt werden;
  - 12.7. Schutzbestimmungen einführen, einschließlich Verfahrensgarantien, damit restriktive Maßnahmen sorgfältig angewandt und ihr unsachgemäßer Gebrauch oder ihre missbräuchliche Anwendung vermieden werden, wobei sicherzustellen ist, dass sie nicht zu Instrumenten werden, um kritische Stimmen und die Opposition zum Schweigen zu bringen;
  - 12.8. geeignete unabhängige Medienkontrollmechanismen schaffen, die unabhängigen Regulierungsbehörden übertragen werden, um die Legalität, Legitimität und Notwendigkeit der Einschränkungen, mit denen schädlicher Propaganda begegnet werden soll, sowie deren konkrete Umsetzungsmodalitäten zu prüfen;

- 12.9. verlässliche und vertrauenswürdige Informationen zu Fragen von öffentlichem Interesse, wie Fragen zur Wirtschaft, öffentlichen Gesundheit, Sicherheit, zum Schutz der Menschenrechte für alle und zum Schutz der Umwelt bereitstellen, insbesondere zu umstrittenen Themen wie dem Klimawandel und seinen Auswirkungen, den Rechten von Minderheiten, Migranten oder LGBTIQ-Personen, Geschlechts- und Genderfragen u.a.;
  - 12.10. die Transparenz der staatlichen Aktivitäten durch proaktive und reaktive Maßnahmen für diejenigen, die offizielle Informationen suchen, gemäß der Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205) gewährleisten und das Recht auf Zugang zu Informationen während Notständen beibehalten, um Vertrauen in die staatlichen Informationsprozesse aufzubauen;
  - 12.11. wirksame Maßnahmen unternehmen, um den gleichberechtigten Zugang zu Informationen für alle, einschließlich Frauen, junge Menschen und benachteiligte Gruppen, zu fördern;
  - 12.12. Medien- und Informationskompetenz fördern und in Medien- und Staatsbürgerkundeprogramme investieren, um ein kritisches Denken zu erhalten;
  - 12.13. ein freies, unabhängiges und vielfältiges Informations- und Kommunikationsumfeld, einschließlich einer vielfältigen und pluralistischen Medienlandschaft, fördern;
  - 12.14. sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Medien unabhängig und mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind, um ihre Aufgabe von öffentlichem Interesse wahrzunehmen;
  - 12.15. Qualitätsjournalismus sowie die Existenz und tatsächliche Umsetzung der Berufsstandards durch die verschiedenen Medienakteure fördern und unterstützen;
  - 12.16. die Transparenz des Medienbesitzes und der Finanzquellen verbessern;
  - 12.17. Studien zu schädlicher Propaganda fördern, um Informationen zu lokalen, nationalen und europäischen Strategien zu ihrer Bekämpfung beizutragen;
  - 12.18. ihre Zusammenarbeit verstärken und im Rahmen des Europarates nach koordinierten Antworten suchen, wobei sie einen besseren Gebrauch von den von der Organisation angebotenen Kooperationsmechanismen und -instrumenten machen sollten.
13. Die Versammlung ruft die Fachkräfte und Organisationen des Mediensektors auf,
    - 13.1. sich zu weigern, zu Propagandainstrumenten für Krieg, Gewalt, Diskriminierung und Hass zu werden und sich daran zu beteiligen, die Grundsätze von Frieden und Menschenwürde zu verbreiten, um eine Kultur der Toleranz, des gegenseitigen Verständnis und der Achtung unter den verschiedenen Gruppen der Gesellschaft zu fördern;
    - 13.2. die höchsten Berufsstandards einzuhalten, um hochwertige Informationen zu gewährleisten, auch dann, wenn sie generative Instrumente der Künstlichen Intelligenz nutzen und Informationen über automatisierte Systeme verbreiten;
    - 13.3. eine Zusammenarbeit zu fördern, die Anstrengungen zur Bekämpfung von Fehlinformation und Desinformation zusammenzulegen und die erworbenen Erfahrungen bei der Bekämpfung schädlicher Propaganda auszutauschen;
    - 13.4. eventuelle Propaganda und schädliche Inhalte in den Medien zu prüfen, sie zu deaktivieren, wenn sie rechtswidrig ist, und sie in anderen Fällen auszugleichen.
  14. Die Versammlung ruft die Internet-Vermittler auf,
    - 14.1. geeignete Instrumente - einschließlich Instrumente der Künstlichen Intelligenz unter menschlicher Kontrolle - zu entwickeln, um rechtswidrige Propaganda zu identifizieren und ihre Verbreitung zu blockieren, möglicherweise bevor sie für Internet-Nutzer zugänglich wird, sowie die Inhalte rasch und wirksam zu entfernen, wenn sie von den zuständigen Behörden dazu aufgefordert werden;
    - 14.2. aktiv mit staatlichen, sozialen und privaten Stellen zusammenzuarbeiten, um die Medienkompetenz zu fördern und zu unterstützen, insbesondere, um Desinformation und Hassrede entgegenzutreten;
    - 14.3. die Algorithmen-Transparenz zu verbessern;
    - 14.4. sicherzustellen, dass die KI-Systeme, die sie entwickeln oder nutzen, die Normen des Europarates achten, einschließlich das neue Rahmenübereinkommen des Europarates über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;

- 14.5. Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung von Desinformation und schädlicher Propaganda zu demonetarisieren;
- 14.6. den Zugang zu maßgeblichen maschinenlesbaren Daten zu Forschungszwecken zu erleichtern, was notwendig ist, um evidenzbasierte Gegenmaßnahmen gegen Desinformation und schädliche Propaganda zu entwickeln.

### Entschließung 2570 (2024)<sup>14</sup>

#### Die Lage im Iran und der Schutz iranischer Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1678 (2009) „Die Lage im Iran“ und bekräftigt erneut ihre große Sorge über die Menschenrechtslage in der Islamischen Republik Iran und über deren Außenpolitik.
2. Seit mehr als zwei Jahren ist die Islamische Republik Iran Schauplatz von Massenprotesten gegen die Regierung, die sich nach dem Tod von Jina Mahsa Amini, einer jungen Frau, die am 16. September 2022 im Gewahrsam von Irans „Sittenpolizei“ starb, über das gesamte Land ausbreiteten. Ihr Tod führte zu einer beispiellosen Protestbewegung unter dem Motto „Frauen, Leben, Freiheit“ gegen das islamische Regime als Ganzes. Angesichts der existenziellen Bedrohung reagierte das Regime mit äußerster Brutalität, indem es Gewalt und Folter anwandte, Verschleppungen durchführte und Todesstrafen verhängte, um die legitimen Forderungen der Protestierenden zu unterdrücken.
3. Die Versammlung würdigt die Frauen und Männer, die Opfer des iranischen Regimes wurden, und bekundet ihre politische Unterstützung für die zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie für die mutigen Iranerinnen und Iraner, die sich gegen die Unterdrückung einsetzen und sich mobilisieren, um Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Iran zu fördern, und äußert ihre Solidarität mit ihnen.
4. Seit der Gründung der „Islamischen Republik“ im Jahr 1979 werden den Menschen im Iran grundlegende Menschenrechte verweigert. Zahlreiche Gegner des Regimes mussten außer Landes fliehen und vielen von ihnen wurde in Mitgliedstaaten des Europarates Asyl und die Staatsbürgerschaft gewährt. Folglich gibt es in vielen europäischen Ländern große iranische Gemeinschaften, die Beziehungen zu Verwandten und Freunden im Iran unterhalten.
5. Zahlreiche Iranerinnen und Iraner, die im Exil in Europa leben, sowie europäische Bürgerinnen und Bürger iranischer Herkunft oder Abstammung lehnen das Regime im Iran ab und unterstützen die gegen das Regime gerichtete Protestbewegung. Sie sehen sich häufig Bedrohungen, Einschüchterungsversuchen, Gewalt und Entführungen durch die im Ausland tätigen staatlichen Repressionsstrukturen Irans gegenüber und fallen sogar Morden zum Opfer, die diesen Strukturen zugeschrieben werden.
6. Die Verfolgung von andersdenkenden Mitgliedern der Zivilgesellschaft sowie von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten im Iran und im Ausland, insbesondere in den Mitgliedstaaten des Europarates, durch das iranische Regime ist ein schwerwiegendes Menschenrechtsproblem und stellt eine Bedrohung für die Sicherheit der europäischen Gesellschaften dar. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Unterstützung für alle Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, die der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten des Europarates unterstehen, und verweist auf ihre Entschließung 2225 (2018) „Der Schutz von Menschenrechtsaktivisten in Mitgliedstaaten des Europarates“ und ihre Entschließung 2554 (2024) „Der Schutz von Menschenrechtsaktivistinnen in Europa“. Sie verweist außerdem auf ihre Entschließung 2509 (2023) „Transnationale Repression als wachsende Bedrohung für Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte“, da sich die Angriffe auch auf iranische Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in Europa richten. Die Versammlung ruft ihren Generalberichterstatter über die Lage von Menschenrechtsaktivisten und Whistleblowern auf, sich mit dem Schutzbedarf iranischer Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten im Exil in Europa zu befassen.

<sup>14</sup> Versammlungsdebatte am 1. Oktober 2024 (27. Sitzung) (siehe Dok. 16035, Bericht des Ausschusses für Politik und Demokratie, Berichterstatter: Max Lucks, Dok. 16048, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Mariia Mezentsewa-Fedorenko). Von der Versammlung am 1. Oktober 2024 (27. Sitzung) verabschiedeter Text.

7. Der Iran ist ein unmittelbarer Nachbar dreier Mitgliedstaaten des Europarates – Armenien, Aserbaidschan und Türkei – und hat einen maßgeblichen Einfluss auf die regionale Stabilität und Sicherheit im Südkaukasus.
8. Durch seine Unterstützung für die Hamas in Gaza, die Hisbollah im Libanon, die Huthis im Jemen und das Assad-Regime in Syrien sowie seine erbitterte Haltung gegenüber Israel und die Nichtanerkennung von dessen Existenzrecht ist der Iran einer der einflussreichsten Stakeholder und ein bedeutender Akteur, der zur Destabilisierung des Nahen Ostens beiträgt.
9. Als Lieferant von Waffen für die Russische Föderation, die zur Verstärkung ihres Angriffskriegs gegen die Ukraine eingesetzt werden, und angesichts seiner politischen Annäherung an dieses Land auf bilateraler und multilateraler Ebene sowie in Anbetracht seiner strategischen Ambitionen im Mittelmeerraum ist der Iran eine Bedrohung für die europäische Sicherheit.
10. Die Versammlung ist daher der Ansicht, dass die Lage im Iran und seine Innen- und Außenpolitik unmittelbare Auswirkungen auf die regionale, europäische und weltweite Sicherheit haben und eine ernste Bedrohung für sie darstellen.
11. Bisher haben die europäischen Länder jedoch noch keine koordinierte Strategie entwickelt, um der iranischen Politik zur Destabilisierung der Weltordnung sowie seinen die europäischen Demokratien bedrohenden subversiven Aktivitäten, auch was den Schutz der iranischen Gemeinschaften in Europa anbelangt, entgegenzuwirken.
12. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der Europarat als die wichtigste europäische Institution zum Schutz und zur Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit eine bedeutende Rolle dabei spielen sollte, seine Mitgliedstaaten beim Aufbau koordinierter, menschenrechtsbasierter Beziehungen zum Iran anzuleiten und zu unterstützen.
13. Die Versammlung ruft daher die Regierungen und Parlamente der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie diejenigen Parlamente, die Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf, das Bewusstsein im Hinblick auf die Menschenrechtslage im Iran zu stärken und – möglicherweise in Abstimmung mit den iranischen Gemeinschaften in Europa – über Möglichkeiten nachzudenken, wie die Solidarität mit den iranischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten und Einzelpersonen, die sich für die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit im Iran einsetzen, gestärkt werden kann und wie diese besser unterstützt werden können, und unter anderem
  - 13.1. auf allen Ebenen ein stärkeres Signal der politischen Unterstützung für die Iranerinnen und Iraner, die sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen, und der Solidarität mit ihnen zu senden;
  - 13.2. gezielte Sanktionen gegen die Machtelite Irans zu verhängen und durchzusetzen, insbesondere gegen mit dem Regime verbundene Einzelpersonen und Unternehmen;
  - 13.3. die völkerrechtliche Verantwortung durch die Einführung gezielter Sanktionen und die Einleitung internationaler Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Iraner zu gewährleisten, denen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, einschließlich derjenigen, die für die allgegenwärtige institutionelle Diskriminierung verantwortlich sind, die zur Abschaffung der Rechte von Frauen und Mädchen im Iran führt, sowie derjenigen, die für die Verfolgung und Diskriminierung religiöser und ethnischer Minderheiten sowie von LGBTI-Menschen verantwortlich sind;
  - 13.4. allen Iranerinnen und Iranern, einschließlich Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Zugang zu internationalem Schutz gewährleisten, denen es gelingt zu fliehen und die aus Angst vor Verfolgung nicht in das Land zurückkehren können;
  - 13.5. unabhängige Beobachter zu entsenden, einschließlich des Personals ihrer Botschaften, um den Prozessen inhaftierter Protestierender beizuwohnen;
  - 13.6. den iranischen Bürgerinnen und Bürgern bei Internet-Ausfällen, die während Protesten vom Regime herbeigeführt werden, freien Internet-Zugang zu bieten und den Zugang zum Internet über virtuelle private Netzwerke (VPNs) zu erleichtern;
  - 13.7. internationale Austauschprogramme mit der iranischen Zivilgesellschaft und ihren Frauenrechts-, Jugend-, Studierenden- und Arbeitnehmerbewegungen zu fördern und zu erwägen, einen „Dialog nach Art des Wiener Prozesses“ mit allen maßgeblichen Gesprächspartnern für Menschenrechte im Iran und im Ausland einzurichten;

- 13.8. gezielte Unterstützungsmaßnahmen, z. B. Hilfsprogramme, einzurichten, um die Sicherheit gefährdeter iranischer Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten zu gewährleisten; dies beinhaltet auch Frühwarnmechanismen;
- 13.9. iranische Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates vor Einschüchterung, Belästigung und Gewalt zu schützen und ihnen gegebenenfalls Unterstützung zu bieten.
14. Die Versammlung ruft die Regierungen und anderen staatlichen Behörden und maßgeblichen Stellen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, kohärente und koordinierte politische Maßnahmen einzuführen, um den Schutz und die Achtung der Grundrechte von Iranerinnen und Iranern, die Staatsbürger oder Flüchtlinge in den Mitgliedstaaten des Europarates sind oder aus einem anderen Grund deren Gerichtsbarkeit unterliegen, einschließlich Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die als Geiseln gehalten und als Instrumente zum Ausüben von Druck genutzt werden, angesichts der Aktivitäten der iranischen Geheimdienste zu gewährleisten. Die Sicherheitsmaßnahmen für die iranische Diaspora in Europa und für iranische Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates, insbesondere für die wichtigsten Oppositionsführer, müssen verbessert werden, auch in Bezug auf die digitale und die physische Sicherheit; die Gewinnung von Informationen über Helfershelfer des Iran muss verstärkt werden.
15. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten des Europarates, die dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs beigetreten sind, auf, den Vorschlag einer Änderung des Statuts zu erwägen, der darauf abzielen würde, die Straftat der „Geschlechterapartheid“ aufzunehmen, bei der es sich um die Institutionalisierung geschlechtsspezifischer Diskriminierung und des Ausschlusses von Frauen und Mädchen aus allen Bereichen der Gesellschaft handelt, sowie die Straftat der „religiösen Apartheid“, bei der es sich um die institutionalisierte Diskriminierung und den Ausschluss von Menschen aus allen Bereichen der Gesellschaft auf der Grundlage ihrer religiösen Überzeugungen oder ihrer ethnisch-religiösen Identität handelt.
16. Die Versammlung ruft die Regierungen und anderen maßgeblichen Behörden der Mitgliedstaaten des Europarates außerdem auf, eine kohärente und koordinierte Iran-Politik zu entwickeln. Diese sollte auf folgenden Grundsätzen basieren:
  - 16.1. Ein aktives und umfassendes diplomatisches Engagement im Hinblick auf den Iran sollte sich nicht auf das Atomabkommen beschränken und alle Themen ausführlich und umfassend behandeln; die Menschenrechtsslage muss zu einem zentralen Diskussionsthema werden;
  - 16.2. Die Option, die diplomatischen und die Handelsbeziehungen zurückzufahren, sollte zur Debatte stehen;
  - 16.3. Es sollte eine aktive feministische Außenpolitik in Bezug auf den Iran geben, um die Lage von Frauen und Mädchen im Iran zu einer außenpolitischen Priorität zu machen, was einen förderlichen Rahmen für die Unterstützung von iranischen Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten bieten kann;
  - 16.4. Europa sollte seine eigenen Abschreckungsfähigkeiten entwickeln und bereit sein, die Kosten dafür aufzubringen;
  - 16.5. Es sollten Sanktionen verhängt und durchgesetzt werden, die speziell auf die iranische Machtelite abzielen;
  - 16.6. Im Falle einer Neuauflage des Atomabkommens sollten die Vorteile und Kollateralschäden erwogen werden;
  - 16.7. Es ist eine aktive transatlantische Koordinierung erforderlich;
  - 16.8. Es sollte keine diplomatischen Abkommen geben, die der Zivilbevölkerung schaden;
  - 16.9. Der Dialog mit iranischen Bürgerinnen und Bürgern sollte verstärkt werden;
  - 16.10. Der Dialog mit zivilgesellschaftlichen Gruppen sollte ebenso ausgebaut werden wie die Anstrengungen, um die Zersplitterung der Opposition zu überwinden, möglicherweise indem die Schaffung einer Koordinierungsplattform für die iranische Opposition im Ausland gefördert wird;
  - 16.11. Es sollte eine gemeinsame Strategie unter den Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates erarbeitet werden, um auf die Freilassung der als Geiseln gehaltenen Bürgerinnen und Bürger zu drängen;
  - 16.12. Oppositionelle und demokratische Kräfte aus dem Iran sollten zusammengebracht und ihren Stimmen sollte Gehör verschafft werden;

- 16.13. Als ergänzendes Instrument zur Ermittlungsmission (Fact-Finding-Mission) des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen im Iran sollte ein Mechanismus zur Untersuchung und Erfassung aller Menschenrechtsverletzungen im Iran geschaffen werden;
- 16.14. Es sollte die Option erwogen werden, die Armee der Wächter der Islamischen Revolution und möglicherweise andere Organisationen als Terrororganisationen einzustufen.

### Entschlieung 2571 (2024)<sup>15</sup>

#### Die Inhaftierung von Julian Assange und ihre abschreckende Wirkung auf die Menschenrechte

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an die Bedeutung einer freien Presse, die mit ihrer Rolle als „Wachhund der ffentlichkeit“ das ordnungsgemäe Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaats gewähreistet. Diese Rolle ist in Anbetracht der Schwere der andauernden bewaffneten Konflikte und der zunehmenden Zahl und Schärfe von Akten der transnationalen Repression besonders relevant. In diesem Kontext verdient die rohe Behandlung von Julian Assange, der unlängst nach mehr als zehnjähriger Verfolgung wegen seiner journalistischen Tätigkeit aus der Haft entlassen wurde, besondere Aufmerksamkeit.
2. Julian Assange und WikiLeaks erlangten internationale Bekanntheit, nachdem 2010 das Video „Collateral Murder“ erschien, eine als Verschlussache eingestufte Aufnahme, die die Ermordung von Zivilisten, darunter auch Journalisten, durch Streitkräfte der Vereinigten Staaten (USA) im Irak dokumentierte. In den folgenden Monaten veröffentlichte WikiLeaks zahlreiche weitere US-amerikanische Verschlussachen, die von einer Hinweisgeberin, Chelsea Manning, zugänglich gemacht worden waren. Viele der geleakten Dokumente, darunter auch das Video „Collateral Murder“, lieferten glaubwürdige Beweise für Kriegsverbrechen, Menschenrechtsverletzungen und staatliches Fehlverhalten.
3. Die Veröffentlichungen von WikiLeaks bestätigten zudem die Existenz von Geheimgefängnissen, Entführungen und der illegalen Verbringung von Gefangenen durch die USA auf europäischem Boden, über die die Versammlung erstmals 2006 und 2007 berichtet hatte. In Entschlieung 1838 (2011) „Der Missbrauch des Staatsgeheimnisses und der nationalen Sicherheit: Hindernisse für die parlamentarische und gerichtliche Kontrolle von Menschenrechtsverletzungen“ begrüte die Versammlung die Veröffentlichung zahlreicher diplomatischer Berichte durch WikiLeaks, die die Erkenntnisse der Versammlung bestätigten, und stellte fest, dass „[i]n manchen Ländern, insbesondere in den Vereinigten Staaten, [...] der Begriff des Staatsgeheimnisses dazu benutzt [würde], Akteuren der Exekutive Schutz vor gerichtlicher Verfolgung von Straftaten wie Entführung und Folter zu gewähren oder die Opfer daran zu hindern, Entschädigungsklagen einzureichen“.
4. Kurz nach den ersten Veröffentlichungen von Verschlussachen durch WikiLeaks wurde Julian Assange zu einem potenziellen Verdächtigen in einer in Schweden eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung wegen angeblichen sexuellen Fehlverhaltens. Nach seiner rechtmäßigen Ausreise aus Schweden wurde er aufgrund eines von den schwedischen Justizbehörden ausgestellten Europäischen Haftbefehls in London festgenommen. Kurz darauf wurde er bis zum Abschluss seines Übergabeverfahrens gegen Kautions in den Hausarrest entlassen. Der Hausarrest hielt etwa 550 Tage an. Schließlich wies der Oberste Gerichtshof des Vereinigten Königreichs den Einspruch von Assange gegen eine vom Innenministerium des Vereinigten Königreichs erlassene Auslieferungsanordnung ab. Aus Angst vor einer Auslieferung von Schweden an die Vereinigten Staaten, wo ihm de facto eine lebenslange Haftstrafe drohte, verstie Assange gegen die Kautionsauflagen und bat in der ecuadorianischen Botschaft in London um diplomatisches Asyl. In Schweden wurde er zu keinem Zeitpunkt wegen eines Verbrechens angeklagt, und die Ermittlungen zu seinen angeblichen Straftaten wurden schließlich 2019 eingestellt. In ihrer 2015 ergangenen Stellungnahme zur Inhaftierung von Assange kritisierte die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen die schwedischen Strafverfolgungsbehörden für ihre mangelnde Sorgfalt und Achtung der Verfahrensrechte von Julian Assange.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>15</sup> Versammlungsdebatte vom 2. Oktober 2024 (28. Sitzung) (siehe Dok. 16040, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Thórhildur Sunna Evarsdóttir). Von der Versammlung am 2. Oktober 2024 (28. Sitzung) verabschiedeter Text.

5. Im April 2019 wurde Julian Assange aus der ecuadorianischen Botschaft ausgewiesen, festgenommen und ins Londoner Hochsicherheitsgefängnis Belmarsh verbracht, wo er zunächst eine Strafe wegen Verstoßes gegen die Kautionsauflagen verbüßte und anschließend die Entscheidung über seine mögliche Auslieferung an die Vereinigten Staaten abwartete. Während des Gerichtsverfahrens machte Assange durchweg geltend, dass seine Auslieferung gegen die Artikel 3 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verstoßen würde.
6. Obwohl unbestritten ist, dass Julian Assange und WikiLeaks zur Aufdeckung von Angelegenheiten von höchstem öffentlichem Interesse beigetragen haben, fiel die Reaktion gegen Assange in den Vereinigten Staaten besonders heftig aus. Dennoch verzichtete das US-Justizministerium unter der Obama-Regierung auf eine Strafverfolgung von Assange mit der Begründung, eine Anklage gegen ihn sei nicht mit dem durch den ersten Zusatzartikel zur Verfassung geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung vereinbar und könne dadurch, dass sie einen gefährlichen Präzedenzfall schaffe, die Medienfreiheit beeinträchtigen. Chelsea Manning wurde für die Weitergabe von Verschlusssachen an WikiLeaks zu 35 Jahren Haft verurteilt und verbüßte mehrere Jahre im Gefängnis, bevor Präsident Obama ihre Strafe umwandelte.
7. Nach der Wahl von Donald Trump und der Veröffentlichung weiterer Verschlusssachen durch WikiLeaks, darunter die Enthüllungsserie „Vault 7“, die die Fähigkeiten der Central Intelligence Agency (CIA) zur Nutzung von Software offenlegte, machte das Justizministerium seine frühere Entscheidung rückgängig und beschloss, Julian Assange strafrechtlich zu verfolgen. Das erste Verfahren gegen ihn betraf den Vorwurf des Hackings. Im Jahr 2019 wurde er zudem nach dem US-amerikanischen Spionagegesetz („Espionage Act“) von 1917 angeklagt und war damit der erste Verleger, der auf dieser Grundlage wegen der Weitergabe von Verschlusssachen, die er von einer Hinweisgeberin erhalten hatte, strafrechtlich verfolgt wurde. Insgesamt wurde er nach dem Spionagegesetz in 17 Punkten angeklagt. Bei einer Verurteilung in allen Anklagepunkten hätten ihm bis zu 175 Jahre Haft gedroht.
8. Nach einer Haft von fünf Jahren und zwei Monaten wurde Julian Assange am 24. Juni 2024 aufgrund eines Vergleichs mit dem US-Justizministerium aus dem Gefängnis Belmarsh entlassen. Am 26. Juni 2024 erschien er vor einem US-Bundesgericht auf der Pazifikinsel Saipan. Dort bekannte er sich in einem einzigen Anklagepunkt für schuldig: der Verschwörung zur Beschaffung von Dokumenten, Schriftstücken und Notizen, die die Landesverteidigung betreffen, bei einer Person, in deren Besitz, ob rechtmäßig oder unbefugt, sie sich befanden, und ihrer vorsätzlichen Weitergabe unter Verstoß gegen das Spionagegesetz. Er wurde zu einer bereits verbüßten Haftstrafe verurteilt und durfte in sein Heimatland Australien zurückkehren.
9. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass laut Vergleich „[mit] Datum des Vergleichs die Vereinigten Staaten kein Opfer identifizieren konnten, das die Anspruchsvoraussetzungen für eine individuelle Wiedergutmachung erfüllt, und folglich keine Wiedergutmachungsanordnung (order of restitution) beantragen“. Dieser entscheidende Faktor muss bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gegen Assange in Reaktion auf seine Veröffentlichungen (und die Veröffentlichungen von WikiLeaks) berücksichtigt werden.
10. Die Versammlung begrüßt ausdrücklich, dass Julian Assange freigelassen wurde und wieder mit seiner Familie vereint ist. Sie ist jedoch zutiefst besorgt darüber, dass die unverhältnismäßig rohe Behandlung von Assange, insbesondere seine präzedenzlose Verurteilung nach dem Spionagegesetz, einen gefährlichen Abschreckungseffekt und ein Klima der Selbstzensur für alle Journalisten, Verleger und sonstige Personen schaffen, die über für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft unerlässliche Angelegenheiten berichten. Darüber hinaus werden dadurch die Rolle der Presse und der Schutz von Journalisten und Hinweisgebern in aller Welt erheblich untergraben.
11. Ebenso ist die Versammlung höchst beunruhigt über Berichte, wonach die CIA Julian Assange in der ecuadorianischen Botschaft in London heimlich überwachte und angeblich plante, ihn auf britischem Boden zu vergiften oder gar zu ermorden. Sie bekräftigt ihre Verurteilung aller Formen und Praktiken der transnationalen Repression.
12. Die Versammlung ist zutiefst besorgt darüber, dass es trotz der zahlreichen von Julian Assange und WikiLeaks enthüllten Dokumente und Aufzeichnungen, die glaubwürdige Beweise für Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure der USA liefern, keine öffentlich zugänglichen Informationen darüber gibt, dass irgendjemand für diese Gräueltaten zur Rechenschaft gezogen wurde. Das Versäumnis der zuständigen US-Behörden, die mutmaßlichen Täter strafrechtlich zu verfolgen, erweckt in Verbindung mit der rohen Behandlung von Julian Assange und Chelsea Manning den Eindruck, dass die Regierung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Vereinigten Staaten mit der strafrechtlichen Verfolgung von Assange eher darauf bedacht war, das Fehlverhalten staatlicher Akteure zu vertuschen, als die nationale Sicherheit zu schützen.

13. Die Versammlung erkennt die Legitimität von Maßnahmen an, die einen angemessenen Schutz von Geheimnissen gewährleisten sollen, die die nationale Sicherheit betreffen. Indessen bekräftigt sie ihre Auffassung, dass Informationen über die Verantwortung von staatlichen Akteuren, die Kriegsverbrechen oder schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen wie Mord, Verschwindenlassen, Folter oder Entführung begangen haben, nicht als Geheimnis geschützt werden dürfen. Diese Informationen sollten nicht unter dem Vorwand, es handele sich bei ihnen um „Staatsgeheimnisse“, der öffentlichen Kontrolle oder gerichtlichen Rechenschaftspflicht entzogen werden.
14. Die Versammlung stellt fest, dass die staatlichen Sicherheits- und Nachrichtendienste, die unbestreitbar eine wichtige Aufgabe erfüllen, nicht von der Rechenschaftspflicht für rechtswidrige Handlungen ausgenommen werden dürfen. Die Schaffung einer Kultur der Straflosigkeit untergräbt die Grundfesten demokratischer Institutionen und könnte den Weg für weiteren Missbrauch bereiten.
15. Eines der zur Rechtfertigung des unverhältnismäßig harten Umgangs mit Julian Assange und WikiLeaks vorgebrachten Argumente lautete, dass die Freigabe nicht redaktionell bearbeiteten Materials das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet. Die Versammlung stimmt zu, dass die Enthüllung vertraulicher Informationen so stattfinden sollte, dass die persönliche Sicherheit von Informanten, nachrichtendienstlichen Quellen und Bediensteten der Geheimdienste gewahrt wird. Der Fall Assange sollte aber nicht abstrakt bewertet werden. Mehr als 13 Jahre nach der Veröffentlichung gibt es nach wie vor keine Beweise, die belegen, dass die Veröffentlichungen von WikiLeaks irgendjemandem geschadet haben, wie zuletzt im Rahmen des Vergleichs bestätigt wurde. Die Versammlung bedauert, dass Assange Tausende bestätigter und bis dato nicht gemeldete Todesfälle, die auf das Wirken der US- und Koalitionstruppen im Irak und in Afghanistan zurückzuführen sind, enthüllt hat, er aber nicht derjenige war, dem man vorwerfen konnte, dass er Menschenleben gefährdet habe.
16. Demokratische Gesellschaften können ohne den freien Fluss von Informationen und die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger, ihre Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen, nicht gedeihen. Die Versammlung bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit als ein durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiertes Grundrecht und ermutigt die Mitgliedstaaten des Europarats, sich unermüdlich für die Stärkung des Schutzes der Redefreiheit und einer freien Presse einzusetzen.
17. Die Versammlung vertritt die Auffassung, dass die Dauer der Inhaftierung von Julian Assange im Gefängnis Belmarsh und seine Verurteilung nach dem US-amerikanischen Spionagegesetz in keinem Verhältnis zu seiner angeblichen Straftat stehen. Die Versammlung erinnert daran, dass das Sammeln von Nachrichten und Meldungen ein wesentlicher vorbereitender Schritt im Journalismus und - wie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte - durch das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung geschützt ist. Sie merkt an, dass Assange für Tätigkeiten bestraft wurde, die Journalisten täglich ausüben: Sie entlocken ihren Quellen geleakte Informationen und veröffentlichen diese, wenn sie glaubhafte Beweise für Fehlverhalten liefern.
18. Die Versammlung erinnert an die Auffassung der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen, wonach Julian Assange von den Regierungen Schwedens und des Vereinigten Königreichs willkürlich inhaftiert wurde. Sie erinnert ferner daran, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Nils Melzer, zu dem Schluss kam, dass Assange „immer schwereren Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt“ war, „deren kumulative Auswirkungen als psychologische Folter bezeichnet werden müssen“. Die Versammlung hält es für besorgniserregend, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs diese Stellungnahmen offenbar ignoriert haben, wodurch sich die Situation von Assange weiter verschlimmerte.
19. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die unverhältnismäßig schweren Anschuldigungen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Julian Assange nach dem Spionagegesetz, durch die er der Gefahr einer de facto lebenslangen Haftstrafe ausgesetzt wurde, zusammen mit seinem Schuldspruch und der Verurteilung nach den Bestimmungen des Spionagegesetzes für eine Tat, die - im Wesentlichen - aus dem Sammeln und der Veröffentlichung von Nachrichten bestand, die in Entschließung 1900 (2012) „Die Definition des

- Begriffs „politischer Gefangener““ dargelegten Kriterien erfüllen und die Bezeichnung von Assange als politischer Gefangener begründen.
20. Die Versammlung bedauert zudem, dass die Behörden des Vereinigten Königreichs die Freiheit der Meinungsäußerung von Julian Assange und sein Recht auf Freiheit nicht wirksam geschützt haben, indem sie ihn trotz des politischen Charakters der schwersten gegen ihn erhobenen Anschuldigungen lange Zeit in einem Hochsicherheitsgefängnis in Haft hielten. Seine Auslieferungshaft überstieg die zumutbare und für diesen Zweck akzeptable Dauer bei Weitem. Die Versammlung bedauert, dass mit dem Auslieferungsgesetz von 2003 die Ausnahmeregelung für politische Straftaten aus dem Auslieferungsrecht des Vereinigten Königreichs gestrichen wurde, wodurch Dissidenten und Oppositionelle Gefahr laufen, an Staaten ausgeliefert zu werden, in denen sie aus politischen Gründen verfolgt werden.
  21. Nach Ansicht der Versammlung hat der Missbrauch des Spionagegesetzes von 1917 durch die Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung von Julian Assange einen gefährlichen Abschreckungseffekt verursacht, der Verleger, Journalisten und Informanten davon abhält, über staatliches Fehlverhalten zu berichten, wodurch die Freiheit der Meinungsäußerung ernsthaft untergraben und der Weg für weiteren Missbrauch durch staatliche Behörden geebnet wird. Daher fordert die Versammlung die Vereinigten Staaten von Amerika - einen Staat mit Beobachterstatus beim Europarat - auf,
    - 21.1. das Spionagegesetz von 1917 dringend zu reformieren und seine Anwendung vom Vorliegen einer böswilligen Absicht abhängig zu machen, der nationalen Sicherheit der Vereinigten Staaten zu schaden oder einer ausländischen Macht zu helfen;
    - 21.2. Verleger, Journalisten und Hinweisgeber, die Verschlussachen in der Absicht weitergeben, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und über schwere Verbrechen wie Mord, Folter, Korruption oder illegale Überwachung zu informieren, von der Anwendung des Spionagegesetzes auszunehmen.
  22. Die Versammlung fordert die Vereinigten Staaten von Amerika darüber hinaus auf,
    - 22.1. gründliche, unparteiische und transparente Untersuchungen zu den von WikiLeaks und Julian Assange aufgedeckten mutmaßlichen Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen durchzuführen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und gegen eine Kultur der Straflosigkeit gegenüber staatlichen Akteuren oder in ihrem Auftrag handelnden Personen vorzugehen;
    - 22.2. in gutem Glauben mit den spanischen Justizbehörden zusammenzuarbeiten, um alle Fakten im Zusammenhang mit der mutmaßlichen rechtswidrigen Überwachung von Assange und seinen Gesprächspartnern in der ecuadorianischen Botschaft in London zu klären.
  23. Die Versammlung fordert das Vereinigte Königreich auf,
    - 23.1. seine Auslieferungsgesetze dringend zu überprüfen, um die Möglichkeit der Auslieferung von Personen, die wegen politisch motivierter Straftaten gesucht werden, zu verhindern;
    - 23.2. im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und mit Bezug auf die Schlussfolgerungen des VN-Sonderberichterstatters Nils Melzer eine unabhängige Überprüfung der Behandlung von Julian Assange durch die zuständigen Behörden durchzuführen, um festzustellen, ob er Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt war.
  24. Die Versammlung fordert die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarats auf,
    - 24.1. Hinweisgebern, die rechtswidrigen Aktivitäten ihrer Regierungen aufdecken und denen daher in ihren Heimatstaaten Vergeltungsmaßnahmen drohen, angemessenen Schutz, darunter Asyl, zu gewähren, sofern ihre Enthüllungen nach den von der Versammlung vertretenen Grundsätzen, insbesondere dem Schutz des öffentlichen Interesses, schutzwürdig sind;
    - 24.2. davon abzusehen, Personen aufgrund von Anschuldigungen im Zusammenhang mit journalistischen Tätigkeiten auszuliefern, insbesondere wenn diese Anschuldigungen offenbar in einem groben Missverhältnis zur angeblichen Straftat stehen;
    - 24.3. den Schutz von Hinweisgebern und die Wirksamkeit von Hinweisgeberverfahren weiterhin zu verbessern;
    - 24.4. ihre Gesetze zum Schutz journalistischer Quellen („Shield Laws“) zu überprüfen und sicherzustellen, dass Journalisten wirksam davor geschützt werden, ihre Quellen offenlegen zu müssen;

- 24.5. die Transparenz des Regierungshandelns zu erhöhen, indem der Umfang der Informationen, die als Verschlussache eingestuft werden können, verringert wird, und die spontane Freigabe von Informationen, die für die nationale Sicherheit nicht wesentlich sind, zu fördern;
- 24.6. strenge Vorgaben und entsprechende Kontrollmechanismen einzuführen, um eine unverhältnismäßig häufige Einstufung von Regierungsdokumenten als Verschlussache zu verhindern, wenn ihr Inhalt dies nicht rechtfertigt.
25. Darüber hinaus fordert die Versammlung Medienorganisationen nachdrücklich auf, strenge Vorschriften für die Behandlung und Überprüfung von Verschlussachen festzulegen, um eine verantwortungsvolle Berichterstattung zu gewährleisten und so Risiken für die nationale Sicherheit und die Sicherheit von Informanten und Quellen zu vermeiden.

### Entschliebung 2572 (2024)<sup>16</sup>

#### Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marcin Romanowski

1. Die parlamentarische Immunität in ihren zwei Formen – Nichthaftung und Unverletzlichkeit – ist eine demokratische Sicherheitsmaßnahme, die aus der Notwendigkeit geboren wurde, die Integrität der Parlamente, beispielsweise in ihrem Betrieb und ihrem Handeln, zu wahren und die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihrer Pflichten zu schützen.
2. Darüber hinaus und abgesehen von den nationalen Immunitäten, die sie möglicherweise genießen, sind die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates durch besondere europäische Immunitätsregelungen abgesichert, die im Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates von 1949 und in seinem Zusatzprotokoll von 1952 (SEV Nr. 2 und 10) festgelegt sind. Diese Regelungen legen denselben zweifachen Grundsatz der parlamentarischen Nichthaftung (Artikel 14) und der Unverletzlichkeit (Artikel 15) fest und sehen außerdem die Bewegungsfreiheit der Mitglieder der Versammlung innerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten vor.
3. Immunität wird nicht zum persönlichen Nutzen einzelner Mitglieder der Versammlung gewährt, sondern um die Unabhängigkeit und Integrität der Parlamentarischen Versammlung als Ganzes sowie ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu garantieren.
4. Es gibt zwei Ausnahmen für die parlamentarische Unverletzlichkeit eines Mitglieds der Versammlung: wenn es auf frischer Tat ertappt wird und wenn die Immunität aufgehoben wird. Insbesondere muss die parlamentarische Immunität aufgehoben worden sein, bevor die Freiheit eines Mitglieds der Versammlung eingeschränkt wird; allein die Versammlung ist in der Lage, die Immunität eines ihrer Mitglieder aufzuheben.
5. Die Geschäftsordnung der Versammlung legt das Verfahren fest, das zur Aufhebung der Unverletzlichkeit eines Mitglieds der Parlamentarischen Versammlung infolge eines Antrags der jeweils zuständigen nationalen Behörde führt, sowie die Rolle des Präsidenten bei der Verteidigung der Immunität eines Mitglieds der Versammlung, das verhaftet oder seiner Bewegungsfreiheit beraubt wurde, ohne auf frischer Tat ertappt worden zu sein oder bevor seine Immunität durch die Versammlung aufgehoben wurde.
6. Am 29. September 2024 erhielt der Präsident der Versammlung von der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizminister der Republik Polen einen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Marcin Romanowski. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung gab der Präsident dies am 30. September 2024 in einer Plenarsitzung bekannt, und der Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten prüfte diesen Antrag sofort.
7. Die Versammlung bedauert, dass Marcin Romanowski nicht von der ihm gebotenen Gelegenheit Gebrauch gemacht hat, vom Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten angehört zu werden oder sich von einem Mitglied der Versammlung vertreten zu lassen.

<sup>16</sup> Versammlungsdebatte vom 2. Oktober 2024 (29. Sitzung) (siehe Dok. 16053, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Heike Engelhardt). Von der Versammlung am 2. Oktober 2024 (29. Sitzung) verabschiedeter Text.

8. Zunächst einmal stellt die Versammlung fest, dass die mutmaßlichen Straftaten weder von Marcin Romanowski geäußerte Ansichten bei der Ausübung seiner Aufgaben als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung noch von ihm abgegebene Stimmen betreffen. Der Antrag auf Aufhebung der Immunität betrifft Fakten, die sich auf Aktivitäten in Polen vor dem Erwerb seines Status und folglich seiner Immunität als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung betreffen.
9. Entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung führte der Ausschuss weder eine Prüfung der Sachlage des fraglichen Falls durch, noch äußerte er sich zur Schuld oder Unschuld des betreffenden Mitglieds.
10. Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufhebung der Immunität muss die Versammlung prüfen, ob das gegen das Mitglied eingeleitete Gerichtsverfahren die Funktionsfähigkeit der Parlamentarischen Versammlung gefährdet und ob der Antrag ernst ist, d.h. er sollte nicht auf anderen Gründen als denen der Anwendung des Rechts beruhen.
11. Im vorliegenden Fall ist die Versammlung der Ansicht, dass im Lichte seiner derzeitigen Aufgaben die strafrechtliche Verfolgung sowie mögliche Verhaftung und Inhaftierung von Marcin Romanowski an sich die Funktionsfähigkeit der Versammlung nicht gefährden würden.
12. Des Weiteren ist die Versammlung im Lichte der ihr vorliegenden Unterlagen der Ansicht, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, um die echte Absicht einer strafrechtlichen Verfolgung von Marcin Romanowski allein aus dem Grund der ordnungsgemäßen Anwendung des Rechts anzuzweifeln. Der Antrag ist daher als „ernst“ zu betrachten.
13. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen und unbeschadet der Sachlage des Falls beschließt die Versammlung, die Immunität von Marcin Romanowski aufzuheben, um die Anwendung des Rechts zu ermöglichen. Sie erwartet von den polnischen Behörden, dass sie sicherstellen, dass die Anwendung des Rechts fair und unparteiisch erfolgt und das nationale Recht und die von der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) gebotenen Garantien in vollem Umfang eingehalten werden.
14. Sie weist ihren Präsidenten an, den vorliegenden Beschluss und den Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten unverzüglich an die zuständigen Behörden der Republik Polen und an Marcin Romanowski weiterzuleiten.

### Entschliebung 2574 (2024)<sup>17</sup>

#### Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina

1. Bosnien und Herzegowina trat dem Europarat am 24. April 2002 bei. Das Land ging demnach eine Reihe spezifischer Verpflichtungen ein, die in Stellungnahme 234 (2002) der Parlamentarischen Versammlung aufgelistet sind, und sicherte zu, diese einzuhalten. Bisher hat das Land 94 Europaratsverträge unterzeichnet, von denen es 91 ratifiziert hat.
2. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre umfassende Unterstützung für den Staat Bosnien und Herzegowina und all seine Bürgerinnen und Bürger und fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, seine verfassungsmäßige Ordnung und seine Rechtsordnung sowie seine Souveränität und territoriale Integrität zu respektieren.
3. Die Versammlung beglückwünscht die Regierung von Bosnien und Herzegowina zum Tempo der Reformen seit 2022, insbesondere zur Verabschiedung eines Gesetzes zur Verhinderung von Interessenkonflikten, von Änderungen am Gesetz über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft, zur Verabschiedung eines Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie eines Gesetzes, das den Ombudsmann für Menschenrechte als nationalen Mechanismus zur Verhinderung von Folter und Misshandlung bestimmt.
4. Die Versammlung nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Europäische Rat infolge dieser Reformen im März 2024 beschloss, Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina zu eröffnen.

<sup>17</sup> Versammlungsdebatte vom 2. Oktober 2024 (29. Sitzung) (siehe Dok. 16039, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichtersteller: Zsolt Németh und Aleksandar Nikoloski. Von der Versammlung am 2. Oktober 2024 (29. Sitzung) verabschiedeter Text.

5. Die Versammlung beklagt die Tatsache, dass die Wahlen 2022 zum vierten Mal innerhalb eines gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rahmens stattfanden, der gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verstößt, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil von 2009 im Fall Sejdić und Finci deutlich gemacht hatte. Die Versammlung bedauert, dass „die zunehmende Spaltung entlang ethnischer Linien und die damit verbundenen unterschiedlichen Ansichten über die Zukunft des Landes weiterhin Anlass zur Sorge in Bezug auf das Funktionieren der demokratischen Institutionen geben“, wie die Internationale Wahlbeobachtungsmission für die allgemeinen Wahlen von 2022 betont hatte. Die Versammlung erinnert daran, dass sie seit dem Beitritt des Landes zum Europarat 2002 immer wieder konsequent und nachdrücklich zu einer Verfassungsreform in Bosnien und Herzegowina aufgerufen hat.
6. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerkomitee bereits fünf Interimsentschlösungen verabschiedet hat, in denen die Regierung und die politischen Entscheidungsträger aufgerufen wurden, den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rahmen in Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu bringen. Sie verweist ebenfalls auf den Beschluss des Ministerkomitees vom 11. bis 13. Juni 2024, mit dem das Ministerkomitee nachdrücklich betonte, dass es von äußerster Bedeutung sei, „die Arbeit an der Wahlreform sofort wieder aufzunehmen und gleichzeitig alle erforderlichen Beratungen fortzusetzen, die darauf abzielen, Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder aufgrund der Nichterfüllung des Doppelkriteriums von ethnischer Zugehörigkeit und Wohnort bei den Präsidentschaftswahlen und den Wahlen zum Haus der Völker von Bosnien und Herzegowina zu beseitigen“.
7. Die Versammlung begrüßt die Änderungen am Wahlgesetz, um die Integrität des Wahlprozesses gemäß den europäischen Normen sowie den Empfehlungen des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/BDIMR), der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu gewährleisten. Die Versammlung ist jedoch besorgt darüber, dass diese Änderungen durch den Hohen Repräsentanten erlassen werden mussten und trotz der hohen Zustimmung der politischen Parteien zum Inhalt dieser Reformen nicht von der Regierung Bosniens und Herzegowinas verabschiedet werden konnten.
8. Die Versammlung äußert ihre Sorge über die absichtliche Nichtumsetzung der endgültigen und rechtsverbindlichen Entscheidungen des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina durch die Regierung der Republika Srpska. Sie ist außerdem besorgt über die Tatsache, dass das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina nicht voll funktionsfähig sein kann, was die Effektivität und Glaubwürdigkeit des Justizsystems beeinträchtigt. Die absichtliche Behinderung der Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichts untergräbt alle drei grundlegenden Prinzipien des Europarates – Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Die Versammlung fordert die zuständigen Behörden daher nachdrücklich auf, alle Richter des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina zu ernennen.
9. Die Versammlung verweist auf die Resolution A/RES/78/282 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Internationalen Tag der Besinnung und des Gedenkens an den Völkermord in Srebrenica 1995, in der an die Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichtshofs über den 1995 in Srebrenica verübten Völkermord erinnert wird. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass die völkerstrafrechtliche Verantwortung für das Verbrechen des Völkermords sich auf Einzelpersonen bezieht und keiner ethnischen, religiösen oder sonstigen Gruppe oder Gemeinschaft als Ganzem zugewiesen werden kann, und sie schließt sich dem Aufruf an die Staaten an, „die festgestellten Fakten auch in ihren Bildungssysteme zu bewahren, indem geeignete Programme, auch zum Gedenken, entwickelt werden, um die Leugnung und Verzerrung sowie das Auftreten von Völkermorden in Zukunft zu verhindern“.
10. Im Hinblick auf die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit fordert die Versammlung die Regierung von Bosnien und Herzegowina auf,
  - 10.1. das Wahlgesetz in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention zu bringen und die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten;
  - 10.2. die volle Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina gemäß den Gutachten der Venedig-Kommission zum Verfahren der Richterwahl für das Verfassungsgericht sowie zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina zu gewährleisten;

- 10.3. ein neues Gesetz über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft zu verabschieden, das die Empfehlungen aus dem vorläufigen Folgegutachten zu früheren Gutachten der Venedig-Kommission über den Hohen Rat für Justiz und Staatsanwaltschaft berücksichtigt;
  - 10.4. die Effizienz des institutionellen Rahmens zu verbessern und Reformen zu verabschieden, die darauf ausgerichtet sind, die vom Friedensimplementierungsrat festgelegten Zielsetzungen und Voraussetzungen zu erfüllen, die zur Schließung des Amtes des Hohen Repräsentanten erforderlich sind;
  - 10.5. die Korruptionsbekämpfung zu intensivieren, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Korruptionsprävention zu verbessern und die ausstehenden Empfehlungen des Zweiten vorläufigen Umsetzungsberichts der GRECO über die Korruptionsprävention im Hinblick auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte umzusetzen;
  - 10.6. Rechtsvorschriften zu verabschieden, die eine dauerhafte Finanzierung der drei öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sichern und die Transparenz der Eigentumsverhältnisse von Medienunternehmen gewährleisten.
11. Im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte
- 11.1. erinnert die Versammlung an die im Zuge des Beitritts eingegangene Verpflichtung von Bosnien und Herzegowina, die Reformen im Bildungsbereich fortzusetzen, und wiederholt ihre Forderung an die Regierung, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um alle Aspekte von Ausgrenzung und Diskriminierung im Bildungsbereich zu beseitigen. Entsprechende Maßnahmen sollten das Recht auf Unterricht in der Muttersprache und auf mehrsprachigen Unterricht, wie es von der UNESCO gefördert wird, fördern;
  - 11.2. fordert die Versammlung die Erstellung eines gemeinsamen Kernlehrplans für das Fach Geschichte, der es allen ermöglicht, die Verschiedenheit der Standpunkte zu verstehen, und gleichzeitig die Ehrung von Menschen in den schulischen Lehrplänen verbietet, die wegen Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verurteilt wurden;
  - 11.3. fordert die Versammlung die politischen Parteien und Medien nachdrücklich auf, gemäß den Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) Hassrede zu bekämpfen, insbesondere im Kontext von Wahlkämpfen.
12. Wenngleich die Versammlung die positiven Entwicklungen in einer Reihe von Bereichen begrüßt, ist sie weiterhin besorgt angesichts der fehlenden oder unzureichenden Fortschritte in einigen Bereichen, die für das Funktionieren der demokratischen Institutionen von entscheidender Bedeutung sind. Sie beschließt daher, ihre Überwachung der Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina weiterzuführen.
13. Die Versammlung ruft die Regierung von Bosnien und Herzegowina auf, die vorliegende Entschliebung und den erläuternden Bericht in die Landessprachen zu übersetzen und diese Übersetzungen zu veröffentlichen.

### Entschliebung 2575 (2024)<sup>18</sup>

#### Gedenken an den 90. Jahrestag des Holodomor – die Ukraine steht erneut vor der Gefahr eines Völkermords

1. Die Parlamentarische Versammlung betont, dass der gegenwärtige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine im Zusammenhang mit einem früheren Versuch, die Ukraine als Nation auszulöschen, zu betrachten ist: dem Holodomor, an dessen 90. Jahrestag im November 2023 erinnert wurde.
  - 1.1. Im Holodomor, einem durch eine künstlich herbeigeführte Hungersnot verursachten Völkermord, kamen Millionen von Ukrainerinnen und Ukrainer ums Leben, was den ausländischen Beobachtern, die sich in den Städten befanden, verborgen blieb.
  - 1.2. Bis dahin geheim gehaltene und nach der „Orangen Revolution“ veröffentlichte Dokumente zeigen, dass die Hungersnot das beabsichtigte Ergebnis der vom sowjetischen Regime verhängten Maßnahmen war. Die künstlich herbeigeführte Hungersnot richtete sich in erster Linie sowohl gegen

<sup>18</sup> Versammlungsdebatte vom 3. Oktober 2024 (30. Sitzung) (siehe Dok. 16028, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Knut Abraham). Von der Versammlung am 3. Oktober 2024 (30. Sitzung) angenommener Text.

Ukrainerinnen und Ukrainer in der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik als auch gegen Ukrainerinnen und Ukrainer in anderen Regionen der Sowjetunion. Lediglich unter ethnischen Kasachinnen und Kasachen, auf die es der Kreml möglicherweise aus ähnlichen Gründen abgesehen hatte, war eine vergleichbare Zahl von Todesopfern zu beklagen.

- 1.3. Der offiziellen russischen Darstellung zufolge war die Hungersnot das unbeabsichtigte Resultat einer von Josef Stalin verfolgten falschen Wirtschaftspolitik. Die Dokumente belegen indes, dass keine Getreideknappheit herrschte, bis die Behörden sogar das Saatgut beschlagnahmten, das die Ernte des Folgejahres sichergestellt hätte. Die Dokumente zeigen darüber hinaus, dass nicht nur Getreide beschlagnahmt wurde, sondern sämtliche Nahrungsmittel, die man bei den brutalen Durchsuchungen in den Häusern der ukrainischen Bauern fand. Diese Durchsuchungen wurden von den Behörden sogar dann durchgeführt, wenn in den Familien bereits jemand tot war oder sterbend auf dem Boden lag.
- 1.4. Der tödliche Charakter der künstlich herbeigeführten Hungersnot verschärfte sich dadurch, dass Truppen des NKWD (Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten der Sowjetunion) die von der Katastrophe betroffenen Dörfer und Regionen umzingelten und so die Bewohner an der Flucht hinderten und die Lieferung von Nahrungsmitteln in diese Regionen blockierten.
- 1.5. Die Sowjetunion lehnte darüber hinaus die von verschiedenen Ländern zur Linderung des Leids in der Ukraine angebotene internationale Hilfe ab und exportierte stattdessen das beschlagnahmte ukrainische Getreide ins Ausland.
- 1.6. Der künstlich herbeigeführten Hungersnot ging eine Reihe von Schauprozessen, Verschleppungen und anderen Formen der Unterdrückung der intellektuellen Eliten der Ukraine - dem kulturellen Rückgrat der ukrainischen Nation - voraus. Diese gegen die ukrainische „Intelligenzija“ gerichtete Terror- und Unterdrückungskampagne fand einige Jahre vor Stalins Säuberungen und Terrorkampagnen der späten 1930er Jahre statt, denen auch viele ethnische Russen und Angehörige anderer Volksgruppen in der Sowjetunion zum Opfer fielen.
- 1.7. Diese Sondermaßnahmen, insbesondere die Beschlagnahmung aller Nahrungsmittel bei der systematischen Durchsuchung von Häusern und die NKWD-Blockaden sowie die gegen die intellektuelle Elite gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen, wurden nur in der Ukraine und anderen, hauptsächlich von Ukrainerinnen und Ukrainern bewohnten Regionen, aber nicht in anderen Teilen der Sowjetunion, in denen die Menschen Hunger litten, durchgeführt.
- 1.8. Die Versammlung legt daher fest, dass die systematische Auslöschung zunächst der politischen und kulturellen Führungsschicht, die das kulturelle Rückgrat der ukrainischen Nation bildete, und danach von Millionen von normalen Ukrainerinnen und Ukrainern vorsätzlich als Völkermord geplant war. Im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (Völkermordkonvention) ist die Voraussetzung dafür, dass ein Völkermord vorliegt, nicht die physische Eliminierung aller Angehörigen der Opfergruppe. Es reicht aus, dass die Lebensbedingungen so erschwert werden, dass die Existenz der Gruppe als solche ganz oder teilweise gefährdet ist.
- 1.9. Bis zum Zusammenbruch der Sowjetunion litten die Ukrainerinnen und Ukrainer unter dem bleiernen Schweigen über den vom Sowjetregime vorsätzlich herbeigeführten Holodomor. Seit der Unabhängigkeit der Ukraine und insbesondere seit der „Orangen Revolution“ haben die Menschen in der Ukraine die Wiedergeburt ihrer Sprache und Kultur und ihres politischen Bewusstseins erlebt, und die Unterstützung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit ist zur Selbstverständlichkeit geworden. Diese Widerstandskraft angesichts des Völkermords und der früheren und derzeitigen brutalen Unterdrückung verdient äußerste Bewunderung.
2. Die Versammlung äußert ihre große Sorge in Bezug auf die genozidale Bedrohung, der sich die Ukraine im Rahmen des groß angelegten Angriffskrieges der Russischen Föderation erneut gegenüber sieht, und stellt fest, dass
  - 2.1. die russische Propaganda das originäre Recht des ukrainischen Volkes, als unabhängige Nation zu existieren, in Frage stellt, auch durch Äußerungen auf höchster Ebene;
  - 2.2. die Methoden des russischen Militärs im Krieg gegen die Ukraine und die Handlungen der widerrechtlich agierenden russischen Behörden in den vorübergehend besetzten ukrainischen Gebieten zeigen, dass diese Äußerungen keine leeren Drohungen sind;

- 2.3. die Massaker von Butscha und Irpin und die Massaker, die in anderen von der russischen Besatzung befreiten Städten entdeckt wurden, und der Einsatz von Bomben mit großer Sprengkraft und sogar Aerosolbomben und Streumunition in dicht besiedelten Gebieten Kriegsverbrechen sowie - vor dem Hintergrund ihres verbreiteten und systematischen Charakters - Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Gleiches gilt für die Belagerung und Zerstörung der Stadt Mariupol, die schweren Bombenangriffe auf Charkiw, Odessa und weitere - selbst weit von der Front entfernte - ukrainische Städte und die systematischen Angriffe auf lebenswichtige zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser, Märkte, Kraftwerke, Fernwärmeleitungen, Lebensmittellager und Weiterverarbeitungsanlagen und deren Zerstörung;
  - 2.4. die systematische Verfolgung, das „Herausfiltern“ und die Misshandlung der patriotischen politischen und kulturellen Eliten (Kommunal- und Gemeindevertreter usw.) der Ukraine in provisorischen Folterkammern seitens der widerrechtlich agierenden Besatzungsbehörden, die Zwangsrekrutierung von in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine lebenden Männern für die russischen Streitkräfte und die systematische Zerstörung des geistigen und kulturellen Erbes des ukrainischen Volkes, z.B. Kirchen, Museen, Verlage und Denkmäler, die Absicht der russischen Besatzer zeigen, die Ukraine als Nation weitestgehend auszulöschen;
  - 2.5. die erzwungene Verbringung und Verschleppung Zehntausender ukrainischer Kinder in die vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine oder entlegene Gebiete der Russischen Föderation und von Belarus ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt und wesentliche Merkmale eines Völkermordtatbestands erfüllen könnte. Die Versammlung begrüßt die Haftbefehle des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) gegen Wladimir Putin und die russische Kinderrechtsbeauftragte Marija Lwowa-Belowa;
  - 2.6. die Russische Föderation wie in den 1930er Jahren erneut Nahrungsmittel als Waffe einsetzt, nicht nur gegen die Ukraine, sondern auch mit dem Ziel der Verschärfung der globalen Nahrungsmittelsicherheit. Durch die Blockade und Bedrohung von Schiffen im Schwarzen Meer setzt die Russische Föderation den Handel als Waffe ein und unterbricht Getreidelieferungen nach Afrika und in andere Regionen. Ukrainische Bauern leiden unter gravierender Ressourcenknappheit, während die russischen Streitkräfte vorsätzlich Ackerland bombardiert, Felder vermint und wichtige Agrarinfrastruktur zerstört haben. Die Katastrophe am Kachowka-Staudamm allein verursachte einen Schaden von 387,71 Millionen US-Dollar, und fast 600 000 Hektar Ackerland sind jetzt von der Bewässerung abgeschnitten.
3. Die Versammlung
- 3.1. erkennt daher den Holodomor von 1932-1933 in der Ukraine als Akt des Völkermords gegen das ukrainische Volk an und fordert alle nationalen Parlamente auf, dies ebenfalls zu tun, sofern sie es noch nicht getan haben;
  - 3.2. lobt die Ukraine daher für die seitens des Sicherheitsdienstes (SBU) und der Generalstaatsanwaltschaft seit 2009 durchgeführten gründlichen Untersuchungen. Bei diesen juristischen Untersuchungen wurden das schreckliche Ausmaß des Verbrechens und die angewandten brutalen Methoden enthüllt und die Anstifter und Täter, insbesondere Josef Stalin, identifiziert. Schließlich wurde deren Motiv festgestellt: die Vernichtung des ukrainischen Volkes als nationale Gruppe zwecks Sicherung der uneingeschränkten russischen Herrschaft über die Sowjetunion;
  - 3.3. fordert daher alle Regierungen auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um das ukrainische Volk in seinem Kampf gegen den fortwährenden genozidalen Angriff auf seine Nation zu unterstützen und die Verantwortlichen für die im Rahmen des russischen Angriffskrieges begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zur Rechenschaft zu ziehen;
  - 3.4. erinnert daher daran, dass alle Vertragsparteien der Völkermordkonvention sowie alle Mitgliedstaaten des Europarates die rechtliche Verpflichtung eingegangen sind, jegliche Akte des Völkermords zu verhindern und zu bestrafen, und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen auffordern können, geeignete Maßnahmen zu treffen;
  - 3.5. fordert daher alle Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Staaten, deren Parlamente den Partner-für-Demokratie-Status in der Versammlung haben, auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel - auch im Rahmen der Völkermordkonvention - zu nutzen, um weitere Akte des Völkermords gegen das ukrainische Volk als nationale Gruppe zu verhindern, beispielsweise den

Versuch, einen Völkermord zu begehen, sowie die unmittelbare und öffentliche Aufstachelung zum Völkermord, und dafür zu sorgen, dass die für entsprechende frühere Akte verantwortlichen Personen bestraft werden;

- 3.6. ersucht daher den Ankläger des IStGH, zu erwägen, die Berichte über mutmaßlichen Völkermord an Ukrainerinnen und Ukrainern zu prüfen, und zwar allgemein in Bezug auf die Lage in der Ukraine und in den vorübergehend besetzten Gebieten der Ukraine und im Besonderen in Bezug auf die Verschleppung ukrainischer Kinder.

### Entschließung 2576 (2024)<sup>19</sup>

#### **Gewalt und Diskriminierung gegen lesbische, bisexuelle und queere Frauen in Europa verhindern und bekämpfen**

1. Trotz erheblicher Fortschritte beim Schutz der Rechte lesbischer, schwuler, bisexueller, Transgender- und intersexueller Personen (LGBTI-Personen) in den letzten Jahren haben Versuche, ihnen diese Rechte zu verweigern oder zu entziehen, in Europa zugenommen. Lange Zeit wurden lesbische, bisexuelle und queere Frauen (LBQ-Frauen) an den Rand gedrängt und stehen nun besonders im Visier von Anti-Gender-Bewegungen, die gegen die Rechte von Frauen und LGBTI-Personen vorgehen und versuchen, sie zum Schweigen zu bringen oder ihnen ihren legitimen Platz im öffentlichen Raum abzusprechen.
2. LBQ-Frauen sehen sich Stigmatisierung und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und ihrer spezifischen Identität als Frauen, die nicht den gesellschaftlichen Erwartungen, stereotypen Geschlechterrollen oder sogenannten Weiblichkeitsstandards entsprechen, gegenüber. Sie können Opfer körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt – einschließlich sogenannter „Ehrenverbrechen“ – sein, die darauf abzielt, ihnen ihre sexuelle Orientierung abzusprechen, sie für ihr Bekenntnis zu dieser zu bestrafen oder ihre Körper zu kontrollieren. Andere Vorurteile können ebenfalls dazukommen, zum Beispiel in Bezug auf die rassische oder ethnische Herkunft, die geschlechtliche Identität und Ausdrucksform sowie in Bezug auf Geschlechtsmerkmale, Behinderung, Alter und Klassenzugehörigkeit. Vorurteile und Stigmatisierung können den Zugang zu Beschäftigung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung, sexueller und reproduktiver Gesundheit und zu sexuellen und reproduktiven Rechten sowie das Privat- und Familienleben von LBQ-Frauen beeinträchtigen. Die Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegen LBQ-Frauen ist daher eine Frage der Menschenrechte.
3. Die Parlamentarische Versammlung verurteilt die Instrumentalisierung der Rechte von LGBTI-Personen zu politischen Zwecken sowie Hassreden gegen LGBTI-Personen. Sie beklagt die von staatlichen Strukturen durchgeführten Maßnahmen zur Untergrabung der Rechte von LGBTI-Personen, einschließlich LBQ-Frauen, wie z. B. die Unterstützung von Demonstrationen gegen Gleichstellung sowie die Verabschiedung von Dekreten oder Gesetzen, mit denen die Rechte von LGBTI-Personen eingeschränkt werden sollen oder die Verbreitung von Informationen verhindert werden soll. Die Versammlung erkennt an, dass lesbische Transgender-Frauen sowie aufgrund ihrer Hautfarbe diskriminierte LBQ-Frauen besonders gewalttätigen Angriffen ausgesetzt sind und dass Sexismus, Rassismus, Biphobie, Transphobie und Lesbophobie zu sich überschneidenden Formen der Diskriminierung führen können. Die Versammlung versichert, dass jeder und jede seinen bzw. ihren Platz in der Gesellschaft hat und dass Versuche, Heteronormativität und Zurückhaltung aufzuerlegen, ein Ende finden müssen. Durch die Geltendmachung und den Schutz der Rechte von LGBTI-Personen, einschließlich LBQ-Frauen, werden die Rechte anderer Menschen nicht aufgehoben.
4. Politische Maßnahmen zum Schutz der Rechte von LGBTI-Personen werden den besonderen Herausforderungen, denen sich LBQ-Frauen gegenübersehen, nicht immer gerecht. Die Versammlung unterstützt den Schutz und die Förderung der Rechte von LBQ-Frauen in all ihrer Diversität sowie die Bekämpfung von Hassrede aus welchem Grund auch immer und ruft zur Achtung aller Identitäten auf. Parlamentarierinnen und Parlamentariern kommt eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von gegen LBGTI-Personen gerichtete Hassrede zu, und sie können sich an den Aktivitäten der Parlamentarischen Plattform für die Rechte von LGBTI-Personen in Europa beteiligen. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entschließungen 2543 (2024) „Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit von LGBTI-Personen in Europa“,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>19</sup> Versammlungsdebatte vom 3. Oktober 2024 (31. Sitzung) (siehe Dok. 16043, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatte(r)in: Béatrice Fresko-Rolfo). Von der Versammlung am 3. Oktober 2024 (31. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 2417 (2022) „Die Bekämpfung des zunehmenden Hasses gegen LGBTI-Menschen in Europa“, 2465 (2022) „Der Kampf um gleiche Wettbewerbsbedingungen – die Beendigung der Diskriminierung von Frauen im Sport“ und 2395 (2021) „Die stärkere Bekämpfung sogenannter ‚Ehrenverbrechen‘“.
5. Die Förderung der Achtung aller Menschen in all ihrer Diversität kann insbesondere über das Bildungssystem erreicht werden, das eine treibende Kraft für den Fortschritt und ein Umfeld sein sollte, in dem jeder und jede er bzw. sie selbst sein kann. Informationskampagnen und die Bekundung starker politischer Unterstützung für Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, unter Berücksichtigung des Aspekts der Mehrfachdiskriminierung, sind notwendig. Die Versammlung unterstreicht, wie wichtig es ist, Zugang zu schulischen Programmen zu bieten, die Diversität einbeziehen.
  6. Die nationalen Stellen für Gleichstellungsfragen spielen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegen LBQ-Frauen. Die Versammlung ruft dazu auf, ihre Rolle anzuerkennen und ihnen politische und finanzielle Unterstützung zu gewähren.
  7. Der Europarat nimmt beim Schutz der Rechte von LGBTI-Personen, einschließlich LBQ-Frauen, eine Vorreiterrolle ein. Die Versammlung unterstreicht die Bedeutung der Umsetzung von Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität. Sie begrüßt die in den letzten zehn Jahren erzielten Fortschritte, darunter die Einrichtung des Sachverständigenausschusses des Europarates für sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität und Ausdrucksform sowie Geschlechtsmerkmale (ADI-SOGIESC). Sie ruft die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen, einschließlich der Erarbeitung einer ersten Strategie des Europarates zum Schutz der Rechte von LGBTI-Personen.
  8. Im Lichte dieser Erwägungen ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf,
    - 8.1. nationale Strategien zum Schutz der Rechte von LGBTI-Personen zu verabschieden, zu finanzieren und umzusetzen, die in Zusammenarbeit mit Organisationen, die LGBTI-Personen vertreten, erarbeitet wurden und spezifische Maßnahmen für LBQ-Frauen enthalten;
    - 8.2. die Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Zugang von LBQ-Frauen zu ihren Rechten anzuerkennen und sicherzustellen, dass diese in den Gesetzen über die Rechte von Frauen berücksichtigt werden;
    - 8.3. solide Gesetze zur Bekämpfung von Diskriminierung umzusetzen und sicherzustellen, dass diese spezifischen Bestimmungen über Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität und Ausdrucksform sowie der Geschlechtsmerkmale enthalten und den Aspekt der Mehrfachdiskriminierung berücksichtigen;
    - 8.4. die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den Rechten von LGBTI-Personen, einschließlich LBQ-Frauen, umzusetzen;
    - 8.5. eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Hassverbrechen und Hassreden gegen LGBTI-Personen, einschließlich LBQ-Frauen, zu verfolgen, Gewalttäter, die aus Vorurteilen gegen diese Personen handeln, strafrechtlich zu verfolgen und gegebenenfalls zu bestrafen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Internet gegen LGBTI-Personen zu verstärken und entsprechende Täter strafrechtlich zu verfolgen;
    - 8.6. Gesetzes- und Verfassungsänderungen aufzuheben, mit denen die Rechte und Freiheiten von LGBTI-Personen, einschließlich LBQ-Frauen, eingeschränkt werden, und Konversionsmaßnahmen und Zwangssterilisationen zu verbieten;
    - 8.7. den Zugang zu Informationen über die Vielfalt der sexuellen Orientierungen, der geschlechtlichen Identitäten und Ausdrucksformen sowie der Geschlechtsmerkmale für alle zu gewährleisten, Desinformationskampagnen gegen LBQ-Frauen zu bekämpfen und Gesetze aufzuheben, die „Anti-LGBTI-Propaganda“ fördern;
    - 8.8. im Interesse des Kindeswohls die elterlichen Rechte des zweiten Elternteils bei gleichgeschlechtlichen Paaren anzuerkennen;
    - 8.9. das Recht gleichgeschlechtlicher Paare auf Eheschließung oder zumindest auf das Eingehen einer Lebenspartnerschaft anzuerkennen, die ihnen Zugang zu denselben Rechten wie denen im Rahmen einer

- Ehe gewährt, im Ausland geschlossene Ehen gleichgeschlechtlicher Partner anzuerkennen, um Sozialversicherungsansprüche übertragen zu können, und die Rentenzahlungen an den überlebenden Partner oder die überlebende Partnerin zu garantieren;
- 8.10. Ängste vor Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität und Ausdrucksform oder der Geschlechtsmerkmale als Gründe für die Gewährung von Asyl anzuerkennen und Asylanträge von LGBTI-Personen zu unterstützen, die sich aus diesen Gründen gezwungen sehen, aus ihrem Land zu fliehen.
9. Im Hinblick auf die Unterstützung von LBQ-Frauen, die Opfer von Gewalt und Diskriminierung sind, ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf,
- 9.1. sofern sie es noch nicht getan haben, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) zu ratifizieren und umzusetzen;
- 9.2. die Empfehlung CM/Rec(2022)16 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Bekämpfung von Hassrede, die Empfehlung CM/Rec(2024)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Bekämpfung von Hassverbrechen und die Allgemeine politische Empfehlung Nr. 17 der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zur Verhütung und Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung von LGBTI-Personen umzusetzen;
- 9.3. Polizeibeamtinnen und -beamte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie die Justizbehörden im richtigen Umgang mit LBQ-Frauen zu schulen, die Opfer von Gewalt oder Diskriminierung geworden sind;
- 9.4. spezielle Programme zur Unterstützung von LBQ-Frauen, insbesondere Notunterkünfte, zu finanzieren.
10. Im Hinblick auf die Bekämpfung von Vorurteilen ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Staaten, deren Parlamente Beobachterstatus oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf,
- 10.1. die Meinungsfreiheit und die Sichtbarkeit von LBQ-Frauen im öffentlichen Raum zu schützen und Pride-Paraden zu unterstützen;
- 10.2. Bildungsprogramme an Schulen über Sexualität und Beziehungen, die Diversität einbeziehen, zu unterstützen;
- 10.3. Kultur- und Bildungsprogramme zu finanzieren, die die Achtung von Diversität fördern und sexistische Stereotypen und Hassreden gegen LGBTI-Personen, einschließlich LBQ-Frauen, bekämpfen;
- 10.4. die Ausarbeitung inklusiver politischer Maßnahmen im privaten und öffentlichen Sektor zu fördern;
- 10.5. die Forschung und Datenerhebung zu Gewalt und Diskriminierung gegen LBQ-Frauen zu fördern;
- 10.6. Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung von Vorurteilen, Diskriminierung und Gewalt gegen LGBTI-Personen, einschließlich LBQ-Frauen, durchzuführen;
- 10.7. nichtstaatliche Organisationen zu unterstützen, die sich für den Schutz der Rechte von LBQ-Frauen in all ihrer Diversität einsetzen, und sie bei der Ausarbeitung von politischen Maßnahmen im Hinblick auf LBQ-Frauen zu konsultieren.
11. Im Hinblick auf den Zugang zur Gesundheitsversorgung ruft die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie Staaten, deren Parlamente Beobachterstatus oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf,
- 11.1. Gesundheitsfachkräfte im richtigen Umgang mit LBQ-Patientinnen zu schulen und sie zu ersuchen, die Vielfalt der Profile und Lebenswege der Patientinnen zu berücksichtigen;
- 11.2. allen LBQ-Patientinnen einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung ohne Diskriminierung zu garantieren, auch zu medizinisch unterstützter Fortpflanzung, und die Bedeutung von psychischer Gesundheitsversorgung für alle anzuerkennen.
12. Die Versammlung ruft die nationalen Parlamente auf, den Internationalen Tag der lesbischen Sichtbarkeit am 26. April zu feiern und mit Organisationen, die die Rechte von LBQ-Frauen schützen, zu kooperieren.

**Entschließung 2578 (2024)<sup>20</sup>****Risiken und Chancen des Metaversums**

1. Das Metaversum bildet für die digitale Technologie ein zukunftssträchtiges Neuland und verändert erheblich die Art und Weise, wie wir mit Informationen, untereinander und mit der Gesellschaft interagieren können. Immersive Medien - beispielsweise die vollständig immersive virtuelle und erweiterte Realität (Augmented Reality) mit portablen Geräten (z. B. Videobrillen) - werden als alles umgebender, psychologisch überzeugender simulativer Raum erlebt, in dem Menschen in einer suggestiven Mischung aus digitalem und physischem Erleben als Avatare miteinander interagieren können.
2. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass immersive Technologien mit sehr positiver Wirkung bereits in zahlreichen Bereichen wie Bildung, Gesundheitswesen, Kunst, Kultur, Sport, Design, Technik, Medien und Kommunikation und zunehmend auch in der partizipativen Demokratie eingesetzt werden. Die persistenten, vernetzten und von Natur aus sozialen metaversen Räume können soziale und gesellschaftliche Vorteile mit sich bringen, z. B. Begegnungen mit Gleichgesinnten und Andersdenkenden, ohne dass physische Reisen erforderlich sind. Verbesserte Telearbeits- und virtuelle Arbeitsmöglichkeiten sowie soziale Begegnungen bieten neue Chancen für Menschen, die aktuell durch ihren Standort oder mangelnde Mobilität, beeinträchtigte Gesundheit oder fehlende finanzielle Mittel isoliert sind.
3. Die Versammlung ist indessen besorgt darüber, dass Regierungen und Gesetzgeber sich zwar bemühen, mit der technologischen Innovation Schritt zu halten, dass aber die Frage der Verantwortung für kriminelles Verhalten von Nutzern metaverser Umgebungen – etwa Belästigung, Gewalt, Missbrauch, Betrug und Diebstahl sowie andere schwere Menschenrechtsverletzungen – noch unbeantwortet ist. Metaversen können zudem ausgenutzt werden, um Hass zu schüren und die öffentliche Meinung zu manipulieren (was demokratische Prozesse verzerrt), oder sie können, wie im Orwellschen Staat, die Kontrolle über Einstellungen und Verhalten der Bevölkerung durch autoritäre Regime erleichtern. Darüber hinaus kann ungleicher Zugang zum Metaversum wegen der damit verbundenen Kosten ohne Korrekturmaßnahmen zu neuen Formen der Diskriminierung führen und soziale Unterschiede vergrößern.
4. Entscheidungsträger sollten Bedrohungen für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, aber auch die zahlreichen Chancen für mit dem Metaversum verbundene bahnbrechende Fortschritte sorgfältig prüfen, verstehen und bewerten, und sie sollten sachkundig und verantwortungsbewusst handeln, um seine Vorteile weitestgehend zu vergrößern und dabei möglichen Missbrauch zu vermeiden, der unsere Gesellschaften zersetzen würde.
5. Selbstregulierung reicht womöglich nicht aus, sodass die Versammlung die Notwendigkeit betont, Rechte und Pflichten von Privatunternehmen, die metaverse Dienste und Infrastrukturen anbieten, zu regeln; dazu gehören Konzepte für das Datenmanagement, die Integration künstlicher Intelligenz, die Durchsetzung von Nutzungsbedingungen und die Meldung von Straftaten. Unternehmen - Hersteller von Hardware, Publikationsplattformen und Content-Entwickler eingeschlossen - sollten klare Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherheit geregelt haben und zur Rechenschaft gezogen werden, wenn Werkzeuge und Technologien wiederholt für illegale und missbräuchliche Aktivitäten genutzt werden.
6. Gleichzeitig müssen sich öffentliche Stellen zur Wahrung demokratischer Grundsätze und Grundfreiheiten verpflichten und sollten im neu entstehenden soziotechnischen Raum des Metaversums eine Kultur der Verantwortung und Rechenschaftspflicht fördern. Grundprinzipien wie Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Transparenz, Schutz der Privatsphäre und Sicherheit aller Nutzerinnen und Nutzer sollten in die Gestaltung und Entwicklung der Metaversum-Architektur und ihrer Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) integriert werden.
7. Verantwortungsvolle Politik kann Kreativität, Innovation sowie Unternehmertum fördern und gleichzeitig Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in und durch metaverse Umgebungen schützen. Um all dies zu erreichen und ihre Zukunft weiterhin selbst in die Hand zu nehmen, sollten sich die europäischen Länder nicht auf eine regulatorische Rolle beschränken und dabei anderen die Schaffung von Technologien überlassen, die künftig unsere Welt gestalten, sondern die Innovationsprozesse vorantreiben, sie in die

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>20</sup> Versammlungsdebatte vom 4. Oktober 2024 (32. Sitzung) (siehe Dok. 16031, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Andi-Lucian Cristea). Von der Versammlung am 4. Oktober 2024 (32. Sitzung) verabschiedeter Text.

richtige Richtung lenken und dafür Sorge tragen, dass unsere Gesellschaften von den technologischen Entwicklungen profitieren.

8. Durch gezielte Investitionen und sinnvolle Anreize auf der Grundlage unserer Erkenntnisse aus der Desktop- und Mobil-Ära der Informatik können Alternativen zur Bildung großer Monopole, zu ausgrenzender Gestaltung, zu destruktiven Kulturen und nicht nachhaltigen Produktionspraktiken geschaffen werden. In dieser Hinsicht sollte der Rechts- und Regelungsrahmen den Wettbewerb und die Märkte berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf dezentrale Monopolinteressen - von Märkten für Hard- und Software über Content-Produktion, den Publikationssektor und Datenmanagement bis zu Forschung, Werbung und Nutzersicherheit.
9. Daher fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf, dafür zu sorgen, dass die für metaverse Umgebungen geltende Rechts- und Regelungsrahmen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit wahren und auf Rechtsverletzungen mit angemessenen Maßnahmen in Bezug auf Überwachung, Rechtsprechung, Beweiserhebung und abschreckende Strafmaßnahmen reagieren, und insbesondere, dass sie
  - 9.1. Belästigung, Gewalt, Missbrauch - mit besonderem Augenmerk auf sexuellen Missbrauch und Kindesmissbrauch - sowie manipulativem und ausbeuterischem Verhalten entgegenwirken, wobei zu beachten ist, dass zwischenmenschliche Kontakte in metaversen Umgebungen psychisch überzeugender täuschen als bei anderen bildschirmgestützten Medien und dass Rechtsvorschriften diese neue psychosoziale Dynamik angemessen berücksichtigen sollten;
  - 9.2. die Meinungsfreiheit schützen und gegen neue Formen der sozialen und politischen Manipulation vorgehen, einschließlich Desinformation, Deepfake-Avatare, radikaler Ideologie und Propaganda, die in metaversen Umgebungen Fuß fassen könnten;
  - 9.3. die Empfehlung CM/Rec(2018)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld bei Einzelpersonen, Behörden und Unternehmen aktiv unterstützen und spezifische Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ergreifen, um allen Kindern die uneingeschränkte Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext des Metaversums zu ermöglichen;
  - 9.4. die Rechte der Nutzer auf geistige Freiheit und psychische Unversehrtheit sowie alle im aktualisierten Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dazugehörigen Änderungsprotokoll (ETS Nr. 108 und SEV Nr. 223, „Übereinkommen 108+“) verankerten Rechte gewährleisten, einschließlich
    - 9.4.1. das Verbot für Unternehmen oder staatliche Stellen, in metaversen Umgebungen generierte Nutzerdaten ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der Nutzer zu sammeln, zu analysieren, zu verwerten oder kommerziell zu nutzen;
    - 9.4.2. das Verbot der Verwendung unbewusst bereitgestellter biometrischer Daten (etwa unwillkürliche Augenbewegungen und Pupillenerweiterung), die zum Verhaltens-, sozialen oder politischen Profiling verwendet werden können;
    - 9.4.3. die Zulassung der Verarbeitung sensibler Daten – z.B. genetische oder biometrische Daten, aber auch Daten unter anderem zu ethnischer Herkunft, politischen Meinungen oder Überzeugungen, zu Gesundheit oder Sexualleben - nur dann, wenn dies für die Verfolgung eines erklärten legitimen Ziels erforderlich ist, und mit angemessenen, gesetzlich festgelegten Garantien;
    - 9.4.4. die Verbesserung der Informationssicherheit zum Schutz der gesammelten Daten;
  - 9.5. Transparenzanforderungen für den Betrieb von KI-Systemen gemäß den Standards des Europarates festlegen.
10. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten des Europarates den inklusiven Zugang und die informierte Nutzung des Metaversums unterstützen und die demokratische Teilhabe daran fördern sollten. Daher fordert sie die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
  - 10.1. auf den verschiedenen staatlichen Ebenen politischen Maßnahmen Vorrang einzuräumen, die darauf abzielen, den Zugang zu den neuen Technologien zu verbessern, und gezielte Investitionen in Erwägung zu ziehen, um die digitale Kluft durch die Beseitigung bestehender und potenzieller Hindernisse, einschließlich der Kosten, zu verringern;

- 10.2. die Metaversum-Kompetenz von gewählten Vertretern, Richtern und Staatsanwälten, Strafverfolgungsbehörden und Bediensteten in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur und anderen relevanten Politikbereichen zu fördern, um das professionelle Verständnis von Werkzeugen der virtuellen und erweiterten Realität und ihrer Möglichkeiten zu verbessern;
  - 10.3. Aufklärungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit durchzuführen, auch über die öffentlich-rechtlichen Medien und ihre digitalen Plattformen, um die Bevölkerung dabei zu unterstützen, die Chancen des Metaversums gleichberechtigt zu nutzen und gleichzeitig ein Verständnis für die Risiken, insbesondere für Kinder, zu entwickeln;
  - 10.4. zu erwägen, staatliche und zivilgesellschaftliche Initiativen für bürgerschaftliches Engagement in metaversen Umfeldern zu organisieren, um vorbildliche Verfahren zu entwickeln, die der Inklusion Vorrang einräumen und die Beteiligung und das Engagement eines breiten Spektrums der Öffentlichkeit, insbesondere von Jugendgruppen, in verschiedenen Gemeinschaften fördern und den aktiven Beitrag von Minderheitengruppen ermöglichen.
11. Die Versammlung ist überzeugt, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen Regierungen sowie die Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Forschung von entscheidender Bedeutung sind, um die Komplexität der Metaversum-Technologien zu bewältigen, einen gesunden Wettbewerb zu fördern und Anreize für die Entwicklung sicherer kreativer immersiver Umfelder und ethischer Metaversum-Standards zu schaffen. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Dialog und die Zusammenarbeit mit Akteuren aus Wirtschaft und Industrie sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft zu verstärken, um
- 11.1. Monopole und wettbewerbswidrige Praktiken zu verhindern, den Einfluss, den ein einzelner Staat oder ein einzelnes Unternehmen auf das gesamte metaverse Ökosystem gewinnen kann, zu begrenzen und Möglichkeiten für neue Marktteilnehmer im gesamten metaversen Technologiebereich zu schaffen;
  - 11.2. sich auf Ethikkodizes für öffentlich finanzierte Metaversen-Projekte zu einigen, um sicherzustellen, dass diese Projekte die Menschenrechte und demokratischen Werte respektieren;
  - 11.3. Partnerschaften mit bestehenden und potenziellen Metaverse-Anbietern zu entwickeln, um die Forschung und strategische Investitionen in immersive Plattformen zu unterstützen, die positive soziale und gemeinschaftliche Strukturen modellieren und die Ansätze des öffentlichen Sektors bei der Stadtplanung widerspiegeln;
  - 11.4. eine solide Inhaltsregulierung nach dem Vorbild des Rundfunk- und Filmsektors einzuführen und die Erfahrungen aus der Regulierung sozialer Medien zu nutzen, um zu verhindern, dass in metaversen Umgebungen Mechanismen entstehen, mit denen staatliche oder private Akteure das Nutzerverhalten manipulieren können;
  - 11.5. Nachhaltigkeit in die Lieferkette und das Feld der immersiven Technologien zu integrieren und die Einhaltung der international vereinbarten Klimaziele und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu fördern und zu überwachen; in diesem Zusammenhang wären beispielsweise Verhaltenskodizes oder Vorschriften für die Umweltbilanzen immersiver Technologien zu erwägen, die verantwortungsvolle Praktiken (wie die Reparatur und Wiederverwendung von Geräten, das Recycling von Gold und anderen seltenen Erden, die Minimierung von Transporten usw.) fördern und die Schaffung geeigneter Einrichtungen ermöglichen;
  - 11.6. einen partizipativen und dynamischen Ansatz bei Politikgestaltung und Gesetzgebung zu verfolgen und die politischen Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen, um einen umfassenden und aktuellen Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, da sich die Technologien ständig weiterentwickeln;
  - 11.7. die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, insbesondere um die Prävention und die Reaktion auf kriminelle Aktivitäten in metaversen Umfeldern zu verbessern, und das gegenseitige Lernen und den Austausch bewährter Praktiken auf internationaler Ebene zu fördern, wobei das diesbezügliche Potenzial des Europarats bestmöglich zu nutzen ist;
  - 11.8. das am 5. September 2024 zur Unterzeichnung aufgelegte Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (SEV Nr. 225, "Übereinkommen von Vilnius") zu unterzeichnen und zu ratifizieren und zu beschließen, dessen Bestimmungen uneingeschränkt auf die Tätigkeiten privater Akteure anzuwenden und bestimmte

Anwendungen von KI, die als mit den Menschenrechten unvereinbar angesehen werden, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Umwelt, einzuschränken oder sogar zu verbieten.

12. Die Versammlung wird ihrerseits die Entwicklungen in diesem Bereich weiterverfolgen und beschließt, ihre Partnerschaft mit dem Europäischen Netzwerk für Technikfolgenabschätzung (EPTA) zu verstärken, um die politischen Entscheidungsträger bei der Gestaltung der technologischen Entwicklung und der Gewährleistung einer demokratischen Regierungsführung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterstützen.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## 7 Reden der Delegationsmitglieder<sup>21</sup>

### Verleihung des Václav Havel-Menschenrechtspreises

#### Abgeordneter Andrej Hunko, Gruppe BSW

Vielen Dank. Herr Präsident, meine Damen und Herren, auch im Namen der Linksfraktion, im Namen der Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken, möchte ich Sie, Herrn Kara-Murza, herzlich beglückwünschen, dass Sie hier sind, dass Sie vor einigen Wochen aus der unrechtmäßigen Inhaftierung freigekommen sind. Es ist immer gut, wenn Menschen, die aufgrund ihrer politischen Aktivität, aufgrund dessen, was sie gesagt haben, inhaftiert sind und sie sozusagen dann durch äußeren Druck freigekommen sind. Und deswegen freue ich mich sehr, dass Sie hier sind. Und wer hätte es vor einem halben Jahr gedacht, dass wir in dieser Woche in Straßburg den Václav-Havel-Preis mit einer Eröffnungsrede von Wladimir Kara-Murza starten und dass morgen Julian Assange auch hier in dieser Versammlung reden wird? Das wäre vor einem halben Jahr, glaube ich, unvorstellbar gewesen. Ich möchte an der Stelle auch vielleicht noch auf, Vertreter der Linksfraktion hier vielleicht auf einen politischen Gefangenen hinweisen, Boris Kagarlitsky, der auch unrechtmäßig in russischen Gefängnissen ist und für den wir uns auch sehr einsetzen. Ich will aber auch daran erinnern, dass wir Mediatoren brauchen, um so etwas überhaupt zu ermöglichen. Der Gefangenenaustausch war ja durch die Türkei organisiert ich habe die Türkei oft kritisiert – aber in dem Fall war es eine gute Sache, dass es einen Mediator gab, der überhaupt diesen Gefangenenaustausch ermöglichte. Und zum Schluss möchte ich daran erinnern: Sie haben von dem großen Traum des großen Europas, des Paneuropas gesprochen. Michail Gorbatschow war hier im Juni 1989, der die Idee des gemeinsamen Hauses Europa formuliert hat. Egal, wie der Weg dahin sein wird – ich glaube, wir dürfen diese Perspektive nicht aus den Augen verlieren. Vielen Dank.

### Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses

#### Abgeordneter Andrej Hunko, Gruppe BSW

Vielen Dank, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir nennen diese Debatte am Montag immer Fortschrittsbericht. Es ist leider im Augenblick nicht so, dass wir hier von Fortschritten in puncto Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten reden können. Ich teile den Punkt von Herrn Eerik-Niiles Kross, dass wir eigentlich von einem Aktivitätsbericht sprechen sollten. Ein Punkt, der ist schon angesprochen worden danke an unseren dänischen Kollegen 76 Abgeordnete wurden auf eine Sanktionsliste in Aserbaidschan gesetzt, wegen ihres Abstimmungsverhaltens. Es gab ja schon öfter Personae non gratae, aber ich glaube, das ist das erste Mal in der Geschichte, dass das Abstimmungsverhalten Grundlage ist, wer sanktioniert werden soll und wer nicht. Und ich denke, das ist inakzeptabel. Es wird jetzt auch wichtig sein wir haben das auch in Lissabon im Sozialausschuss diskutiert weil ja die COP in Aserbaidschan bevorsteht und ich denke nicht, dass wir sozusagen jetzt auf diese Liste Rücksicht nehmen sollten und dann die Kollegen schicken sollten, die nicht sanktioniert worden sind. Ich glaube, das war auch die Meinung des Sozialausschusses. Wir haben zwei Wahlen vor uns, die beide hochgradig geopolitisch überlagert sind. Das ist in Moldawien, inklusive des Referendums, und in Georgien. Ich war auch Teil der Vorwahlbeobachtungsmission in Georgien. Ich schaue mit großer Sorge auf diese Wahl, weil es eine extrem polarisierte Situation ist, beide Seiten im Grunde genommen auf meine Fragen sagten, sie würden eine Wahl der anderen Seite, wenn es denn dazu kommen würde, nicht anerkennen. Das ist natürlich eine sehr schwierige Situation, erfordert von uns ein höchstes Maß an Neutralität, an Unvoreingenommenheit. Wir sind nicht dafür da, eine Seite in diesem Konflikt zu unterstützen oder nicht. Ich habe auch mit NGOs gesprochen dort. Es ist natürlich aus meiner Sicht durchaus auch ein Problem, wenn es Tausende von NGOs gibt. Es war die Rede von 31.000 NGOs, die sind natürlich nicht alle aktiv, deren Finanzierung nicht klar ist und die sozusagen Verbindungen zu politischen Parteien haben. Gleichwohl ist die Entwicklung und die Reaktion in Georgien auch eine autoritäre, die ich nicht gut finde. Aber es ist ein Problem, was man von beiden Seiten beleuchten müsste. Ich will nur sagen, wir werden noch eine Debatte zu Gaza haben. Ich finde es bisher beschämend, dass wir es nicht geschafft haben, als Versammlung eine klare Position dazu einzunehmen, was in Gaza passiert. Und ich finde, das ist überfällig. Vielen Dank.

<sup>21</sup> Auszug aus dem vom Sekretariat der Versammlung erstellten Wortprotokoll der Reden. Die Reden wurde teilweise für diese Unterrichtung redaktionell überarbeitet. Mit \* markierte Reden wurden nicht in deutscher Sprache gehalten und übersetzt.

**Debatte „Propaganda und Informationsfreiheit in Europa“****Abgeordneter Konstantin Kuhle, FDP<sup>\*22</sup>**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zuallererst möchte ich dem Berichterstatter danken, der eine schwierige Aufgabe hatte, denn jeder, der sich in diesem Parlament mit der Frage von Propaganda und Desinformation befasst, steht vor einem Dilemma. Einerseits dürfen Maßnahmen gegen Desinformation und schädliche Propaganda natürlich nicht das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzen. Doch andererseits müssen wir uns der Realität stellen. Und die Realität ist, dass Desinformation und schädliche Propaganda, insbesondere wenn sie von der Russischen Föderation und ihren Stellvertretern kommt, den demokratischen Diskurs in den Mitgliedstaaten des Europarates unterminiert. Akteure, die mit dem russischen Staat in Verbindung stehen, nutzen jede Krise, derer sie sich bedienen können, um den demokratischen Diskurs zu unterminieren, sei es Covid-19, Migration oder die Wirtschaft. Ihr Ziel ist es, das Vertrauen in unsere Institutionen zu unterminieren. Ihr Ziel ist es, Angst in unseren Gesellschaften zu erzeugen. Organisationen, die mit dem russischen Staat in Verbindung stehen, versuchen aktiv, die extremistischen Parteien zu stärken, die auch in diesem Parlament vertreten sind. Akteure, die mit dem russischen Staat in Verbindung stehen, fälschen die Medien, fälschen Social-Media-Accounts, nur um den demokratischen Diskurs in unseren Gesellschaften zu unterminieren. Ich mache mir Sorgen, dass die Bedrohung durch Desinformation, durch schädliche Propaganda, in den europäischen Gesellschaften noch immer strukturell und systematisch nicht ernstgenommen wird. Sie wird nicht als eine reale Bedrohung angesehen. Und deshalb müssen wir die gesellschaftliche Resilienz gegen Propaganda und Desinformation stärken. Wir können zahlreiche staatliche Maßnahmen anwenden, wir können Gesetze verabschieden, wir können über staatliche Maßnahmen reden, doch letztendlich brauchen wir mehr gesellschaftliche Resilienz. Und wenn diese Debatte zur gesellschaftlichen Resilienz der europäischen Gesellschaften beitragen kann, besitzt sie bereits einen Wert. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass Desinformation und Propaganda seit jeher eine Rolle in den Gesellschaften gespielt haben. Wir müssen jedoch sehen, dass sie aufgrund der sozialen Medien, aufgrund der Nutzung des Internets, schlimmer geworden ist – und der Berichterstatter leistet gute Arbeit, indem er auf diese potenzielle oder tatsächliche Bedrohung hinweist. Meiner Meinung nach ist es eine Tragödie, wie die Institutionen in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur in den Mitgliedstaaten des Europarates diese Frage sowie die Bedrohung durch Desinformation und schädliche Propaganda noch immer nicht ernstnehmen. Für die Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa unterstützen wir den vorliegenden Bericht. Wir fordern aber auch alle von uns auf, sich am gesellschaftlichen Diskurs zu beteiligen, um die gesellschaftliche Resilienz gegen Desinformation und schädliche Propaganda zu stärken. Vielen Dank.

**Abgeordneter Norbert Kleinwächter, AfD**

Vielen Dank, Herr Präsident, wertvolle Kolleginnen und Kollegen. Viele von Ihnen waren vorhin in der Anhörung mit Herrn Julian Assange. Und er hat etwas sehr Interessantes gesagt. Er sagte, er war 14 Jahre quasi von der Oberfläche verschwunden. Und als er jetzt zurückkam, ist die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit noch schlechter geworden als damals. Das muss uns zu denken geben. In einer Zeit, in der es so viele Kanäle gibt, wie noch nie, um etwas zu sagen, haben die Leute das Gefühl, dass sie so wenig wie noch nie sagen können. Aus Angst, dass der Algorithmus sie benachteiligt, aus Angst vor Diskriminierung, aus Angst vor Repression, aus Angst, beschimpft zu werden, als Coronaleugner, als Klimaleugner, als Träger russischer Propaganda. Und auch hier im Saal haben wir es vorhin gehört, dass mehrere Abgeordnete hier ganze Parteien, die Mitglieder dieser Parlamentarischen Versammlung sind, einfach mal als russische Propagandisten beschimpft haben, weil sie Zahlen, Daten, Fakten verwenden, die dieser Regierung halt einfach nicht passen. Herr Konstantin Kuhle; das ist nicht richtig. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist nicht irgendeine Freiheit, sie ist die zentrale Freiheit für die Demokratie. Und wir sind ja hier in Frankreich, deswegen erlaube ich mir einfach mal, die Déclaration des droits de l'homme et du citoyen von 1789 zu zitieren. Dort steht: „La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme.“ Eines der wertvollsten Rechte ist es, weil nur auf dieser Grundlage überhaupt Demokratie existieren kann. Wenn wir demokratisch handeln wollen, dann können wir nicht beschränken, dann können wir nicht regulieren, dann können wir nicht zensieren – so wie es die EU mit ihrem Digital Services Act vorhat. In Großbritannien ist sogar eine Person verhaftet worden, weil sie ein Like auf Facebook gegeben hat. Und ich kenne selbst eine Bloggerin, die schon fünfstellige Anwaltskosten hat, weil sie auf X die Wahrheit postet. Das kann nicht sein, meine Damen und Herren. Eine starke Demokratie hat immer eine starke

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>22</sup> Siehe Fußnote 21.

Meinungsfreiheit. Und ja, im Kontext von Propaganda. Niemand bezweifelt, dass Russland Propaganda betreibt, dass China Propaganda betreibt, dass unsere eigenen Regierungen Propaganda betreiben. Aber eine starke Demokratie muss sagen: „Lass sie doch!“ – weil auf einem freien Markt mit einer freien Meinungsäußerung sich letztendlich die Wahrheit durchsetzen wird. Zahlen, Daten, Fakten sind nämlich falsifizierbar. Im Moment ist es aber so, dass diejenigen, die Regierungsnarrative falsifizieren, als Propagandisten bezeichnet werden, während die wahren Propagandisten die etablierten Medien sind, die genau Regierungspropaganda ständig verbreiten. Meine Damen und Herren, der Kampf gegen Propaganda wird nicht geführt, indem man Fakten zensiert. Er wird dadurch geführt, dass etablierte Medien und Journalisten wieder endlich nur die Wahrheit berichten und nichts als die Wahrheit. Wenn diese Medien wieder die vertrauenswürdigsten Quellen sind, dann ist die logische Folge, dass danach auf Social Media kein politischer Kampf mehr geführt wird, sondern dort wieder die Katzenvideos die meistgesehenen Videos sind. Vielen herzlichen Dank.

**Ansprache: Alain Berset, Generalsekretär des Europarates**

**Abgeordneter Frank Schwabe, SPD<sup>\*23</sup>**

Sehr geehrter Herr Präsident, zunächst möchte ich Sie, Herr Generalsekretär, beglückwünschen. Vielen Dank für ihre aufmunternde Rede. Sie erwähnten die Vereinten Nationen, und wir hatten bei verschiedenen Gelegenheiten die Möglichkeit, über Ihre Erfahrungen in New York zu sprechen. Wirklich wichtig ist es zu verstehen, dass es eine Krise der internationalen Organisationen gibt. Warum sollten wir von einer Krise verschont bleiben, wenn es Krisen in den Demokratien einiger Länder gibt? Das Gute ist jedoch, dass wir uns in dieser Organisation auf die Werte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte stützen, und wir können mithilfe qualifizierter Mehrheiten Beschlüsse fassen. Und dies bringt mich zur zweiten Frage. Ich möchte Ihnen gemeinsam mit allen Kolleginnen und Kollegen aus unseren Fraktionen eine sehr gute Zusammenarbeit anbieten, wobei ich verstehe, dass wir in dieser Organisation unterschiedliche Dinge zu tun haben. Diese Parlamentarische Versammlung ist manchmal ein bisschen energischer, und, wenn Sie mir die Bemerkung erlauben, das Ministerkomitee ist in manchen Situationen etwas zögerlicher. Letztendlich müssen wir jedoch gemeinsam handeln, und darin besteht letztlich die Stärke dieser Organisation. Daher hoffe ich auf eine sehr gute Zusammenarbeit; wir stehen dafür zur Verfügung. Vielen Dank.

**Abgeordneter Andrej Hunko, Gruppe BSW**

Vielen Dank, Herr Präsident, Herr Generalsekretär, ich freue mich. Ich möchte Sie auch im Namen der Fraktion hier beglückwünschen. Und ich glaube, man hat zu Recht den Eindruck, wir haben jetzt einen starken Generalsekretär. Und das braucht diese Organisation auch. Sie haben zu Beginn Ihrer Rede die Bedeutung des Gerichtshofs hervorgehoben. Wir haben das Problem, das wissen Sie, dass Urteile Osman Kavala, Selahattin Demirtaş in der Türkei nicht umgesetzt werden. Wir haben hier jetzt auch das Problem einer mangelnden Kohärenz, was das Thema Aserbaidschan angeht. Kohärenz zwischen Parlament und Ministerkomitee. Ich darf gar keine Fragen stellen, aber vielleicht könnten Sie etwas dazu kommentieren. Vielen Dank.

**Gemeinsame Debatte: „Ein gemeinsamer europäischer Ansatz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität/Aufruf zur Klärung des Schicksals vermisster Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchender“**

**Abgeordneter Julian Pahlke, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<sup>\*24</sup>**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, vor meiner Zeit als Abgeordneter verbrachte ich mehr als vier Jahre auf Rettungsschiffen im zentralen Mittelmeer. Mit vielen anderen setzte ich unermüdlich dafür ein, zu verhindern, dass Menschen im Mittelmeer ertrinken. Es gab dramatische Rettungsaktionen, bei denen alle überlebten und in Sicherheit gebracht wurden. Und es gab auch Rettungsaktionen, bei denen Menschen vor meinen Augen ertranken, weil wir an diesem Tag in dem Gebiet einfach nicht genug Rettungspersonal hatten. Ich werde nie den Tag vergessen, als wir die Leiche einer ertrunkenen Frau fanden, die bereits mehrere Tage im Meer getrieben war. Trotz aller Bemühungen waren wir nicht in der Lage, sie zu bergen, da sie bereits im Verwesensstadium begriffen war. Wir warteten stundenlang auf ein größeres Schiff mit besserer Ausrüstung. Wir strengten uns so

<sup>23</sup> Siehe Fußnote 21.

<sup>24</sup> Siehe Fußnote 21.

sehr an, diese Leiche zu bergen, weil wir das erhalten wollten, was von der Würde dieser Frau geblieben war, damit sie nicht völlig vergessen werden würde, damit ihre Verwandten zumindest eine ganz kleine Chance hätten, vom Tod ihrer Angehörigen zu erfahren. Wie diese Frau sind mehr als 30.000 Menschen allein in den vergangenen zehn Jahren im zentralen Mittelmeer ertrunken, wobei die Migrationsrouten über Landwege oder die Toten an Landesgrenzen überhaupt nicht berücksichtigt sind. Es ist zuerst einmal eine Frage der Menschlichkeit, zu verhindern, dass Menschen verschwinden, aber auch, jede Information zu erhalten, wenn jemand tatsächlich verschwindet, um es den Familien zu ermöglichen, nach ihren Angehörigen zu suchen, sich Gewissheit zu verschaffen, und zu erwirken, dass die notwendigen Papiere und Bescheinigungen, wie eine Todesbescheinigung, ausgestellt werden. All dies ist wichtig. Es ist mir daher eine Ehre, den Bericht und die darin enthaltenen Empfehlungen mit Ihnen zu erörtern. Kurz gesagt bin ich der Ansicht, dass wir einen zentralisierten Ansatz für die Speicherung der DNA von Opfern benötigen, damit wir auch ein zentralisiertes Abgleichsystem für Angehörige ermöglichen. Mit der Hilfe zivilgesellschaftlicher Organisationen, humanitärer Organisationen sowie der Zusammenarbeit der Staaten sollten Verwandte in der Lage sein, sich bei der Suche ihrer Angehörigen an eine Institution zu wenden. Außerdem haben die Familien häufig keinen Zugang zu dem Land, in dem ihre Angehörige oder ihr Angehöriger begraben ist oder in dem sich ihre bzw. seine Überreste befinden. Wenn die Staaten ihren Zugang zu Visa für Angehörige zwecks Teilnahme an einer Beerdigung oder Rückführung ihrer sterblichen Überreste verbessern würden, würden wir es den Familien ermöglichen, zu trauern und endlich ein Kapitel abzuschließen, das viel zu lange offengeblieben ist. Ich wurde für einen Besuch im Rahmen meines Mandats großzügig von Griechenland aufgenommen. Griechenlands Identifizierungspraxis nach dem Schiffsunglück von Pylos war herausragend und kann als Beispiel dienen. Wenn wir so verfahren, könnten wir zumindest einen kleinen Teil der Menschenwürde derer, die verschwinden, erhalten. Und wenn es ein solches System gäbe, würde es natürlich nicht nur Leben retten, sondern es wäre notwendig. Es ist jedoch eine Antwort auf die Frage, welchen Wert Menschenwürde besitzt und wie lange Menschenwürde andauert. Unsere Antwort ist: Menschenwürde ist eine Errungenschaft unserer Zivilisation, und sie geht über den Tod hinaus. Vielen Dank.

**Abgeordneter Norbert Kleinwächter, AfD<sup>25</sup>**

Vielen Dank Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, Lassen Sie uns aufhören mit den schönen Worten. Migrantinnen und Migranten, die im Meer verschwinden oder sterben, sind die grausame Seite der Massenmigration. Allein im vergangenen Jahr beantragten aufgrund des Versprechens eines Lebens im Luxus 1,4 Millionen Menschen Asyl in der EU, und die meisten von ihnen waren nicht wirklich Flüchtlinge. Es funktioniert immer nach dem gleichen Verfahren. Zu Hause gibt es eine Gemeinschaft, die Geld sammelt. Sie schicken einen Mann, der Mann bezahlt einen Schmuggler, der Schmuggler setzt den Mann in ein Boot, der Mann schmeißt seinen Pass weg, überquert illegal eine oder mehrere Grenzen, wählt ein Zielland danach aus, wie er am besten zu Geld kommt, benutzt das Geld, um die Gemeinschaft zu Hause zu finanzieren und die Reise für den nächsten Migranten zu bezahlen, und irgendwann stellt er einen Antrag auf Familienzusammenführung. All dies hat nichts damit zu tun, dass man direkt aus einem Gebiet flieht, in dem das Leben oder die Freiheit bedroht waren, was die Definition eines Flüchtlings gemäß Artikel 31 des VN-Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ist. Wir sprechen von Migranten, wir sprechen nicht von Flüchtlingen. Es ist ein System mit einer extrem hohen Todesrate. Allein in den letzten zehn Jahren sind 37.000 Menschen auf dem Meer ertrunken in der Hoffnung auf ein besseres Leben, denn Seenotretter oder Schmuggler versprechen ihnen das Glück dieser Welt, und dann sterben diese Menschen. Es ist eine Schande! Denn was passiert, wenn das Rettungsschiff nicht da ist? Was passiert, wenn, wie vor ein paar Tagen vor den kanarischen Inseln geschehen, die Menschen so aufgeregt sind, weil sie das Rettungsboot sehen, dass das kleine Boot kentert? Menschen sterben. Und jedem, der Teil der Migrationsroute ist, jedem Schmuggler, jedem Seenotretter, klebt das Blut zahlreicher toter Migrantinnen und Migranten an den Händen. Julian Pahlke, Sie sollten nicht stolz auf das sein, was Sie gemacht haben, bevor Sie Politiker wurden. Sie waren auf diesen sogenannten Rettungsschiffen, bei dieser sogenannten humanitären Hilfe, die in Wirklichkeit Teil der Migrationsroute der Schmuggler und eine direkte Hilfe für die illegale Einreise in unsere Länder und der Grund für den Tod Hunderter Menschen ist, die im Meer ertrinken. Was können wir also tun in Bezug auf vermisste Migrantinnen und Migranten? Die Lösung kann sicherlich nicht sein, Angehörige einzufliegen, um die Opfer zu identifizieren, wie in dem Bericht vorgeschlagen wird. Nein. Wie sollten wir überhaupt jemanden identifizieren können, wenn die Menschen ihre Pässe weggeworfen haben? Denn Überraschung! Sie kommen nicht aus einem Land, in dem ihr Leben in Gefahr ist. Sie sind einfach nur Migranten. So werden wir tatsächlich niemals in der

<sup>25</sup> Siehe Fußnote 21.

Lage sein, diese vermissten Migranten zu identifizieren. Und wir kommen nicht weiter, wenn wir die Schmuggler schützen und immer betonen, wie sehr wir die Migrantinnen und Migranten schützen müssen. Nein! Wenn sie Straftäter sind, und jeder, der eine Grenze und insbesondere mehrere Grenzen illegal überquert, ist ein Straftäter, dann können wir als Europarat diese Menschen nicht mit der Rechtsstaatlichkeit schützen. Wir müssen jetzt sicherstellen, dass keine illegalen Reisenden unsere Küsten erreichen. Wir müssen aufhören, diejenigen, die sich über unsere Grenzen, unsere Souveränität und über unser Bedürfnis nach Sicherheit und Selbstbestimmung lustig machen, zu bezahlen und zu schützen. Dies ist die einzige Antwort auf vermisste Migrantinnen und Migranten und Schleuserkriminalität. Vielen Dank.

**Abgeordneter Julian Pahlke, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<sup>\*26</sup>**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, ich bitte um Entschuldigung, und ich danke allen, die zu beiden Berichten gesprochen haben, für Ihre freundlichen Worte, für Ihre Anerkennung und für den Anstand, den Sie im Hinblick auf beide Themen, Menschenhandel und vermisste Menschen, gezeigt haben. Während der Debatte wurde mir jedoch offensichtlich auch das vorgeworfen, was ich gemacht habe, bevor ich Bundestagsabgeordneter wurde, was tatsächlich auch der Grund war, weshalb ich kandidiert habe, und diese Tätigkeit bestand darin, Menschen im Mittelmeer zu retten. Ich wurde beschuldigt, etwas Falsches getan zu haben. Und das finde ich ehrlich gesagt irgendwie lustig, denn die Partei, von der diese Anschuldigung stammt, hat mich tatsächlich in Deutschland bei der Polizei angezeigt. Die Polizei stellte das Verfahren nach kurzer Zeit ein. Und damit hat die Partei im Grunde bewiesen, dass Seenotrettung keine Straftat ist und von der Polizei nicht strafrechtlich verfolgt wird. Doch ich rede auch an diesem Ort, und das bewegt mich immer sehr, wenn ich hier bin. Ich spreche hier auch als junger Deutscher, und ich habe die Geschichte des Landes, in dem ich lebe, geerbt. Ich trage keine Verantwortung für die Geschichte, doch ich denke, ich trage Verantwortung dafür, das zu bewahren, was die Konsequenz der Jahre des Schreckens, den unser Land über diesen Kontinent gebracht hat, war. Und eine dieser Konsequenzen ist diese Institution mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit unserem Gerichtshof. Und ich denke, eine Demokratie ist nur so stark wie der Schutz ihrer Minderheiten. Daher bin ich dieser Versammlung außerordentlich dankbar, dass Sie sowohl den Bericht von Lord Simon Russell als auch meinen eigenen unterstützen und wir uns gemeinsam dafür einsetzen, die Würde derer zu schützen, die auf der Reise gestorben sind, und dass wir uns gemeinsam dafür einsetzen, sie zu identifizieren und das letzte bisschen Würde zu erhalten, das von diesen Menschen noch übrig ist. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

**Aktualitätsdebatte „Die Verschlechterung der Lage der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in Aserbaidschan“**

**Abgeordneter Frank Schwabe, SPD<sup>\*27</sup>**

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir müssen uns vergegenwärtigen, dass wir nicht über einen Konflikt zwischen zwei Ländern sprechen. Das ist es, was die Regierung, die sogenannte Regierung Aserbaidschans, sagen will. Nein, darum geht es nicht. Und es geht auch nicht darum, die Bevölkerung Aserbaidschans zu kritisieren. Es sind mutige und ehrliche Menschen. Es geht um eine Regierung, die keine Legitimation besitzt, eine Regierung zu sein, denn alle Wahlen waren, nach allem, was wir gesehen haben, gefälschte Wahlen. Dies ist die Wahrheit, und so ist die Lage in dem Land. Wir haben gewisse Werte, und wir haben gewisse Regeln. Und auch, wenn man sich nicht den Werten dieser Organisation verpflichtet fühlt, muss man sich doch zur Einhaltung der Regeln verpflichten. Wenn wir anfangen, den Ländern zu erlauben, sich nicht zur Einhaltung der Regeln zu verpflichten und die Regeln dieser Organisation nicht zu befolgen, dann wird dies der Anfang vom Ende dieser Organisation sein. Wir haben 46 Mitgliedstaaten, und wir haben unterschiedliche Situationen in vielen Mitgliedstaaten, die darüber gesprochen haben, doch wir sind 40, 45. Und hier besteht ein Unterschied zur Türkei, das bei der Frage des Länder-Monitorings die grundlegenden Bestimmungen dieser Organisation einhält und sie zulässt. Aserbaidschan dagegen hat Folgendes getan: Sie hindern uns daran, ich möchte daran erinnern, dass dies eine Debatte ist, sie hindern uns daran, ins Land einzureisen. Sie hindern uns daran, die Wahlen zu beobachten. Sie sperren immer mehr Menschen ein, dreimal so viele wie vor vielleicht eineinhalb Jahren. Dies ist die Lage. Und die Frage ist, können wir einem Land, einer Regierung, erlauben, so etwas zu tun, oder dürfen wir das nicht erlauben? Denn noch einmal, wenn wir damit anfangen und ihnen nicht Einhaltung gebieten, dann werden andere

<sup>26</sup> Siehe Fußnote 21.

<sup>27</sup> Siehe Fußnote 21.

Länder ihnen nacheifern. Da bin ich mir leider ziemlich sicher. Aserbaidschan hat uns nicht einmal geantwortet. Sie antworteten, indem sie uns beschuldigten, islamfeindlich zu sein. Sie antworteten, indem sie immer mehr Menschen einsperrten, wie den Träger des Menschenrechtspreises Anar Mammadli und andere. Das war Aserbaidschans Antwort. Und unterdessen haben sie uns erneut nicht zu den sogenannten Wahlen eingeladen. Und sie haben auch Einreiseverbote ausgesprochen. Es sieht so aus, als ob wir hier nicht offen wären. Nun verstehen wir jedoch, dass sie 76 Mitgliedern dieser Organisation die Einreise verweigern. Wie sollten wir zusammenarbeiten, wie sollten wir kooperieren, wenn ein Land am Ende so handelt? Lassen Sie mich Leila Yunus zitieren. Leila Yunus, eine der mutigen Menschen, die außerhalb des Landes leben müssen, die sich nicht mehr in dem Land aufhalten können. Letzte Woche schrieb sie mir in einem Brief: „Im Februar 2023 gab es 93 politische Gefangene in Aserbaidschan. Doch dann startete Ilham Aliyev, der Präsident, eine großangelegte Unterdrückungskampagne in dem Land. Infolgedessen hat sich die Zahl der Inhaftierten und Verurteilten, der Gefolterten und derer, die zahlreiche Menschenrechtsverletzungen erlitten, drastisch erhöht. Die neue, am 23. September 2024 erstellte Liste der politischen Gefangenen umfasst 319 Personen.“ Dies ist das, was jetzt und im letzten Monat passiert ist. Wir müssen jetzt eine Entscheidung treffen. Wollen wir zulassen, dass Aserbaidschan die Werte und Regeln dieser Organisation verändert? Oder fordern wir Aserbaidschan auf, sich zu den Werten dieser Organisation zu bekennen und sich letztendlich an die Regeln dieser Organisation zu halten? Wenn das Land und die Regierung dazu bereit sind, werden wir sie in dieser Versammlung erneut willkommen heißen.

#### **Debatte „Die Lage im Iran und der Schutz iranischer Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten in den Mitgliedsstaaten des Europarates“**

##### **Abgeordneter Max Lucks, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Vielen Dank, sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kollegen, im September 2022, vor zwei Jahren, möchte eine junge Frau ihr Studium beginnen im Iran. Jina Mahsa Amini hat endlich einen Studienplatz gefunden. Sie reist aus ihrer kurdischen Heimatstadt Saqqez nach Teheran, um dort in dieser Stadt ihre Zukunft vorzubereiten. Doch sie macht einen vermeintlichen Fehler. In der U-Bahn trägt sie das Kopftuch nicht so, wie sich das Regime das wünscht. Daraufhin wird sie von der Sittenpolizei festgenommen, misshandelt, geschlagen und stirbt schließlich an den Folgen dieser Gewalt. Eine junge Frau wird getötet, weil sie ihr Kopftuch nicht so trägt, wie sich das andere wünschen. Diese vermeintliche Stärke des Regimes verkehrt sich sehr schnell zu einer Schwäche. Die Mehrheit der Menschen im Iran lehnt sich seit diesem Zeitpunkt mehr denn je gegen dieses Regime auf. Am 22. September 2022, nur sechs Tage nach Jina Mahsa Aminis Tod, erlebt der Iran eine ungekannte Protestwelle. Alle Städte, alle Regionen, alle Ethnien; sie alle vereinen sich hinter den Worten „Jin, Jiyan, Azadi“: Frauen, Leben, Freiheit. Und sie machen diese Worte zum Ruf nach Gerechtigkeit für Jina. Aber sie machen die Frage der Menschenrechte von Frauen auch zur Alternative zu den Mullahs, zur Scharia und zur Polizeigewalt. Seit September 2022 protestieren die Menschen im Iran, ob religiös oder nicht, für eine echte demokratische Alternative zu ihrem Regime. Sie entfalten eine ungekannte Stärke. Doch diese Stärke hat auch das Regime erkannt – und es hat sehr brutal zurückgeschlagen. Über 500 Menschen wurden getötet, Tausende verletzt, jungen Menschen wurde ins Auge geschossen. Das ist nichts anderes als ein Krieg gegen die eigene Bevölkerung. Wir dürfen nicht wegsehen, denn es geschieht vor unseren Augen. Und wir müssen nach diesen zwei Jahren ehrlich eingestehen: Als es auf unsere europäischen Staaten am meisten ankam, haben wir nicht all das gemacht, was nötig gewesen wäre, um an der Seite dieser Menschen zu stehen. Und ich frage mich mit sehr großer Nachdenklichkeit: Was ist eigentlich unsere Freiheit, was ist eigentlich meine Freiheit wert, wenn sich die Vertreter der Europäischen Union beispielsweise lieber entscheiden, den Vertretern der Mullahs die Hände zu schütteln, als denen die Hand zu reichen, die die gleichen Werte haben wollen, die wir hier haben? Wir dürfen nicht wegsehen, denn Freiheit ist nicht einfach europäisch oder persisch, sondern universell. Und wer denkt, dass dieses Regime nur ein Problem für den Iran ist, irrt sich gewaltig. Wenn wir an den Brandanschlag auf die Synagoge in Bochum in Deutschland denken, wenn wir an Anschläge in Europa denken wie in Frankreich, wenn wir an die Entführung und die Ermordung iranischer Oppositioneller mitten in Europa denken, dann sehen wir, dass dieses Regime eine Gefahr für uns ist und dass es sogar Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus unseren Mitgliedsstaaten, wie aus Schweden, Frankreich oder Deutschland, die Kölnerin Nahid Taghavi als Geiseln gefangen hält. Wir müssen endlich verstehen, dass ein normaler Umgang mit diesem Regime am Ende mit unserer aller Sicherheit bezahlt wird. Und deswegen ist es Zeit, unsere Iranpolitik grundlegend zu ändern. Wir brauchen die Listung der Revolutionsgarden als Terrororganisation, wir brauchen ein abgestimmtes Vorgehen in Europa zur Befreiung unserer Staatsbürger, die als Geiseln gehalten werden. Und wir müssen gemeinsam entschlossen gegen dieses Regime handeln. Meine Damen und Herren, wenn wir die aktuellen Nachrichten aus den letzten Stunden verfolgen, dann sehen wir eine neue

Dimension der Eskalation in der Region. Wir sehen Raketenangriffe des iranischen Regimes auf Israel. Und dieser Bericht ist nicht der richtige Ort, um alle geopolitischen Folgen und Fragen dazu einzuordnen. Aber dieser Bericht ist der richtige Ort, um eine Sache klarzumachen: Dieser Krieg ist nicht der Krieg der Menschen im Iran. Denken Sie mal an die jungen Menschen im Iran, denen Israelflaggen vor die Füße gelegt werden – vor die Tür, vor der Universität – gelegt werden, damit sie drauftreten, aber die drumherum gehen, weil sie, anders als ihr Regime, keinen Krieg wollen. Die Menschen im Iran wollen keinen Krieg im Nahen und Mittleren Osten. Sie wollen auch keine Finanzierung der Terrororganisation. Sie wollen auch keine Unterstützung des Krieges, den der Kreml gegen die Ukraine führt. Aber sie wollen auch keinen Krieg, den dieses Regime gegen die eigene Bevölkerung führt. Ich hatte das Glück, in unserem Europa in Freiheit aufzuwachsen. Junge Menschen im Iran haben das nicht. So wie Sepideh Qulian, für die ich eine Patenschaft übernommen habe. Sie ist kürzlich im Gefängnis von Evin dreißig geworden. Und während ich hier als Teil dieser Versammlung zu Ihnen spreche, sitzt diese junge Frau hinter Gittern. Und deshalb appelliere ich an Sie, liebe Kollegen, werden auch Sie aktiv. Übernehmen Sie Patenschaften für verfolgte Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger im Iran, für ihre Freiheit und für unsere Sicherheit. Der Name Jina steht für das Leben. Zwei Jahre nach dem Tod von Jina Mahsa Amini ist ihr Name und ihr Vermächtnis nicht vergessen. Ihr Name steht für ein Leben, das eines Tages im Iran frei sein wird. Und ich denke, es ist wichtig, dass wir in Europa uns deshalb daran machen, stärker als bisher uns für die Menschenrechtslage im Iran einzusetzen und für eine andere Iran-Politik aus Europa heraus. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Ich freue mich auf die Diskussion.

#### **Abgeordnete Derya Türk-Nachbaur, SPD**

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, das Treiben des Unrechtsstaates Iran hat nicht nur Auswirkungen auf die Menschen, die im Iran leben. Auch die iranischstämmigen Menschen, die bei uns in den Mitgliedsstaaten des Europarates leben, die sich für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einsetzen, die auch in unseren Straßen gegen die Unterdrückung der Frauen demonstrieren, sind vor den langen Armen des iranischen Regimes nicht sicher. Darüber müssen wir reden. Daher danke ich meinem Kollegen Herrn Max Lucks für seinen Bericht und die intensive Arbeit, die er da reingesteckt hat und die uns eine gute Grundlage bietet, um unseren Umgang mit dem Iran zu überdenken. Danke auch an Maria für die Stellungnahme. Nicht erst seit Jina Mahsa Aminis Tod werden Proteste unterdrückt. Doch wir schauen erst seit ihrem Tod genauer hin. Sie ist zur Symbolfigur der Protestbewegung Irans geworden. Ihr Name, ihr Gesicht und ihr Schicksal stehen für viele Tausende Getötete, für Tausende Verfolgte, für viele Tausende Inhaftierte, für viele Tausende zum Tode Verurteilte in diesem Terrorstaat, der nicht davor zurückschreckt, seine eigenen Bürger zu unterdrücken, zu foltern, zu töten. Was ist das für ein Regime, das solch eine Angst vor den offenen Haaren der Frauen hat? Was ist das für ein System, in dem Hass mit Gold und Ehr und die Sehnsucht nach Freiheit mit dem Leben bezahlt wird? Was ist das für ein Staat, dessen Fundament aus Einschüchterung, Überwachung und Repressionen besteht? Der Bericht der Fact Finding Mission des UN-Menschenrechtsrats und auch dieser Bericht bestätigen das, was wir hier schon längst wussten. Zum ersten Mal wird der Ausdruck „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in offiziellen Berichten über die Situation im Iran verwendet. Und nun steht es schwarz auf weiß im UN-Bericht: Das Regime führt weit verbreitete und anhaltende Menschenrechtsverletzungen gegen sein eigenes Volk durch, es verstößt gegen internationale Gesetze und hat speziell Frauen ins Visier genommen. Mord, Inhaftierung, Folter, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Verfolgung, erzwungenes Verschwindenlassen und andere unmenschliche Handlungen. Ein Regime, das seine eigenen Bürger terrorisiert, wird nicht davor zurückschrecken, andere Länder zu terrorisieren. Wir haben alle zu lange weggeschaut. Auch wir haben zugelassen, dass Folter, Missbrauch, Willkür und Korruption dieses Land geprägt haben. Nicht nur wir – alle demokratischen Staaten müssen sich positionieren. Und sich positionieren heißt in diesem Fall auch sanktionieren. Die Richter, die Henker, die Revolutionsgarden müssen sanktioniert werden, und die Menschen, die sich gegen dieses Unrecht auflehnen, müssen vor der transnationalen Repression geschützt werden. Der Iran hat vielleicht die beängstigenderen Waffen – aber wir haben die Stärke des Rechts auf unserer Seite. Gemeinsam bekommen wir das hin. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

#### **Abgeordneter Max Lucks, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Dankeschön, Herr Präsident, liebe Kollegen, ich will mich besonders für die vielen konkreten Anmerkungen und Hinweise bedanken, wie zum Beispiel zum Dialogprozess in Wien. Ich glaube, es ist extrem wichtig, dass wir gerade bei unserer Iran-Politik mehr ins Handeln kommen als Europa. Und da möchte ich gerne nochmal eine Sache aufgreifen. Wir haben hier alle sehr gut die Lage analysiert. Wir sind uns einig; die Menschen im Iran

verdienen unsere Unterstützung gegen dieses Regime. Wir wissen, dieses Regime ist eine Gefahr für uns. Wir wissen, dieses Regime ist ein Problem für den Nahen und Mittleren Osten, weil es die strategische Destabilisierung in der Region braucht. Und trotzdem haben es unsere Regierungen nicht geschafft, nach zwei Jahren mutigster Protestwelle im Iran die Revolutionsgarden als Terrororganisation zu listen. Jene Revolutionsgarden, die vor zwei Jahren mitverantwortet haben, dass jungen Menschen in die Augen geschossen wurde. Jene Revolutionsgarden, die mitverantwortet haben, dass es vor zwei Jahren auf die Synagoge in meinem Wahlkreis in Deutschland einen Anschlag gab. Jene Revolutionsgarden, die heute Abend maßgeblich dafür verantwortlich sind, dass Raketen auf Israel gefeuert werden. Das haben unsere Regierungen in Europa noch nicht geschafft. Und ich glaube, das sind Räume, wo es gerade auf uns als Parlamentarische Versammlung ankommt, das voranzubringen, und dafür zu kämpfen, dass das endlich kommt, damit dort eine andere Politik gemacht werden kann. Wir haben so viele Stellen, an denen wir nicht nur analysieren müssen, sondern an denen wir arbeiten müssen. Und das ist hier auch angesprochen worden: Mit der Frage eines wirksamen Dokumentationsmechanismus für Menschenrechtsverletzungen; mit der Frage, wie wir die unterschiedlichen Menschen aus der iranischen Diaspora in Europa auch zusammenbringen und dafür sorgen, dass sie miteinander darüber reden können, wie ihre Zukunft aussehen soll; und natürlich mit der Frage, wie wir dieser Destabilisierung in der Region etwas entgegensetzen. Wir haben in unserer iranstämmigen Diaspora in unseren Mitgliedsstaaten Menschen, die uns nicht erst seit gestern, und auch nicht erst seit 2022 sondern seit Jahren vor dem gewarnt haben, was wir heute Abend und heute Nacht erleben. Ich glaube, dass es eine Lehre daraus für uns gibt: Die iranstämmige Diaspora in Europa braucht nicht nur unseren Schutz – wir müssen sie auch ernst nehmen, wir müssen sie auch einbinden. Und ich freue mich sehr, dass es hier dafür eine breite Unterstützung gibt. Vielen Dank.

#### **Debatte „Die Inhaftierung von Julian Assange und ihre abschreckende Wirkung auf die Menschenrechte“**

##### **Abgeordneter Andrej Hunko, Gruppe BSW**

Thank you, Mrs President, vielen Dank, Frau Präsidentin, ich werde auf Deutsch sprechen. Ich möchte vor allen Dingen erst einmal der Berichtsteratterin, liebe Sunna, danken für diesen großartigen Bericht, für die Arbeit, die du gemacht hast. Und ich glaube, es ist ein sehr gutes Ergebnis, was herausgekommen ist. Und ich hoffe, dass wir das nachher auch so beschließen können. Ich möchte auch Julian und Stella begrüßen, die ja hier sind – schön, dass ihr gekommen seid, weil ich glaube, das ist auch sehr gut, dass wir diese Debatte hier haben. Ich habe oft in dieser Versammlung gesagt, der Fall von Herrn Julian Assange ist der wichtigste Fall eines politischen Gefangenen der Gegenwart. Warum ist das so? Weil die Implikationen des Falls Julian Assange so weitreichend sind. Wenn es möglich ist, dass ein mächtiger Staat auf Grundlage eines eigenen Gesetzes weltweit Journalisten habhaft werden kann, wenn sie dessen Kriegsverbrechen öffentlich machen, dann haben wir ein Problem – ein fundamentales Problem auch für die Zukunft. Und wenn gleichzeitig die Gesetze dieses Staates, also Schutz der Meinungsfreiheit etwa, dann nicht mehr zum Beispiel für europäische, für australische oder sonstige Journalisten gelten, das hat eine unfassbar weitreichende Wirkung für die Zukunft des Journalismus, für die Zukunft der Meinungsfreiheit. Und das ist auch der Grund, warum wir nicht nur in dieser Versammlung dreimal seit Januar 2020 die sofortige Freilassung gefordert haben, sondern auch, dass es eine weltweite Bewegung gegeben hat für die Freilassung von Julian Assange, die ich mit keinem anderen Fall in den letzten Jahren oder Jahrzehnten vergleichen kann. Ich erinnere auch an die Menschenkette in London, wo aus allen Kontinenten mehrere tausend Menschen kamen, um eine Menschenkette rund um Westminster zu machen. Und das ist eben, weil die Menschen spüren, welche Implikationen dieser Fall hat. In meinem Land, in Deutschland, gibt es in jeder Stadt Assange-Gruppen aus diesem Grund, die über Jahre hinweg Tag für Tag auch bei schlechtem Wetter auf die Straße gegangen sind und darüber informiert haben. Es ist wirklich großartig, dass diese Versammlung jetzt einen Bericht gemacht hat. Es ist großartig, Julian, dass du frei bist. Und ich möchte zum Schluss ein Zitat verwenden von Herrn Julian Assange selbst: „If wars can be started by lies, peace can be started by truth.“ Und ich glaube, das ist etwas, was wir in einer Zeit zunehmender Kriege beherzigen sollten. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

##### **Abgeordnete Derya Türk-Nachbaur, SPD**

Thank you, Madam Chair, I'm gonna speak in German. Frau Präsidentin, Liebe Kolleginnen und Kollegen, „Falls Freiheit überhaupt irgendetwas bedeutet, dann bedeutet sie das Recht darauf, den Leuten das zu sagen, was sie nicht hören wollen“ sagte schon George Orwell. Und genau deshalb ist es wichtig, dafür einzustehen, dass die Presse die Freiheit hat, alles zu sagen, damit gewisse Leute nicht die Freiheit haben, alles zu tun. Im Namen der SOC-Fraktion bedanke ich mich bei meiner Kollegin Sunna für diesen wirklich herausragenden Bericht, der uns eindringlich daran erinnert, wie gravierend die Herausforderungen sind, mit denen wir konfrontiert sind. Dieser

Bericht legt auf fundierte Art und Weise den Finger in die blutende Wunde von Wahrheiten hinter Gittern. Wir stehen hier heute vor einem entscheidenden Moment für den Schutz von Menschenrechten. Ich denke, das ist auch in der öffentlichen Anhörung im Ausschuss mit Herrn Julian Assange sehr deutlich geworden. Es ließen sich viele berühmte Namen nennen, die den Preis für die Freiheit von Veröffentlichung von Wahrheiten mit dem Verlust ihrer eigenen Freiheit bezahlt haben. Die Machtdemonstration der Mächtigen spürt zum Beispiel auch Can Dündar nach Inhaftierung in seiner Heimat Türkei, nun auch in seinem Exil in Deutschland. Der Fall von Herrn Julian Assange ist allerdings der, der uns die Bedeutung der Meinungsfreiheit und das Recht auf Informationen auf dramatischste Weise aufzeigt. Die Verfolgung von Herrn Julian Assange durch die USA aufgrund seiner Veröffentlichung von geheimen Dokumenten hat die globale Debatte um Pressefreiheit, Menschenrechte und den Schutz von Whistleblowern entfacht. Und ich sage: zu Recht. Herr Julian Assange und seine Familie haben einen unvorstellbar hohen Preis gezahlt. Und daher bin ich froh, Sie hier heute bei uns zu sehen. Der Fall von Herrn Julian Assange steht sinnbildlich für die Herausforderungen, denen sich Journalisten und Aktivisten weltweit gegenübersehen. Wir müssen sicherstellen, dass Fälle wie dieser nicht zu einem gefährlichen Präzedenzfall für die Unterdrückung der freien Presse werden. Wir dürfen nicht zulassen, dass es die Überbringer von unbequemen Nachrichten sind, die auf der Anklagebank landen. Die Wahrung von Freiheit ist kein Selbstläufer. Sie erfordert den ständigen Einsatz aller, auch von uns in diesem Raum. Deshalb wird es nicht ausreichen, Empfehlungen an unsere Mitgliedsstaaten auszusprechen. Wir müssen handeln! Wir müssen die Mechanismen stärken, die die Zivilgesellschaft stärken. Wir müssen die Mechanismen stärken, die Verstöße gegen die Pressefreiheit besser dokumentieren und die Verantwortlichen dafür deutlicher sanktionieren. Wir stehen in der Verantwortung, unsere gemeinsamen Werte zu verteidigen. Lassen Sie uns aus diesem Bericht die nötigen Lehren ziehen und entschlossen handeln, um die Menschenrechte in Europa zu schützen und die Demokratie zu stärken. Don't kill the messenger! Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

#### **Abgeordneter Julian Pahlke, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN<sup>\*28</sup>**

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zuerst einmal vielen Dank, Julian, dass Sie zu uns gekommen sind. Es ist uns eine Freude und ein Privileg, Sie hier in dieser Parlamentarischen Versammlung zu begrüßen, die eine demokratische Versammlung für den Schutz der Menschenrechte ist. Und vielen Dank, liebe Sunna, dass Du dieses Thema mit Sorgfalt, Geduld und einer klaren Ansicht darüber, was bei diesem Thema wichtig ist, untersucht hast. Julian Assange ist ein Journalist anderer Art, würde ich sagen. Er schreibt keine eingängigen Artikel mit einprägsamen Schlagzeilen, sondern er hat Dinge veröffentlicht, und dies wird daher als Journalismus betrachtet. Und daher ist seine Freilassung kein Gewinn für die Pressefreiheit. Letztendlich war es ein Deal, der dazu beitrug, dass die Vereinigten Staaten ihr Gesicht wahrten. Julian Assange ist kein Whistleblower. Er ging mit Daten um, die andere an WikiLeaks geliefert hatten, und über WikiLeaks und sein Verhalten kann man auf einer moralischen Grundlage diskutieren, nicht aber auf einer rechtlichen. Dies hat jedoch eine abschreckende Wirkung auf die Pressefreiheit. Und im Zentrum dieser abschreckenden Wirkung steht, und die eigentliche Ursache dafür ist der Espionage Act. Und die Folgen, wir müssen beachten, welche Folgen dies für unsere Mitgliedstaaten, für den Europarat und für Europa selbst haben kann. Ich denke, wir benötigen einen Schirm, einen Schutzschirm gegen den Espionage Act, in den Mitgliedstaaten des Europarates, um zivilgesellschaftliche Organisationen zu schützen, um die Pressefreiheit zu schützen und um Whistleblower und diejenigen zu schützen, die ihre Daten und ihr Wissen veröffentlichen. Vielen Dank.

#### **Kommunikation mit dem Ministerkomitee, Ansprache von Herrn Gabriellus Landsbergis, Minister für Auswärtige Angelegenheiten von Litauen**

#### **Abgeordneter Knut Abraham, CDU/CSU<sup>\*29</sup>**

Es funktioniert. Vielen Dank, Herr Präsident. Sehr geehrter Herr Minister, ich möchte auf Kosovo zurückkommen. Leider hat das Ministerkomitee die äußerst klare Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates bisher ignoriert, obwohl Kosovo alle Bedingungen erfüllt hat. Meine Frage lautet: Ist es nicht Zeit für einen positiven Beschluss? Worauf wartet das Ministerkomitee? Vielen Dank.

<sup>28</sup> Siehe Fußnote 21.

<sup>29</sup> Siehe Fußnote 21.

**Antwort von Herrn Gabrielius Landsbergis**

Vielen Dank. Wenn die Abgeordneten es erlauben, würde ich die Fragen zum Kosovo in einer Antwort zusammenfassen. Beides sind berechnigte Fragen, und nach den Beschlüssen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und der Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates handelt sich um eine berechnigte Erwartung. Ich kann Ihnen jedoch mitteilen, dass ein Konsens noch nicht gefunden wurde. Wenn die Debatte anhält, und ich habe dies in meiner Antwort zuvor erwähnt, und die Mitgliedstaaten stellen gewiss einseitige Entscheidungen in Kosovo in den vergangenen Monaten fest, dann motiviert dies nicht gerade dazu, einen Konsens zu finden. Und ich nutze die Gelegenheit, um mich an den Minister des Kosovo zu wenden, dem ich vor kurzem in New York begegnet bin, erst vor einer Woche, um zu sagen, wo wir uns befinden. Wir stehen weiterhin zum Kosovo. Wir suchen weiterhin nach Wegen, um die Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung umzusetzen. Litauen ist der aufrichtigen Überzeugung, dass dies das Richtige ist, doch leider sind wir noch nicht soweit. Und bestimmte Aktivitäten, die Kosovo unternimmt, sind nicht gerade förderlich für diese Agenda.

**Debatte „Antrag auf Aufhebung der Immunität von Herrn Marcin Romanowski“****Abgeordnete Heike Engelhardt, SPD<sup>\*30</sup>**

Vielen Dank, Herr Präsident. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt besondere Regeln, die die Versammlung befolgen muss, wenn sie einen Antrag auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds der Versammlung erhalten hat. Ich möchte das bisherige Verfahren kurz skizzieren. Zuerst ging am 29. September 2024 ein an den Präsidenten der Versammlung gerichteter Antrag von Adam Bodnar, dem Justizminister und Generalstaatsanwalt Polens, ein. Dieser Antrag umfasste mehrere Dokumente und wurde vom Justizminister und Generalstaatsanwalt Polens eingereicht, von jemandem, der eindeutig eine „zuständige Behörde“ ist, wie in Absatz 19.7. der Leitlinien zum Umfang der parlamentarischen Immunitäten der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung dargelegt. Am 30. September, der frühestmöglichen Gelegenheit, gab der Präsident der Versammlung den Antrag im Plenum bekannt. Gemäß Artikel 73.2 wurde anschließend der Geschäftsausschuss automatisch mit dieser Frage befasst. Gemäß Artikel 73.2 befasste sich der Ausschuss sofort mit dem Antrag. Er ernannte mich am 30. September zur Berichterstatterin. Am selben Tag und sobald der Ausschuss mit der Frage befasst worden war, also am 30. September, lud ich Marcin Romanowski zur Teilnahme an einer für den 1. Oktober 2024 geplanten Anhörung ein. Als Herr Romanowski von dem Antrag und dem eingeleiteten Verfahren erfuhr, verließ er Straßburg und kehrte nach Polen zurück. In seiner E-Mail erklärte Herr Romanowski, er habe Straßburg verlassen und sei nach Polen zurückgekehrt, um sich effizient und unverzüglich auf die Sitzung des Ausschusses vorzubereiten. Da Herr Romanowski Straßburg verlassen hatte, lud ich ihn zu einer Online-Teilnahme ein. Herr Romanowski erhielt auch Gelegenheit, ein Mitglied der Parlamentarischen Versammlung, das ihn bei der Anhörung vertreten würde, zu benennen. Herr Romanowski I entschied, weder persönlich noch online teilzunehmen und benannte auch keinen Vertreter. Die Korrespondenz und die von ihm vorgelegten Dokumente wurden im Ausschuss verteilt. Wie in Artikel 73.3 dargelegt, muss der Ausschuss den Antrag unverzüglich prüfen. Dabei handelt es sich um den obligatorischen Sprachgebrauch, und dieser ist verständlich. Man muss den Beschluss zur Aufhebung der Immunität zwangsläufig umgehend treffen können. Wie würde man es auffassen, wenn die Versammlung einen anderen Ansatz verfolgen und aufgrund ihrer Inaktivität unerlässliche strafrechtliche Ermittlungen im Hinblick auf potentiell schwerwiegendes Fehlverhalten verhindern würde? Ein Ansatz, dem es an Schnelligkeit fehlt, stünde nicht im Einklang mit dem Zweck der Immunität und würde die Glaubwürdigkeit der Versammlung unterminieren. Außerdem wäre es für die Versammlung nicht passend, das zeitnahe Funktionieren nationaler Justizsysteme zu behindern. Daher unternahm der Ausschuss Maßnahmen, um „unverzüglich“ mit dieser Aufgabe fortzufahren. Am Nachmittag des 1. Oktober verabschiedete der Ausschuss den Entschließungsentwurf ohne Änderungen. Bei der Prüfung eines Antrags auf Aufhebung der Immunität kommen besondere Bestimmungen zur Anwendung. Ich werde diese kurz skizzieren. Nach Artikel 73.4 erstreckt sich die Aussprache „nur auf Gründe, die für oder gegen die Aufhebung der Immunität sprechen“. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass Artikel 73.1 klarstellt, dass „diese Immunitäten gewährt werden, um die Integrität der Versammlung und die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihres europäischen Mandates zu wahren“. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, daran zu erinnern, dass Immunität nicht zum persönlichen Nutzen einzelner Mitglieder der Versammlung übertragen wird; andernfalls würde die Versammlung Gefahr laufen, als potenzieller Zufluchtsort für korrupte Politiker betrachtet zu werden. Immunität wird vielmehr gewährt, um die Unabhängigkeit und

<sup>30</sup> Siehe Fußnote 21.

Integrität der Parlamentarischen Versammlung des Europarates als Ganzes sowie ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb der Versammlung zu garantieren. Von diesem übergreifenden Zweck der Immunität der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wurden besondere Bestimmungen abgeleitet, die den Themenbereich einschränken, den die Versammlung bei der Prüfung eines Antrags auf Aufhebung der Immunität berücksichtigen kann. Die Versammlung darf ausdrücklich nicht die Einzelheiten des nationalen Strafverfahrens, die Sachlage, die Einzelheiten der individuellen Ermittlungen oder die Beurteilung der Schuld oder der Unschuld prüfen. Artikel 73.3 sieht daher vor, dass der Ausschuss nicht „in eine Beweiserhebung eintreten und sich nicht dazu äußern darf, ob die ihm unterstellten Ansichten oder Handlungen [...] ein Ermittlungsverfahren rechtfertigen“. Wir müssen unsere Prüfung daher auf Fragen beschränken, die die Versammlung und die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates durch Herrn Romanowski betreffen, und alle Verfahrensfragen sind auf diesen Schwerpunkt beschränkt. Wir müssen uns daher auf die maßgeblichen Kriterien konzentrieren, die einen Beschluss zur Aufhebung der Immunität verhindern könnten. Es gibt zwei solche Kriterien: ob das gegen Herrn Romanowski eingeleitete Gerichtsverfahren das ordnungsgemäße Funktionieren der Parlamentarischen Versammlung des Europarates behindert und ob der Antrag ernst zu nehmen ist, das heißt, dass er nicht durch andere Gründe als die, Recht zu sprechen, motiviert ist. In diesem Fall ereignete sich das angebliche Fehlverhalten, bevor Herr Romanowski Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wurde, und bezieht sich ausschließlich auf lokale Angelegenheiten im Zusammenhang mit der mutmaßlichen missbräuchlichen Nutzung öffentlicher Mittel. Das angebliche Fehlverhalten bezieht sich somit weder auf das Funktionieren der Versammlung noch auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates durch Herrn Romanowski. Es handelt sich daher nicht um Fragen, die die Integrität der Versammlung oder die Unabhängigkeit der Mitglieder der Versammlung bei der Ausübung ihrer europäischen Aufgabe betreffen. Aus diesen Gründen ist es uns nicht möglich, sachgemäß zu dem Schluss zu kommen, dass das Verfahren das ordnungsgemäße Funktionieren der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefährdet. Im Hinblick auf das zweite Kriterium haben die polnischen Behörden im Hinblick auf die von der Staatsanwaltschaft erhobenen verschiedenen strafrechtlichen Vorwürfe gegen Herrn Romanowski in ihrem Antrag ausführliche Informationen vorgelegt. Aus den von Herrn Romanowski erhaltenen Informationen geht klar hervor, dass er diese Vorwürfe bestreitet und dafür rechtliche Unterstützung in Anspruch genommen und Zugang zu den Gerichten gesucht hat. Dies ist im Laufe strafrechtlicher Ermittlungen völlig normal und Teil des Rechts auf einen fairen Prozess. Es liegt jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich der Versammlung, weitere Aspekte zu berücksichtigen und die Sachlage zu prüfen. Dies liegt in der Zuständigkeit der nationalen Behörden, die das nationale Recht und den Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention anwenden. Daher gibt es im Lichte der dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen einschließlich der durchgeführten strafrechtlichen Verfolgung keine ausreichenden Gründe, um die echte Absicht einer strafrechtlichen Verfolgung von Marcin Romanowski allein aus dem Grund der ordnungsgemäßen Anwendung des Rechts anzuzweifeln. In Anbetracht dieser Überlegungen und wie im erläuternden Bericht und im Entschließungsentwurf dargelegt, hat die Versammlung keine Gründe, die Aufhebung der Immunität von Marcin Romanowski zu verweigern, um die Anwendung des Rechts zu ermöglichen. Der Entschließungsentwurf enthält daher abschließend den Beschluss, die Immunität von Marcin Romanowski aufzuheben, um die Anwendung des Rechts zu ermöglichen. Es wird selbstverständlich erwartet, dass die polnischen Behörden den höchsten Standards gerecht werden, um zu gewährleisten, dass diese Anwendung des Rechts fair und unparteiisch ist. Vielen Dank.

#### **Abgeordneter Andrej Hunko, Gruppe BSW**

Vielen Dank, Herr Präsident. Liebe Heike Engelhardt, erstmal vielen Dank für den Bericht. Und ich will sagen, im Namen der Vereinigten Europäischen Linken: Wir unterstützen diesen Bericht. Die Debatte um die Immunität von Abgeordneten wird manchmal auch falsch in der Öffentlichkeit verstanden. Ich will daran erinnern; Immunität ist sozusagen von den Parlamenten erkämpft worden im 19. Jahrhundert, weil die damals oftmals noch geprägte monarchistische Exekutive oftmals Missbrauch gemacht hat und Abgeordnete verhaftet hat vor Abstimmungen oder auch sozusagen das Funktionieren eines Parlaments verunmöglicht hat, wenn Abgeordnete nicht frei reden konnten. Dafür braucht es einen gewissen Schutz, und das ist die parlamentarische Immunität. Die ist nicht absolut. Und das ist auch gut so, weil man sich natürlich hinter dieser Immunität nicht verstecken kann, wenn es um andere Sachen geht. In dem Fall ist es so, dass es einen Vorwurf gibt gegen den polnischen Abgeordneten Herrn Marcin Romanowski, und er wurde ja verhaftet in Polen. Und vielen Dank an unseren Parlamentspräsidenten, der sofort reagiert hat und auf die parlamentarische Immunität hingewiesen hat, ist er dann auch wieder freigekommen. Und jetzt machen wir den regulären Weg sozusagen, und das ist gut so. Und ich bin auch froh, dass die polnischen Behörden sozusagen auch die parlamentarische Immunität der Parlamentarischen Versammlung des

Europarates respektieren. Wir heben also die Immunität auf. Wir unterstützen das. Und das muss man einfach immer nochmal betonen; die Aufhebung der Immunität ist keine Vorverurteilung. Es gilt natürlich in dubio pro reo, wie in allen Fällen. Aber es geht jetzt sozusagen seinen regulären Weg und deswegen unterstützen wir den Bericht. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Abgeordneter Frank Schwabe, SPD<sup>\*31</sup>**

Sehr geehrter Herr Präsident, ich verstehe die Politisierung dieser Frage nicht wirklich; es handelt sich um ein ganz normales Verfahren. Es ist vielleicht das erste Mal und neu für uns, es handelt sich jedoch um ein durchaus übliches Verfahren, und Sie kennen es, alle sollten wir es aus unserem nationalen Parlament kennen, daher gibt es keinen Grund, weshalb die Fraktion der Vereinigten Konservativen, Rechtsextremisten und Rechtspopulisten die Lage politisiert. Es ist nicht hilfreich, nicht einmal für Marcin Romanowski. Ich möchte unterstreichen, dass alle hier im Saal sagen, dass nicht wir es sind, die ihn für schuldig oder unschuldig befunden haben. Wir haben nur unsere normalen Verfahren, und wir möchten jemanden absichern. Und ich beziehe mich auf es gab einen interessanten Diskurs über die Geschichte der Immunität von Andrej Hunko, und auch Wladimir Vardanyan sprach darüber - wir müssen verstehen, was Immunität bedeutet. Für Immunität gibt es Gründe, doch Immunität bedeutet nicht, hat nicht den Zweck, dass Menschen vor einer strafrechtlichen Verfolgung bewahrt werden. Und wenn es so wäre stellen Sie sich vor, wir würden dies tun! Wir würden Menschen vor einer strafrechtlichen Verfolgung bewahren. Denken Sie nur eine Sekunde darüber nach, was das bedeuten würde und wo wir als Organisation enden würden, wenn das tatsächlich geschehen würde. Die Verfahren sind ziemlich klar, wir können die Verfahren mit Blick auf die Zukunft prüfen, ob wir etwas verbessern können, aber sicherlich verstehen alle den Antrag, und natürlich konnte sich Marcin Romanowski sehr lange vorbereiten, und es ist wirklich schade, dass er nicht an der Sitzung teilgenommen hat. Auf jeden Fall danke ich Heike Engelhardt für ihren Bericht, ich danke dem Ausschuss für diesen Bericht, und ich danke dem Präsidenten, denn wie ich aus der Lektüre der polnischen Medien verstehe, waren nicht alle einverstanden mit Ihrem Handeln und Ihren Aktivitäten im Sommer, doch es war richtig, denn es bestand Immunität. Sie beharren darauf, und es hilft Marcin Romanowski in einer besonderen Lage, doch es war auch klar, dass die Bestimmungen vorsehen, dass wir unverzüglich über die Aufhebung der Immunität beschließen werden, wenn wir Gelegenheit dazu haben selbstverständlich müssen wir dies tun, denn letztendlich sollten wir Vertrauen in die Justiz Polens haben, ich hoffe, das haben wir, daher denke ich, dass dies die richtige Vorgehensweise ist. Es ist ein ganz normales Verfahren. Wir sollten es nicht politisieren, und letztendlich würde ich diesen Bericht ganz sicher unterstützen, und noch einmal vielen Dank für die Ausarbeitung des Berichts.

**Debatte „Die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen durch Bosnien und Herzegowina“**

**Abgeordneter Josip Juratovic, SPD**

Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen, spalte und herrsche, notfalls auch mit Gewalt, klingt zwar simpel, aber verspricht Erfolg. Und nicht nur, wie wir wissen, in Bosnien-Herzegowina. Freiheit muss der vermeintlichen Sicherheit weichen, Menschenrechte der vermeintlichen Selbstbestimmung der Völker, demokratische Werte den wirtschaftlichen Interessen. Das ist die Devise der Nationalisten. In Bosnien-Herzegowina sind nicht die Menschen schuld. Auch nicht auf dem Westbalkan. Diese Menschen leben und arbeiten problemlos miteinander oder nebeneinander im freien und gut geordneten Europa. Schuld ist das System der korrupten Nationalisten und deren Vasallen, die notfalls mit Gewalt jeglichen Versuch der Zusammenarbeit der Menschen, die bereit sind, gemeinsam ihre Zukunft zu gestalten, verhindern. Sie reden nach außen hin vollmundig von Reformen und blockieren und verhindern nach innen aber jeglichen Ansatz. Das Gehabe der Sezessionisten, Separatisten und Unitaristen ist nur ein Ablenkungsmanöver der Nationalisten, die gemeinsam nur ein Problem haben: die Angst, sich verantworten zu müssen vor der unabhängigen Justiz. Und doch kann Bosnien-Herzegowina, wie es uns unser Bericht heute zeigt, die aktuelle sogenannte Troika-Regierung hat dank der konsequenten Unterstützung des OHRs und der EU in zwei Jahren vielfach mehr Reformen auf den Weg gebracht als zwei von den nationalistentechnisch geführten Regierungen in acht Jahren zuvor. Kolleginnen und Kollegen, Bosnien-Herzegowina ist kein Entwicklungsland. Die Menschen in Bosnien-Herzegowina wollen und erwarten von uns, dass wir den wirklich demokratisch gesinnten Menschen in den Parteien und außerhalb der Parteien den Rücken stärken, damit sie wirkungsvoll handeln können. Sie wollen und erwarten von uns, dass wir ihnen helfen, funktionsfähige staatliche Institutionen

<sup>31</sup> Siehe Fußnote 21.

zu bauen; das Parlament, die Regierung, die unabhängige Justiz und die freien Medien wobei Fachkenntnis bedeutsamer sein muss als Parteizugehörigkeit. Nur so, Kolleginnen und Kollegen, haben unsere Resolutionen und Gerichtsurteile einen Sinn. Die Menschen in Bosnien-Herzegowina wollen und erwarten von uns den Visegrád 2, statt nur einer Neuauflage von CEFTA oder gar Dayton 2. Zweitens, sie wollen und erwarten von uns, dass die EU ihr Wort hält und sich mit klaren Zeitvorgaben am EU-Beitritt beteiligen, statt stets von der Perspektive zu reden. Kolleginnen und Kollegen, es gibt sie, die Demokratinnen und Demokraten in Bosnien-Herzegowina. Und auf dem Westbalkan. Sie wollen vernetzt zusammenarbeiten. Und zwar auf der Grundlage der demokratischen Prinzipien und der Menschenrechtscharta. Sie brauchen uns. Wir bedanken uns beim Monitoring-Ausschuss für den aus unserer Sicht korrekten Monitoringbericht und unterstützen voll und umfänglich den dazugehörenden Entschließungsentwurf. Danke für die Aufmerksamkeit.

### **Debatte „Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegen lesbische, bisexuelle und queere Frauen in Europa“**

#### **Abgeordnete Heike Engelhardt, SPD**

Thank you, Mr. President, Chers collègues, jetzt könnte ich provokant fragen: Braucht es denn wirklich einen Bericht, der sich ausschließlich mit den Rechten queerer Frauen beschäftigt? Haben wir nicht schon mit der Istanbul-Konvention einen umfassenden Rechtsrahmen für den Schutz von Frauen geschaffen, unabhängig davon, wie es um ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität steht? Der Bericht von Frau Béatrice Fresko-Rolfo zeigt es glasklar. Ja, das brauchen wir. Detailliert hat sie herausgearbeitet, wie verletzlich und gefährdet diese Gruppe von Frauen ist. Und ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Kollegin, dass Sie dieses Thema in der Versammlung vorantreiben. Stellen Sie sich vor, meine Damen und Herren, Sie können Ihrem engen Umfeld nicht mitteilen, in wen sie verliebt sind, weil sie befürchten, dafür geächtet, verstoßen oder im schlimmsten Fall vergewaltigt oder gar umgebracht zu werden. Sie müssten sich selbst verleugnen. Stellen sie sich vor, sie müssten sich in der Öffentlichkeit mit Gesten der Zuneigung zurückhalten, weil Sie Angst davor haben, wegen ihrer Beziehung mit Worten oder körperlich angegriffen zu werden. Sie würden in die Unsichtbarkeit gedrängt. Stellen Sie sich vor, Sie möchten eine Familie gründen. Aber eine richtige Familie zu sein, wird Ihnen von Teilen der Gesellschaft abgesprochen, weil angeblich der ordnungsgemäße Mann dafür fehlt. Oder Sie müssen die Elternschaft für das Kind, das Ihrer Paarbeziehung entspringt, durch ein kompliziertes Adoptionsverfahren erst rechtlich erstreiten. Was für andere selbstverständlich ist, müssten Sie permanent erklären, rechtfertigen und erkämpfen. Die Liste an Diskriminierung und Ausgrenzung, die queere Frauen im Gegensatz zu ihren cis-geschlechtlichen, heterosexuellen Mitbürgerinnen leider erfahren müssen, könnte ich beliebig fortsetzen, ganz zu schweigen von den emotionalen und physischen Folgen. Es ist unsere Pflicht, queere Frauen rechtlich zu schützen und Gesetzeslücken zu schließen. Entgegen der Anti-Gender-Polemik, die insbesondere die rechten Parteien in unseren Mitgliedstaaten fahren, muss ich es hier deutlich sagen: Die Rechte von queeren Frauen sind keine Nischenangelegenheit. Sie gesetzlich zu garantieren, ist aus demokratischer und menschenrechtlicher Sicht unser aller Pflicht. Wir dürfen den Hetzern nicht die Bühne überlassen, die unsere Gesellschaft spalten und Gruppen gegeneinander ausspielen möchten. Wir müssen handeln. Die Sichtweisen und Bedürfnisse von queeren Frauen sind bislang unterbeleuchtet, und der Report der Kollegin zeigt, dass es hier noch viel zu tun gibt. Lassen Sie es uns angehen, und stimmen Sie mit mir und meiner Fraktion dem Bericht zu. Vielen Dank.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.